

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

11. Januar 2023

### **Foltergütergesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum unterbreiteten neuen Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann sich dem Gesetzesentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht anschliessen und hat keine Anpassungs- oder Änderungsanträge. Insbesondere erscheint es sachgerecht, dass allfällige Widerhandlungen gegen das vorgeschlagene Foltergütergesetz der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen.

Für allfällige Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Lotty Fehlmann, stellvertretende Generalsekretärin des Departements Volkswirtschaft und Inneres, 062 835 16 24, lotty.fehlmann@ag.ch wenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- michelle.laug@seco.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung WBF

per E-Mail: michelle.laug@seco.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. Januar 2023

## **Eidg. Vernehmlassung; Foltergütergesetz; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zum Foltergütergesetz bis 31. Januar 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst den Entwurf des Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (FGG), womit die Europaratsempfehlung umgesetzt und die seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und derjenigen der EU geschlossen wird. Es ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch zentral, dass die Polizeiarbeit durch das FGG nicht tangiert wird. Es wird aus diesem Grunde beantragt, dass die Polizei in folgenden Bereichen explizit vom Anwendungsbereich des FGG ausgenommen wird:

- Der Entwurf FGG unterscheidet zwischen Foltergütern, Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können und Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Unter die Kategorie der Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, fallen u.a. auch spezielle Ausrüstungen und Güter der Strafverfolgungsbehörden. Die Ausfuhr, die Vermittlung sowie das Erbringen *technischer Unterstützung* im Zusammenhang mit solchen Gütern ist bewilligungspflichtig (Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGG); die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind (Art. 5 Abs. 3 Entwurf FGG). Art. 3 lit. d Entwurf FGG enthält eine Legaldefinition der *technischen Hilfe*: «Die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.»

Nach allgemeinem Verständnis ist beim genannten Erbringen *technischer Unterstützung* in Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGG die *technische Hilfe* gemäss der Legaldefinition von Art. 3 lit. d Entwurf FGG gemeint. Aus



Sicht des Regierungsrates wäre eine entsprechende terminologische Anpassung in Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGГ von *technischer Unterstützung* zu *technischer Hilfe* sinnvoll.

Die EU-Anti-Folter-Verordnung nimmt das Erbringen von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, explizit von einer Bewilligungspflicht aus, wenn die technische Hilfe einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde erbracht wird (Art. 15 Abs. 3 lit. A EU-Anti-Folter-Verordnung). Es wird aus diesem Grunde beantragt, dass diese Ausnahme auch in die Schweizer Regelung übernommen wird, um zu verhindern, dass z.B. Polizeiausbildungen in der Schweiz plötzlich bewilligungspflichtig werden, was nicht dem Sinn dieser Vorlage entsprechen würde.

- Anlässlich von polizeilich begleiteten Rückführungen werden in bestimmten Ausnahmefällen die auszuführenden Personen mit besonderen Gurtsystemen fixiert, wobei diese Gurtsysteme allenfalls unter die Güter, die auch zur Folter verwendet werden können (Art. 3 lit. c Entwurf FGГ), fallen können. Gleiches gilt für die teilweise zum Einsatz kommenden Spuckschutzhauben, welche im Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung unter Punkt 1.3. explizit genannt werden und somit gemäss EU-Regelung grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung erfordern. Eventualiter würden die Regeln des FGГ auch noch durch andere Polizei- und Armeekräfte (z.B. bei Einsätzen als Airmarshalls oder andere) tangiert werden.

Es kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob solche genannten Rückführungen eine Bewilligungspflicht auslösen könnten. Die EU-Anti-Folter-Verordnung sieht in der Erwägung (26) ausdrücklich vor, dass Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle gemacht werden können, damit die Arbeit der Polizeikräfte nicht behindert wird. Im Sinne der Rechtssicherheit beantragen wir deshalb, dass grenzüberschreitende Einsätze von Polizeikräften explizit vom Anwendungsbereich des FGГ ausgenommen werden. Nur damit kann sichergestellt werden, dass Ausreisen ins Ausland im Rahmen von grenzüberschreitenden Einsätzen von Polizeikräften in keinem Fall eine Bewilligungspflicht auslösen.

- Unter die Anhänge II und III der EU-Anti-Folter-Verordnung fallen auch zahlreiche Güter, welche im Erotikbereich (Sado-Maso-Praktiken) zum Einsatz gelangen. Auch hier kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob diese Güter in gewissen Fällen in den Anwendungsbereich des FGГ fallen könnten. Die Polizeikräfte müssten in diesem Fall vermehrt repressiv tätig werden. Es wird deshalb beantragt, dass eine allfällige Bewilligungspflicht dieser Güter aus dem Erotikbereich rechtlich geklärt wird und die entsprechenden gesetzgeberischen Konsequenzen daraus gezogen werden. Das Foltergütergesetz sollte nicht dazu führen, dass die Polizeien bei sämtlichen Erotikmessen und Sexshops Verstösse gegen das FGГ ahnden müssten, weil Gerätschaften für Sado-Maso-Praktiken angeboten werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
michelle.laug@seco.admin.ch

Appenzell, 19. Januar 2023

### **Foltergütergesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Foltergütergesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst diese Vorlage, mit welcher die Schweizer Rechtsordnung an die internationalen Entwicklungen sowie an die Regeln der EU angeglichen wird. Es wäre stossend, wenn die Schweiz aufgrund fehlender Vorgaben als Ausweichstandort für Foltergüter missbraucht werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Liestal, 20. Dezember 2022

### **Vernehmlassung**

### **zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir befürworten das neue Bundesgesetz. In der Schweiz ist der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ein Verfassungs- und Gesetzesauftrag. Entsprechend sind die Abschaffung der Todesstrafe sowie die Folterprävention konkrete Ziele der ausserpolitischen Strategie des Bundesrats. Die Empfehlung des Europarats, mit gleichgesinnten Staaten den Foltergüterhandel auf internationaler Ebene einzuschränken, wird darum auch von unserem Land unterstützt. Das vorgelegte Foltergütergesetz passt nun die Schweizer Rechtsordnung an die internationalen Rechtsentwicklungen an. Das neue Bundesgesetz kann verhindern, dass die Schweiz als Ausweichstandort für Foltergüter missbraucht wird. Das ist sehr zu begrüssen.

Hochachtungsvoll

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

  
Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:  
michelle.laug@seco.admin.ch

Basel, 24. Januar 2023

**Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2023  
Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 hat Herr Bundesrat Guy Parmelin dem Kanton Basel-Stadt den Vernehmlassungsentwurf und den Erläuternden Bericht zum neuen Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage. Zu einzelnen Punkten nehmen wir folgendermassen Stellung.

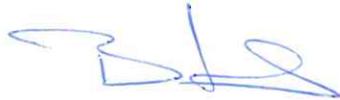
Art. 13 Entwurf regelt die Amtshilfe unter schweizerischen Behörden beziehungsweise die Datenbekanntgabe, die gemäss Erläuterungen automatisiert werden sollen. Der Verweis auf das RVOG impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Unklar bleibt, ob auch kantonale Behörden darauf Zugriff erhalten sollen, wie die konkrete Dateneinsicht erfolgen soll und ob es sich dabei auch um besonders schützenswerte Personendaten handeln kann. Der Kanton Basel-Stadt erachtet es insgesamt zumindest als fraglich, ob die vorgesehenen Grundlagen hinreichend bestimmt sind, um die Anforderungen von Art. 36 BV an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungen zu erfüllen. Es erscheint zudem ausgeschlossen, Art. 13 Entwurf auch als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil dafür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Beide Punkte sind nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt in den Erläuterungen näher auszuführen beziehungsweise zu klären.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Dr. Davide Donati (davide.donati@jsd.bs.ch), Co-Leiter des Zentralen Rechtsdienstes im Justiz- und Sicherheitsdepartement, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail: michelle.lauq@seco.admin.ch

RRB Nr.: 38/2023 19. Januar 2023  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (FGG) Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, in obengenannter Angelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Der Kanton Bern begrüsst die Bestrebungen des Bundes, den Handel mit Foltergütern einzudämmen und stimmt der Vorlage zu.

Der Vorschlag gemäss Artikel 11 bzw. erläuterndem Bericht, wonach die Bewilligungs- und Kontrollbehörde sowie die Strafverfolgung auf Stufe Bund angesiedelt werden sollen, erachten wir auch mit Hinblick auf eine schweizweit einheitliche Praxis als sinnvoll. Hinzu kommt, dass insbesondere das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic durch ähnlich gelagerte Vollzugsbereiche bereits über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Wir begrüssen, dass der vorgeschlagene Gesetzesentwurf im medizinischen Bereich die bisherige Flexibilität durch den Erhalt des Bewilligungsverfahrens wahrt und aus unserer Sicht keine wesentlichen oder neuen Beeinträchtigungen bei der Arzneimittelversorgung mit sich bringen dürfte.

Wir gehen weiter davon aus, dass die Amts- und Rechtshilfe der kantonalen Polizeiorgane nach den üblichen Grundsätzen erfolgt und dass auf bewährte und erprobte Abläufe zwischen Bund und Kantonen analog dem Bereich der so genannten Dual-Use-Güter abgestellt werden wird.

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Liste der Foltergüter (auf Verordnungsstufe) festlegen wird. Der Kanton Bern würde es begrüßen, wenn sich die Kantone im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zur Festlegung der Foltergüter äussern könnten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häslar  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département de l'économie, de la formation  
et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est  
3003 Berne

*Courriel* : [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

*Fribourg, le 12 décembre 2022*

2022-1284

### **Loi fédérale sur les biens utilisés pour la torture**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur l'objet précité. L'avant-projet de loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat prend acte de la nouvelle réglementation proposée pour mettre en œuvre la recommandation du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe au sujet du commerce international des biens utilisés pour la torture et la peine de mort. Il adhère au projet mis en consultation, qui répond au mandat constitutionnel et légal de promouvoir le respect des droits de l'Homme. La nouvelle loi fédérale permettra par ailleurs de combler le vide juridique existant en la matière et d'empêcher la réalisation depuis la Suisse d'opérations interdites dans l'Union européenne (UE).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Copies**

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;  
au Ministère public ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 25 janvier 2023

**Le Conseil d'Etat**

124-2023

Département de l'économie, de la  
formation et de la recherche (DEFR)  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral est  
3003 Berne

Par mail : michelle.laug@seco.admin.ch

**Concerne : consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture (LBT)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 19 octobre 2022 sur la consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture (LBT) nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

La promotion et la protection des droits humains, telles qu'inscrites dans la Déclaration universelle des droits de l'Homme et les autres instruments internationaux, sont une priorité de la politique de solidarité internationale de l'Etat de Genève.

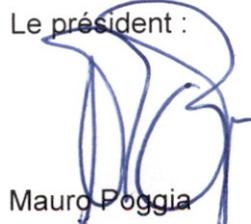
Dans ce contexte, notre Conseil soutient la création d'une loi ad hoc visant à contrôler le commerce transfrontalier de biens susceptibles d'être utilisés en vue d'infliger la torture ou la peine capitale. Nous estimons que les dispositions de la loi s'inscrivent en cohérence avec les engagements de la Confédération, notamment avec le mandat constitutionnel et légal relatif à la promotion des droits humains.

Nous relevons cependant que concernant la modification de la loi du 13 décembre 1996 sur le contrôle des biens, induite par l'avant-projet de loi, il conviendra de modifier le libellé de l'article 14, alinéa 1 ; le terme « *emprisonnement* » est à remplacer par « *peine privative de liberté de trois ans au plus ou par une peine pécuniaire* », ceci en adéquation avec l'article 333, alinéa 2, lettre b du Code pénal suisse (CP).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :  
  
Michèle Righetti

Le président :  
  
Mauro Poggia

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF

Glarus, 3. Januar 2023  
Unsere Ref: 2022-207

### **Vernehmlassung i. S. Foltergütergesetz**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der eingangs genannten Vernehmlassung verzichten wir dankend auf eine  
Äusserung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den  
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Benjamin Mühleemann  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- michelle.laug@seco.admin.ch

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La Regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

31. Januar 2023

Mitgeteilt den

31. Januar 2023

Protokoll Nr.

76/2023

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

**Foltergütergesetz  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir verzichten jedoch auf Bemerkungen zum Erlassentwurf.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:  
michelle.laug@seco.admin.ch

Luzern, 24. Januar 2023

Protokoll-Nr.: 64

## **Foltergütergesetz; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Wir bitten Sie aber, folgende Bemerkungen in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen:

Der Vollzug der materiellen Regelungen des Foltergütergesetzes (FGG) soll einerseits durch Bundesbehörden (Bewilligungs- und Zollbehörden sowie Behörden der Bundesstrafgerichtsbarkeit; vgl. Art. 11 und 15 FGG sowie zugehörige Erläuterungen) und andererseits durch die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden erfolgen. Für die beteiligten Behörden soll eine Anzeigepflicht gelten (Art. 11 Abs. 2 FGG). Weiter sollen sie einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist; zudem sollen (Bundes- und kantonale) Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus Urteile im Anwendungsbereich verschiedener Gesetze zustellen (Art. 13 FGG). Die Bewilligungsbehörde soll schliesslich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Daten austauschen können (Art. 14 FGG).

In den Erläuterungen ist zwar angedeutet, aber nicht näher umschrieben, inwieweit die vorgesehenen Datenbekanntgaben automatisiert erfolgen sollen: In den Erläuterungen zu Art. 13 wird lediglich auf die Wichtigkeit des automatisierten Datenaustauschs verwiesen, und in Ziff. 6.8 wird ein automatisiertes Datenbearbeitungssystem der zuständigen Behörde erwähnt, auf das ausschliesslich die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden Zugriff haben, welche die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Der Verweis auf das RVOG impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Diesbezüglich ist nicht nur unklar, ob auch kantonale Behörden hierunter fallen, ebenso nicht klar ersichtlich ist, ob dieser Zugriff im Abrufverfahren oder auf eine andere Weise geschehen soll. Welche Daten in diesem Informationssystem schliesslich bearbeitet werden – insbesondere ob es sich auch um besonders schützenswerte Personendaten (z.B. über verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen, vgl. Art. 5 Bst. c Ziff. 5 nDSG) handeln kann –, bleibt unklar.

Insgesamt erscheint es deshalb als fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen von Art. 36 BV an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen. Aus unserer Sicht ausgeschlossen ist es, Art. 13 FGG auch als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Dies ist im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen klarzustellen.

Die Achtung der Menschenrechte geniesst in der Schweiz Verfassungsrang. Darunter fällt auch die Folterprävention, welche mit dem vorliegenden Gesetz bezweckt wird. Aus dieser Warte ist dieses Gesetz zu begrüßen. Noch zu klären sind aber die angeführten datenschutzrechtlichen Aspekte, die – nicht zuletzt, da ebenso verfassungsmässig geschützt – nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral  
3003 Berne

### Loi sur les biens utilisés pour la torture : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de votre courrier du 19 octobre dernier qui a retenu toute notre attention.

L'avant-projet de loi ainsi que le rapport explicatif n'appellent pas de remarques ou de demande de modification de texte de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 décembre 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



NE



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 24. Januar 2023

## Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken und für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz ein Verfassungs- und Gesetzesauftrag. Mit der vorliegenden Vorlage wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Handel mit solchen Gütern zu kontrollieren und wo nötig zu verbieten.

Mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Foltergütergesetz soll die innerstaatliche Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen sowie an die Regeln der EU angeglichen werden. Verhindert werden soll insbesondere auch, dass die Schweiz aufgrund fehlender Vorgaben als Ausweichstandort für Foltergüter genutzt wird.

Das Gesetz unterscheidet zwischen a) Foltergütern, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden dürfen, b) Gütern, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können und c) Arzneimitteln, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können. Der Handel mit Foltergütern ist grundsätzlich verboten, während die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, sowie das Erbringen technischer Unterstützung, bewilligungspflichtig sind. Bewilligungspflichtige Arzneimittel, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können, sollen neu im neuen Gesetz und nicht mehr im Heilmittelgesetz verankert werden.

Diese Regelungen sind aus Sicht des Regierungsrates nachvollziehbar. Entsprechend stimmt er dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf des FGG zu.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- michelle.laug@seco.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Sarnen, 27. Januar 2023

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz) –  
Stellungnahme Kanton Obwalden.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) eingeladen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Einschränkung des Handels mit Foltergütern und ist mit dem neuen Bundesgesetz im Grundsatz einverstanden. In Bezug auf den Datenschutz haben wir folgende Vorbehalte:

Der Vollzug der materiellen Regelungen des FGG soll einerseits durch Bundesbehörden (Bewilligungs- und Zollbehörden sowie Behörden der Bundesstrafgerichtsbarkeit (vgl. Art. 11 und 15 FGG sowie zugehörige Erläuterungen) und andererseits durch die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden erfolgen. Für die beteiligten Behörden soll gemäss Art. 11 Abs. 2 FGG eine Anzeigepflicht gelten. Weiter sollen diese einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist; zudem sollen (Bundes- und kantonale) Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus Urteile im Anwendungsbereich verschiedener Gesetze zustellen (Art. 13 FGG). Die Bewilligungsbehörde soll schliesslich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Daten austauschen können (Art. 14 FGG).

In den Erläuterungen ist zwar angedeutet, jedoch nicht näher umschrieben, inwieweit die vorgesehenen Datenbekanntgaben automatisiert erfolgen sollen: So wird in den Erläuterungen zu Art. 13 FGG lediglich auf die Wichtigkeit des automatisierten Datenaustauschs verwiesen und in Ziff. 6.8 wird *ein* automatisiertes Datenbearbeitungssystem der zuständigen Behörde erwähnt, auf das ausschliesslich die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden Zugriff haben, welche die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Der Verweis auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Welche Daten in diesem Informationssystem bearbeitet werden – insbesondere ob es sich dabei auch um besonders schützenswerte Personendaten (z.B. über strafrechtliche Sanktionen) handeln kann – bleibt unklar.

Insgesamt erscheint es uns deshalb zumindest fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen von Art. 36 Bundesverfassung an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen.

Aus unserer Sicht ausgeschlossen ist es, Art. 13 FGG als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Dies ist im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen klarzustellen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.4499)

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF

**Per E-Mail an  
michelle.laug@seco.admin.ch**

Schaffhausen, 17. Januar 2023

## **Foltergütergesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie uns das Foltergütergesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der humanitären Tradition der Schweiz sowie der in der Bundesverfassung verankerten Werte wäre es stossend, wenn die Schweiz als Ausweichstandort für Foltergüter genutzt werden könnte. Wir begrüssen daher die Schaffung des Foltergütergesetzes. Im Übrigen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Für die Kenntnissnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

*Dino Tamagni*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Schwyz, 17. Januar 2023

**Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) zur Vernehmlassung bis 31. Januar 2023 unterbreitet.

Der Vollzug der materiellen Regelungen des FGG soll einerseits durch Bundesbehörden (Bewilligungs- und Zollbehörden sowie Behörden der Bundesstrafgerichtsbarkeit (vgl. Art. 11 und 15 FGG sowie zugehörige Erläuterungen) und andererseits durch die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden erfolgen. Für die beteiligten Behörden soll gemäss Art. 11 Abs. 2 FGG eine Anzeigepflicht gelten. Weiter sollen diese einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist. Zudem sollen die Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus Urteile im Anwendungsbereich verschiedener Gesetze zustellen (Art. 13 FGG). Die Bewilligungsbehörde soll schliesslich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Daten austauschen können (Art. 14 FGG).

In den Erläuterungen ist zwar angedeutet, jedoch nicht näher umschrieben, inwieweit die vorgesehenen Datenbekanntgaben automatisiert erfolgen sollen: So wird in den Erläuterungen zu Art. 13 FGG lediglich auf die Wichtigkeit des automatisierten Datenaustauschs verwiesen und in Ziff. 6.8 wird ein automatisiertes Datenbearbeitungssystem der zuständigen Behörde erwähnt, auf das ausschliesslich die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden Zugriff haben, welche die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Der Verweis auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Welche Daten in diesem Informationssystem bearbeitet werden – insbesondere ob es sich dabei auch um besonders schützenswerte Personendaten (z. B. über strafrechtliche Sanktionen) handeln kann – bleibt unklar. Insgesamt erscheint es uns deshalb zumindest als fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen

Grundlagen hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen von Art. 36 der Bundesverfassung an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen.

Aus unserer Sicht ausgeschlossen ist es, Art. 13 FGG als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Dies ist im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen klarzustellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

23. Januar 2023

### **Vernehmlassung zum Foltergütergesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie das neue Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) in die Vernehmlassung geschickt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir befürworten grundsätzlich das vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesgesetz. Der grenzüberschreitende Handel mit Foltergütern soll künftig einer strengen Kontrolle unterliegen und die Einfuhr, Ausfuhr sowie Durchfuhr von Foltergütern unterbunden werden. Mit dieser Vorlage wird die innerstaatliche Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen sowie an die Regeln der EU angeglichen. Die Schweiz darf aufgrund fehlender Vorgaben nicht als Ausweichstandort für Foltergüter genutzt werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Der Entwurf FGG trifft eine Unterscheidung zwischen Foltergütern, Gütern, die auch zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, und Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Unter die Kategorie der Güter, die auch zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, fallen u. a. auch spezifische Ausrüstungsgegenstände und Güter, welche von den Strafverfolgungsbehörden verwendet werden. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr, die Vermittlung, das Bewerben sowie das Erbringen technischer *Unterstützung* im Zusammenhang mit solchen Gütern wird neu bewilligungspflichtig (Art. 5 Abs. 1). Zudem wird die Durchfuhr verboten, wenn davon auszugehen ist, dass die Güter zur Folter bestimmt sind (Art. 5 Abs. 2). Art. 3 Bst. d FGG definiert die «technische Hilfe». Wir regen erstens die Verwendung eines einheitlichen Begriffs (technische Unterstützung oder technische Hilfe) an.

Zweitens ist – analog zu Art. 15 Abs. 3 Bst. a der EU-Anti-Folter-Verordnung (Verordnung 2019/125) – eine ausdrückliche Ausnahme zugunsten von Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden anzubringen. Die genannte Bestimmung nimmt das Erbringen von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, explizit von der Bewilligungspflicht aus, wenn die technische Hilfe einer Strafverfolgungs- oder Vollzugsbehörde erbracht wird. Wir beantragen nachdrücklich, dass auch das FGG mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung ergänzt wird.

Im Rahmen polizeilich begleiteter Rückführungen muss die rückzuführende Person in bestimmten Ausnahmesituationen mit einem besonderen Gurtsystem fixiert werden. Diese Systeme könnten allenfalls als Gut beurteilt werden, das i.S.v. Art. 3 Bst. b FGG auch zur Folter verwendet werden kann. Dasselbe gilt für Spuckschutzhauben, welche im Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung unter Punkt 1.3. ausdrücklich aufgeführt sind und somit gemäss EU-Regelung grundsätzlich einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Erwägung 26 zur EU-Anti-Folter-Verordnung bezeichnet die explizite Legiferierung spezifischer Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle als sinnvoll, damit (u. a.) die Arbeit der Polizeikräfte nicht unnötig behindert wird. Zur Sicherstellung des Vollzugs sind grenzüberschreitende Polizeieinsätze deshalb vom Geltungsbereich des FGG auszunehmen. Eine Ausfuhrkontrolle ist unnötig und nicht gerechtfertigt.

Unter die Anhänge II und III der EU-Anti-Folter-Verordnung fallen zahlreiche Güter, die im Erotikbereich (Sado-Maso-Praktiken) Verwendung finden. Ob diese vom FGG erfasst werden, können wir nicht abschliessend beurteilen. Falls dem so wäre, müsste die Polizei repressiv tätig werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit würden wir es daher begrüssen, wenn eine allfällige Bewilligungspflicht für derartige Güter vorab rechtlich abgeklärt und entsprechend gesetzlich geregelt würde.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Januar 2023

## **Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz) bis zum 31. Januar 2023 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir schlagen eine Anpassung des Erlassstitels vor. Der Titel «Bundesgesetz *über* den Handel mit Foltergütern ist durch «Bundesgesetz *gegen* den Handel mit Foltergütern» zu ersetzen. Diese Namensänderung trägt dem programmatischen Gedanken vom Verbot der Todesstrafe und der Folter bzw. dem Verbot unmenschlicher Behandlung besser Rechnung.

Inhaltlich ist das neue Foltergütergesetz zu begrüßen. Die Vorlage schafft eine gesetzliche Grundlage, um den Handel mit Foltergütern zu kontrollieren und wo nötig zu verbieten. Das Gesetz dient dazu, die Europaratsempfehlung umzusetzen und eine seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und deren der EU zu schliessen. Dass für das Thema «Foltergüter» ein separates Gesetz geschaffen und damit eine klare Trennung zur Heilmittelgesetzgebung ermöglicht wird, ist zu unterstützen.

Ein solches Instrument für den Kampf gegen die Todesstrafe und Folter ist von grosser Bedeutung und stellt eine wichtige Hilfe für die Staaten und Nichtregierungsorganisationen dar, die in Europa gegen diese Methoden kämpfen. Zudem stellt es auch ein starkes Signal an andere internationale Gremien dar. Im Ausland könnte der Gesetzesentwurf somit positive soziale Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung haben. Das Verbot des Handels mit Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und die Beschränkung des Handels mit Gütern, die für diese Zwecke verwendet werden können, tragen zur Wahrung der Menschenrechte bei.

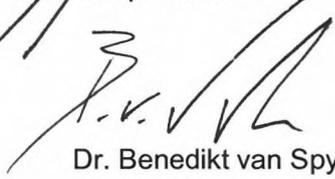


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler  
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
michelle.laug@seco.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundesrat  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Januar 2023

6

## Entwurf für ein Foltergütergesetz

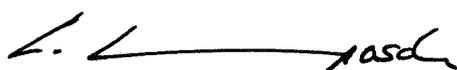
### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
6380

fr

0

Bellinzona  
21 dicembre 2022

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can@ti.ch  
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della  
formazione e della ricerca DEFR  
3003 Bern

*Invio per posta elettronica*  
michelle.laug@seco.admin.ch

### Consultazione – Legge sugli strumenti di tortura

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito alla nuova legge sugli strumenti di tortura.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni in merito al progetto proposto, che salutiamo favorevolmente.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

#### Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

### **Foltergütergesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Oktober 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Vorlage, die bezweckt, die Europaratsempfehlung vom 31. März 2021 zur Kontrolle von grenzüberschreitendem Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, umzusetzen und eine seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und deren der EU zu schliessen. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. Januar 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature consisting of several vertical and horizontal strokes, forming a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature with a large, sweeping initial 'R' followed by several loops and a horizontal line at the end.

Roman Balli



Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche  
Palais fédéral est  
3003 Berne



Date **25 JAN. 2023**

**Procédure de consultation relative à la Loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 19 octobre 2022 relative à la procédure de consultation susmentionnée et vous faisons part de la prise de position du Conseil d'Etat du canton du Valais.

Le Gouvernement valaisan salue le projet de Loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture et n'a pas de remarques à formuler.

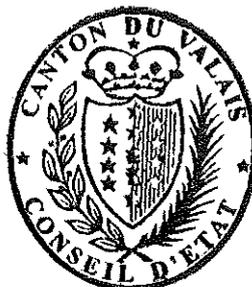
Ce projet complète avantageusement les dispositions légales existantes, notamment l'art. 21, let. c, de la loi du 15 décembre 2000 sur les produits thérapeutiques, ainsi que l'art. 50 de l'ordonnance du 14 novembre 2018 sur les autorisations dans le domaine des médicaments, qui tous deux interdisent l'exportation des médicaments susceptibles d'être utilisés pour l'exécution d'êtres humains.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Roberto Schmidt



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Copie à [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Chef du Département fédéral de  
l'économie, de la formation et de la  
recherche  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

michelle.laug@seco.admin.ch

Réf. : 22\_GOV\_1119

Lausanne, le 25 janvier 2023

**Consultation fédérale**  
**Loi sur les biens utilisés pour la torture**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud répond au courrier du DEFR du 19 octobre 2022, en vous remerciant de l'avoir associé à la consultation citée.

Le Gouvernement vaudois a examiné le projet de loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture (Loi sur les biens utilisés pour la torture, LBT), ainsi que le rapport explicatif qui y est joint. En préambule, le Conseil d'Etat souhaite rappeler son engagement pour la défense des droits fondamentaux en général, et contre la peine de mort et pour la prévention de la torture en particulier.

A la lecture de ces documents, le Conseil d'Etat soutient le principe de l'adoption d'une nouvelle loi. En effet, les entreprises suisses devraient respecter les mêmes conditions que les entreprises de l'UE. Le Conseil d'Etat partage l'analyse du Conseil fédéral et estime qu'il serait choquant que la Suisse devienne un pays de contournement pour le commerce des biens utilisés pour la torture parce qu'elle ne s'est pas dotée de la réglementation nécessaire. Par ailleurs, il fait sens de réunir tous les biens soumis à autorisation qui peuvent être utilisés en vue d'infliger la torture ou la peine capitale dans une même loi.

Toutefois à la lecture de plusieurs dispositions (notamment art. 5 et 7), il apparaît que certaines notions sont trop vagues et donc sujettes à interprétation lors de leur mise en œuvre. Si on peut admettre que les "biens conçus pour la torture" correspondent à une catégorie plus ou moins définissable, il en va totalement différemment des "biens susceptibles d'être utilisés pour la torture" décrits comme "les biens ayant d'autres utilisations pratiques que celle d'infliger la peine capitale, la torture ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants". Ainsi, des précisions devraient être apportées pour éclairer la manière dont les preuves du risque d'utilisation de biens pour de la torture va être établie (voir à ce titre les précisions dans le règlement de l'UE 2019/125, à son art. 12, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0125&qid=1673559308980>)

S'agissant de la protection des données, le rapport explicatif du projet de loi mentionne, dans le commentaire des dispositions au chapitre 4 mais également au chapitre 6.8, un échange automatique de données. Il n'est pas précisé si cette notion d'échange automatique se recoupe avec une procédure d'appel, soit un mode de communication automatisé des données par lequel les destinataires décident eux-mêmes de la communication des données, moyennant une autorisation du responsable du traitement. Or si, par hypothèse, un accès par procédure d'appel était souhaité, il serait nécessaire de le préciser, en particulier en présence de données sensibles (les jugements rendus par des autorités pénales cités à l'art. 13 al. 2 du projet). Il n'est d'ailleurs pas clair de savoir si l'échange automatique de données dont il est fait état s'applique aux deux alinéas ou seulement à l'alinéa 2. Ce point mériterait également d'être précisé.

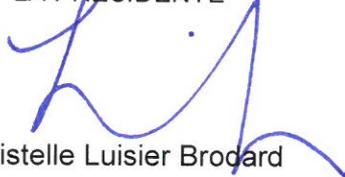
Par ailleurs, le Conseil d'Etat retient que le rapport explicatif ne prévoit aucune conséquence pour les cantons. Le chapitre 6.8 de ce rapport mentionne en effet une autorité compétente qui serait soumise à la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA). Au surplus, le projet renvoie les dispositions d'exécution à une ordonnance fédérale : le cas échéant, l'application d'un nouveau droit en la matière relèverait donc exclusivement de la Confédération.

Enfin, le Conseil d'Etat souhaite que le titre de la nouvelle loi reflète davantage les objectifs poursuivis. Dans ce sens, il propose que la loi porte le titre suivant : « Loi fédérale prévoyant des mesures contre le commerce de biens utilisés pour la torture ».

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Christelle Luisier Brogard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

#### Copies

- Office des affaires extérieures
- Police cantonale



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 31. Januar 2023 rv

**Vernehmlassung zum Foltergütergesetz  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 31. Januar 2023 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit dem Vorschlag für ein neues Gesetz zu dieser Thematik, welches sich an der Gesetzgebung der EU orientiert, einverstanden sind. Auf Anträge respektive eine Stellungnahme im Einzelnen verzichten wir.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
(michelle.laug@seco.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
3003 Bern

11. Januar 2023 (RRB Nr. 42/2023)

**Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für ein neues Foltergütergesetz (FGG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern. Mit dem Vorentwurf sind wir weitgehend einverstanden. Bemerkungen haben wir zu folgenden Bestimmungen:

- Art. 11 Abs. 2 FGG: Gestützt auf den Wortlaut sind Widerhandlungen gegen das FGG nur von den Bewilligungsbehörden, den Zollorganen sowie den kantonalen und kommunalen Polizeiorganen bei der Bundesanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Es fragt sich, ob nicht auch die Staatsanwaltschaft und andere kantonale Organe zur Anzeigerstattung verpflichtet werden sollen, wenn sie entsprechende Widerhandlungen wahrnehmen. Der Wortlaut sollte gegebenenfalls angepasst werden.
- Art. 12 Abs. 1 FGG: Gemäss dieser Bestimmung bestimmen alle beteiligten Behörden unter sich die koordinierende Behörde, falls ein Sachverhalt unter das FGG und gleichzeitig unter andere, in Art. 12 Abs. 1 FGG genannte Gesetze fällt. Soweit es um strafrechtliche Verfahren geht, ist diese Regelung nicht erforderlich, ermöglicht doch bereits Art. 26 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) der Staatsanwaltschaft des Bundes, die Vereinigung mehrerer Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anzuordnen.

- Art. 13 Abs. 2 FGG: Nach unserem Verständnis umfasst die Mitteilungspflicht der Strafbehörden auch Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaft erledigt werden. Der Wortlaut müsste angepasst werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





Per E-Mail: [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

## Vernehmlassung zum Foltergütergesetz (FGG)

Sehr geehrte Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Schaffung eines neuen Foltergütergesetzes (FGG) zur Verhinderung des Handels von Gütern aus der Schweiz heraus, die für die Vollstreckung der Todesstrafe und andere unmenschliche Behandlungen verwendet werden, nachdrücklich und vollumfänglich. Der weltweite Kampf gegen die in der Schweiz auch auf Verfassungsebene verbotene Vollstreckung der Todesstrafe ist ein zentraler Aspekt der Menschenrechtspolitik der SP Schweiz. Für uns ist es deshalb wichtig, dass mit diesem Gesetz entsprechende gesetzgeberische Lücken in der Schweiz geschlossen werden sollen.<sup>1</sup> Insbesondere erachten wir es als sinnvoll und notwendig, das entsprechende Gesetz den Regelungen der EU und der Europaratsstaaten anzugleichen.<sup>2</sup>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in blue ink.

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Handwritten signature of Claudio Marti in blue ink.

Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 4.



Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

*Per Mail:* michelle.laug@seco.admin.ch

Bern, ~~2. Februar 2023~~ 26. Januar 2023

## Vernehmlassungsantwort zum Foltergütergesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Wir begrüssen das neue Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG), der dazu dient, die Europaratsempfehlung umzusetzen und die seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und derer der EU zu schliessen. Der Handel von Gütern, die zur Folter, zur grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, oder zu einer Todesstrafe dienen, sollen nun vollumfänglich untersagt werden.

Der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz ein Verfassungs- und Gesetzesauftrag. Die Abschaffung der Todesstrafe sowie die Folterprävention sind zudem konkrete Ziele der Aussenpolitischen Strategie des Bundesrats 2020-2023. In den letzten vierzig Jahren hat die Schweiz auf die Ausarbeitung des Übereinkommens gegen Folter und des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Folter hingearbeitet, die beide auf Initiativen der Schweiz zurückzuführen sind. Ausdrücklich unterstützt die EVP diese Bemühungen. Mit dem Gesetz über Güter, die zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden, bekräftigt die Schweiz ihren Willen, das Auftreten von Folter zu verhindern und die Todesstrafe aktiv zu bekämpfen. Die im erläuternden Bericht erwähnten sektoralen Gesetze, die gewisse Güter abdecken, sind ungenügend, da diese Gesetze nicht abdecken, ob die Güter zur Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden und sie hierfür keine Ablehnungskriterien beinhalten. Ein weiterer Schritt kann mit der Kriminalisierung von Folter als eigenständiger Straftatbestand im Schweizer Strafrecht gemacht werden, welche dem Parlament vorliegt. Die EVP unterstützt den Vorstoss und die beiden Kommissionen für Rechtsfragen stehen dem neuen Straftatbestand positiv gegenüber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt die Anforderungen der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter und zu anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden, sowie der EU-Verordnung von 2005 betreffend den Handel mit diesen Gütern.

Unseres Erachtens sind die in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen verhältnismässig. Mehrheitlich stützt sich der Bundesrat auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates. Wir möchten

den Bundesrat ersuchen seinen Ermessensspielraum zu nutzen, um elektronische Spionagewerkzeuge hinzuzufügen. Unseres Erachtens sollen elektronische Spionagewerkzeuge (Hardware und Software) verboten werden, die es Akteuren, die gegen das Folterverbot verstossen (sei es staatlichen Behörden oder nicht-staatlichen Akteuren), ermöglichen, Informationen oder andere Daten von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zu extrahieren. Zusätzlich empfehlen wir Kontakt-Elektroschockwaffen (z.B. Elektroschock-Knüppel, Schutzschilde und Betäubungspistolen), Gefängnishauben und Stirnbänder sowie mit Gurten versehene Stühle, Bretter und Betten, die für Zwecke der Strafverfolgung bestimmt sind, in die Verordnung aufzunehmen.

Im Folgenden nimmt die EVP detailliert zum Gesetzesentwurf Stellung.

### **Titel**

Aus unserer Sicht ist der Titel zu eng formuliert. Wir schlagen vor, dass er umbenannt wird zu: *Bundesgesetz über den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden.*

### **Zu Art. 1 Abs. 3**

Der Bundesrat orientiert sich an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Empfehlung CM/Rec(2021)2 des Europarats vom 31. März 2021 umsetzen. Wir empfehlen zusätzlich, dass sich der Bundesrat auf die Berichte der internationalen Gremien stützt, die für den Bereich der Folter zuständig sind, sowie - vorbehaltlich der Zustimmung dieser Gremien - der künftigen nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI), der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und der Zivilgesellschaft.

*Vorschlag: Art. 1 Abs. 3: Der Bundesrat bestimmt, welche Güter diesem Gesetz unterliegen; er stützt sich dabei auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten des Europarats, die die Empfehlung CM/Rec(2021)2 des Europarats vom 31. März 2021 umgesetzt haben, sowie auf die Berichte der für den Bereich Folter zuständigen internationalen Stellen, der nationalen Menschenrechtsinstitution, der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und der Zivilgesellschaft.*

### **Zu Art. 1 Abs. 4 (neu)**

Der Bundesrat soll bei der Entscheidung, ob die Liste, der dem Bundesgesetz unterliegenden Güter neu bewertet werden soll, über einen breiten Ermessensspielraum verfügen. Dennoch sollte im Gesetzestext ein Mindestzeitintervall für die Überprüfung dieser Liste festgelegt werden.

*Vorschlag: Die Liste der Güter, die diesem Gesetz unterliegen, wird mindestens alle zwei Jahre überarbeitet.*

### **Zu Art. 4 Abs. 1 Buchst. e (neu)**

Neben der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr, der Vermittlung, der Bereitstellung technischer Hilfe sowie der Bewerbung von für Folter konzipierten Gütern und technischer Hilfe für diese Güter empfehlen wir auch die Finanzierung von Unternehmen, die für Folter konzipierte Güter herstellen, zu verbieten.

*Vorschlag: Verboten sind in Bezug auf Güter, die für die Folter konzipiert sind:  
e. die Finanzierung jedes Unternehmens, das solche Güter herstellt.*

### **Zu Art. 5 Abs. 2**

Unseres Erachtens kann der Gesetzestext hier missverständlich interpretiert werden. Die Durchfuhr dieser Güter sollte nämlich verboten werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie dazu bestimmt sind, die Todesstrafe, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhängen.

*Vorschlag: Die Durchfuhr dieser Güter wird verboten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind.*

#### **Zu Art. 7 Abs. 1**

Bei der Feststellung, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter zur Verhängung der Todesstrafe verwendet werden, muss sichergestellt sein, dass sich die Genehmigungsbehörde auf die Berichte der internationalen Gremien, die für Folter zuständig sind, sowie auf die Berichte des NHRI, der NKVF, des EDA und der Zivilgesellschaft stützt. Dies kann in der Verordnung festgehalten werden.

#### **Zu Art. 7 Abs. 2 Buchst. a**

Wir empfehlen zu überprüfen, ob der Empfänger über ein Endbenutzerzertifikat ("end-user certificate") verfügt.

#### **Zu Art. 8 (neu)**

Es sollte eine Gültigkeitsdauer für die Genehmigung vorgesehen werden.

*Vorschlag: Die Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.*

#### **Zu Art. 9 (neu)**

Um einen ausreichend umfassenden Informationsaustausch zu ermöglichen und angesichts des Risikos, das mit Gütern verbunden ist, die zur Folter verwendet werden, wäre es wünschenswert, den Zeitraum, in dem die Daten vor ihrer Löschung aufbewahrt werden, ausdrücklich im Gesetz zu nennen.

*Vorschlag: Informationen über die Voraussetzungen für die Genehmigung, die Auflagen und den Entzug der Genehmigung werden zehn Jahre lang aufbewahrt.*

#### **Zu Art. 16**

Um dem Öffentlichkeitsprinzip gerecht zu werden, sollte erwähnt werden, dass der Bundesrat die Bundesversammlung öffentlich über die Anwendung dieses Gesetzes informiert.

*Vorschlag: Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung öffentlich über die Anwendung dieses Gesetzes in Form von Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz

Per Mail: [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 16. Januar 2023

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Ausgangslage**

Das vorliegende Bundesgesetz bezweckt den Handel und die Bewerbung von Gütern, die zum Zweck der Todesstrafe oder Folter eingesetzt werden können, zu verbieten oder zu kontrollieren. Die Schweiz folgt mit Erstellung dieses Erlasses einer internationalen Entwicklung und zieht mit geltenden Regeln der EU gleich. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die Schweiz als Ausweichstandort für genannte Güter genutzt wird.

### **Die Mitte begrüsst wirksame Exportkontrollen**

Die Mitte begrüsst ausdrücklich, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Handel von Foltergütern verbietet oder wirksamer Kontrolle unterstellt. Alles andere wäre nicht mit der humanitären Tradition der Schweiz und den unternommenen Anstrengungen zur Ächtung der Todesstrafe vereinbar.

In diesem Sinne plädiert Die Mitte für ein umfassendes Verbot und eine Nulltoleranz bei der Bewerbung von Gütern, die für die Vollstreckung der Todesstrafe oder für Folter vorgesehen sind. Für Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, sowie für Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, spricht sich Die Mitte für griffige Exportkontrollen aus. Eine Ausfuhr soll nach Ansicht der Mitte nur bewilligt werden, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Güter nicht zum Zweck der Folter, der Todesstrafe oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Bern, 6. Februar 2023 / JG

Elektronischer Versand an:  
[michelle.lauq@seco.admin.ch](mailto:michelle.lauq@seco.admin.ch)

## Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Aufgrund einer Entscheidung der parlamentarischen Versammlung des Europarates, hat der Ministerrat ebendieser Organisation eine rechtlich nicht bindende Empfehlung verabschiedet, welche zum Ziel hat, den grenzüberschreitenden Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, zu regeln. FDP.Die Liberalen unterstützt einerseits die ehrwürdigen Ziele, auf die diese Vorlage aufbaut, sowie die Vorlage selbst.

Das Foltergütergesetz (FGG) unterscheidet, gleich wie die sogenannte „EU-Anti-Folter Verordnung“, zwischen Foltergütern, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können, Gütern, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können, und Arzneimitteln, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können. Der Handel mit Foltergütern ist grundsätzlich verboten, während die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, sowie das Erbringen technischer Unterstützung, bewilligungspflichtig sind. Bewilligungspflichtige Arzneimittel, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können, sollen neu im FGG und nicht mehr, wie bis anhin, im Heilmittelgesetz verankert werden.

Die dem Gesetz unterstellten Güter sollen in Anhängen zur Ausführungsverordnung aufgeführt werden. Im Anhang 1 sind die Liste der Foltergüter, im Anhang 2 die Liste der Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, und im Anhang 3 die Liste der Arzneimittel enthalten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Im Vergleich mit den entsprechenden EU-Anhängen fällt auf, dass bestimmte Güter bereits anderen Gesetzen und somit einer Bewilligungspflicht unterstellt sind. Für die FDP ist es wichtig, den administrativen Aufwand für die exportierenden Firmen möglichst klein zu halten. So muss das Prinzip eines «one-stop-shop» Anwendung finden: eine Bewilligung muss ausreichen, um allen Bewilligungspflichten, die durch andere Gesetze einhergehen, nachzukommen.

Durch den Listenansatz soll, laut dem erläuternden Bericht, die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsakteure erhöht werden. Die FDP ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Rechtssicherheit nur dann einhergeht, wenn es sich um abschliessende Listen handelt. Ein klarer Verweis hierauf fehlt im entsprechenden Gesetzesartikel (Art. 3 lit. b) und soll folglich ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

Handwritten signature of Thierry Burkart in black ink.

Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Jon Fanzun in black ink.

Jon Fanzun



**Les VERT·E·S suisses**

Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

balthasar.glaettli@verts.ch  
florian.irminger@verts.ch  
+41 31 326 66 11

Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'économie, de  
la formation et de la recherche

Par email : [michelle.lauf@seco.admin.ch](mailto:michelle.lauf@seco.admin.ch)

Berne, le 31 janvier 2022

**Procédure de consultation : loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture**

Monsieur le conseiller fédéral,

Par l'entremise de votre département, le Conseil fédéral a invité les gouvernements cantonaux, les partis politiques et d'autres milieux à prendre position sur le projet de loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture.

Les VERT-E-S suisses se félicitent sur le fonds du développement au plan international, tant au plan régional avec le Conseil de l'Europe qu'au plan global avec les Nations Unies, de normes visant à interdire et à limiter les bien utilisés et pouvant être utilisés pour la torture, d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants et pour la peine de mort.

En sus de la présente soumission, les VERT-E-S suisses expriment leur soutien à la réponse à la procédure de consultation présentée par Amnesty International Suisse, ainsi qu'aux recommandation faites dans celle-ci.

**Nous regrettons toutefois que le Conseil fédéral présente un avant-projet de loi minimaliste. En ne voulant affecter de moyens à la mise en œuvre de la loi et en se limitant à une reprise des normes de l'Union européenne, le Conseil fédéral manque sensiblement d'ambition et donne même l'impression de ne pas prendre la mesure de la gravité de l'objet visé.**

Les VERT-E-S suisses sont de l'avis que la Suisse doit être exemplaire en matière de limitation et d'interdiction de biens utilisés et pouvant être utilisés pour la torture, d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants et pour la peine de mort.

C'est donc dans cet esprit que les VERT-E-S répondent à la présente procédure de consultation. Aussi, si nous soutenons pour l'essentiel l'avant-projet de loi sur le commerce

des biens utilisés pour la torture, nous avons l'avantage de rendre le Conseil fédéral attentif à ce qui suit :

## **1. Mise en œuvre, moyens mise à disposition et entraide administrative**

Nous soutenons sur le principe la décision du Conseil fédéral de constituer un nouvel arsenal juridique par l'adoption d'une nouvelle loi au niveau fédéral.

### **1.1. Moyens à disposition**

Toutefois, le Conseil fédéral propose un arsenal juridique minimaliste, dont l'exposé inquiète quant à la volonté de Conseil fédéral de mettre en œuvre la législation et la compréhension de la portée de celle-ci.

Il est difficile de croire que le Conseil fédéral veuille réellement assurer la mise en œuvre d'un arsenal nouveau, tout en indiquant que, pour la mise en œuvre de la législation, la Confédération ou les cantons ne devraient subir aucune conséquence financière.

Comment le Conseil fédéral compte-t-il, sans ressources supplémentaires de la Confédération, assurer que i) l'information sur les États auxquels des biens, en particulier les biens visés à l'art. 5 de l'avant-projet de loi, soit recueillie sur la base d'une analyse fiable et détaillée, ii) l'autorité compétente sur la base de cette information puisse valablement établir le risque d'utilisation des biens visés et iii) le traitement de ces informations et analyses soient coordonnés efficacement entre les différents départements, offices et services de l'administration fédérale ?

Le Conseil fédéral lui-même souligne que l'entraide administrative sera essentielle pour la mise en œuvre de la législation, mais que « la Suisse ne pourra obtenir des données des autorités étrangères que si elle est également en mesure de leur en fournir »<sup>1</sup>. Comment le Conseil fédéral compte-t-il assurer que l'autorité compétente ait les moyens collaborer et à échanger des données avec les autorités compétentes des États membres du Conseil de l'Europe, au vu de la nécessité de collecter, échanger et informer des informations au sein de l'administration fédérale avec différents départements, offices et services, sans créer des ressources pour que cela puisse se faire avec qualité et ainsi assurer une entraide administrative efficiente ?

### **1.2. Sources d'information**

Le Conseil fédéral reste coi quant aux sources pouvant être utilisées par l'autorité compétente pour l'établissement des faits.

Au sens de l'art. 12 du règlement de l'Union européenne concernant le commerce de certains biens susceptibles d'être utilisés en vue d'infliger la peine capitale, la torture ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants (ci-après, « règlement ») les sources que l'Union européenne peut utiliser sont multiples.

Nous encourageons le Conseil fédéral à spécifier dans la loi que l'autorité compétente tient compte notamment des sources suivantes :

- Arrêts rendus par des juridictions internationales ;

---

<sup>1</sup> Rapport explicatif en vue de la procédure de consultation, Loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture, 19 octobre 2022, page 8.

- Conclusions d'organes de traités des Nations Unies, d'organes du Conseil de l'Europe et de l'Union européenne, en particulier des rapports du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants du Conseil de l'Europe et des procédures spéciales du Conseil des droits de l'homme des Nations Unies ;
- D'autres sources d'information, telles que les jugements des tribunaux nationaux et les rapports des organisations de la société civile.

Nous considérons que la mention des sources admises est essentielle, craignant sinon que l'autorité compétente puisse tenter d'argumenter l'absence de source de droit, en particulier de jurisprudence nationale ou internationale, pour constater l'utilisation de certains biens, en particulier ceux visé par l'art. 5 de l'avant-projet de loi, pour justifier le maintien d'une exportation.

### **1.3. Coordination avec l'Union européenne**

Nous saluons sur le principe que le Conseil fédéral développe une législation essentiellement basée sur les travaux du Conseil de l'Europe et saluons la volonté d'échanges étroits avec les États-membres du Conseil de l'Europe. Nous saluons d'autant plus que le projet du Conseil fédéral repose essentiellement sur la législation de l'Union européenne en la matière et les informations que l'Union européenne produira et rendra publiques.

Si la coopération étroite avec les États-membres du Conseil de l'Europe est à saluer, comment le Conseil fédéral compte-t-il traiter des demandes émanant de et la crédibilité des informations reçues de certains États-membres du Conseil de l'Europe, tels que l'Azerbaïdjan ou la Turquie, le pratique de torture, ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants sont systématiques ?

Nous encourageons par ailleurs le Conseil fédéral à demander que la Suisse puisse s'associer, en sus des travaux du Conseil de l'Europe, au groupe de coordination de l'Union européenne, établi par l'art. 31 du règlement. À ce titre, nous encourageons la Suisse à renforcer sa disposition sur l'entraide administrative, afin qu'elle soit le pendant de l'art. 23 dudit règlement et comporte une notification automatique de la Commission de l'Union européenne sur toute décision prise par l'autorité compétente.

## **2. Liste des biens visés**

Nous en appelons au Conseil fédéral à établir, dans la loi et avec clarté, une liste exemplative des biens visés aux art. 4 et 5.

Rien ne justifie que la liste explicative, qui n'exclut pas la reprise de bien mentionnés dans les listes de l'Union européenne au niveau de l'ordonnance par exemple ne soit pas publiée.

Une telle publication présente toutefois de nettes avantages et contribuerait à la prévention de la torture, notamment grâce à :

- La transparence et la clarté ;
- L'information du public et des actrices et acteurs concerné-e-s.

### **3. Commission consultative d'expertise**

Au vu de ce qui précède, nous encourageons le Conseil fédéral – et afin d'appuyer l'administration fédérale – à constituer un organe consultatif au niveau fédéral pour le contrôle des biens utilisés en vue d'infliger la torture, d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants ou la peine capitale.

#### **3.1. Compétence**

La compétence de cet organe serait de veiller à ce que la Suisse respecte l'interdiction le commerce de biens utilisés ou pouvant être utilisés en vue d'infliger la torture, d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants ou la peine capitale, soit la mise en œuvre de la loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture. La commission aurait aussi pour compétence de questionner l'autorité compétente sur les autorisations octroyées.

#### **3.2. Attribution de la compétence**

La compétence pourrait être attribuée, si elle est accompagnée de moyens adéquats, à la Commission nationale de prévention de la torture par une modification de la loi fédérale sur la Commission de prévention de la torture.

Le cas échéant un nouvel organe consultatif pourrait être créée par la loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour la torture elle-même visant à surveiller la mise en œuvre de celle-ci.

#### **3.3. Composition**

Si un nouvel organe était créé, les VERT-E-S encouragent le Conseil fédéral à reprendre le dispositif créé pour Commission nationale de prévention de la torture (art. 5 de la loi fédérale sur la commission).

### **4. Rapport**

L'art. 16 de l'avant-projet de loi est insuffisant et ne garantit pas la transparence de l'information.

Le Conseil fédéral doit rendre rapport sur la mise en œuvre de loi fédérale par un rapport complet et indépendant. Il n'est pas question pour les VERT-E-S suisses que l'interdiction du commerce de biens utilisés pour la torture ne soit analysé que sous l'angle de la politique économique extérieure.

La loi doit aussi prévoir que par ce rapport, le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale au moins sur ce qui suit :

- Actualisation des biens visés aux art. 4 et 5 de l'avant-projet de loi et explication de cette actualisation ;
- Liste complète des autorisations délivrée annuellement ;
- Liste complète des autorisations refusées et liste actualisée annuellement des pays auxquels la Suisse n'autorise *a priori* pas les exportations de biens visés aux art. 4 et 5 de l'avant-projet de loi ;
- Indications quant aux sources utilisées à cette fin.

## 5. Interdictions supplémentaires indispensables

Les VERT-E-S suisses comprennent parfaitement qu'au niveau des développements internationaux, tant aux Nations Unies qu'au Conseil de l'Europe, les interdictions visées se limitent à l'exportation au commerce des biens utilisés pour la torture. Toutefois, en droit national il ne fait pas sens de se limiter à l'interdiction d'exportation, en particulier des biens visés à l'art. 4.

Aussi, nous encourageons la Conseil fédéral à mettre en œuvre des interdictions supplémentaires pour les biens qui n'ont aucune autre utilisation pratique que celle d'infliger la peine capitale ou la torture et d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants doit être interdite sur le territoire national :

- Fabrication, conception, création ou reproduction ;
- Financement direct ou indirect depuis la Suisse pour toute activité associée, y compris à l'étranger, à la fabrication, conception, création ou reproduction.

Dans la mesure où l'utilisation de ces biens en Suisse et leur exportation sont interdits, l'interdiction de leur fabrication ne devrait poser le moindre problème économique ou réglementaire.

Dans l'espoir que votre Conseil accueillera nos critiques, remarques et propositions avec bienveillance, soyez assuré, Monsieur le conseiller fédéral, de notre plus haute considération.



Balthasar Glättli  
président



Florian Irmingier  
secrétaire général



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[Michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:Michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 27. Januar 2023

## **Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (FGG) regelt die Ein-, Durch- und Ausfuhr, die Vermittlung sowie das Bewerben für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Mit dem neuen Gesetz setzt die Schweiz eine Empfehlung des Europarats um. Diese Empfehlungen werden bereits heute «*teilweise*» umgesetzt. So verbietet das Heilmittelgesetzes den Handel mit Arzneimitteln, «*wenn davon auszugehen ist, dass sie für die Hinrichtung von Menschen bestimmt sind*». In der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung werden die Bewilligungsverfahren für Arzneimittel festgehalten, welche zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendbar sind. Diese Güterlisten werden von Swissmedic publiziert und entsprechen denjenigen, welche in der Europaratsempfehlung und in der EUAnti-Folter-Verordnung enthalten sind.

Die Europaratsempfehlung enthält darüber hinaus Regelungen für weitere Güter, namentlich solche, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können und solche, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können. Es ist das Ziel der vorliegenden Vorlage, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Handel mit solchen Gütern zu kontrollieren und wo nötig zu verbieten.

**Aus Sicht der SVP ist die Vorlage zu überarbeiten, bevor diese abschliessend beurteilt werden kann. Insb. der Verweis auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Welche Daten in diesem Informationssystem bearbeitet werden – insbesondere ob es sich dabei auch um besonders schützenswerte Personendaten (z. B. über strafrechtliche Sanktionen) handeln kann – bleibt unklar. Aufgrund dessen ist Stand heute davon auszugehen, dass die Rechtsgrundlage für die absehbaren Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kaum genügt und somit der Entwurf nicht den – ebenfalls durch internationale Abkommen und Empfehlungen geschützten - rechtstaatlichen Ansprüchen der SVP genügt.**

Weiter fehlen zu Art. 13 FGG zusätzliche Erläuterungen. Es kann nicht sein, diesen Artikel als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen.

Weiter ist eine über die heute geltende Rechtslage hinausgehende, neue «Bewilligungspflicht» mit noch mehr Bürokratie verbunden. Hier fehlt eine überzeugende Abwägung gegenüber der nach wie vor nicht auszuschliessenden Verbotsumgehung mittels einer faktischen, vertragswidrigen Wiederausfuhr usw. im Ausland. Bei einer Widerhandlung droht zudem Geldstrafe (...), wie diese bspw. im Ausland durchgesetzt werden soll bzw. wie mit fehlbaren staatlichen Akteuren umgegangen werden soll, bleibt schleierhaft. Aus Sicht der SVP sind diese offenen Fragen unbedingt zu klären und die Materialien entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

per E-Mail an: [michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

31. Januar 2023

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)  
– Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend dem Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns. Gerne nehmen wir nach Konsultation und in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

**Allgemeine Bemerkungen**

Das neue Foltergütergesetz soll den grenzüberschreitenden Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zwecke der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, kontrollieren und wo nötig verbieten. Die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz ein Verfassungsauftrag und ein zentraler Pfeiler der Gesellschaft. Der Erlass des Foltergütergesetzes ist zudem auf internationale Regulierungen abgestimmt und widerspiegelt die von der Schweiz mitgetragenen internationalen Empfehlungen.

**Die Zielsetzung des Foltergütergesetzes ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Aus folgenden Gründen erkennen wir jedoch gewisse Vorbehalte bezüglich der Ausgestaltung des neuen Gesetzes und beurteilen den Entwurf in der vorliegenden Fassung kritisch.**

Zum einen sind wichtige Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurf offen formuliert und daher auslegungsbedürftig, z.B. die Bewilligungspflicht für Güter, welche auch zur Folter verwendet werden können.

Zum anderen sollten die Güterlisten eng gefasst werden, eine abschliessende Aufzählung enthalten und keine Doppelspurigkeiten zu anderen gesetzlichen Bestimmungen aufweisen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gewisse gelistete Produkte bereits durch die Güterkontrollverordnung, die Arzneimittel-Bewilligungsverordnung sowie die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung abgedeckt sind. Neue Regulierungen sollten nur wo nötig eingeführt werden, zweckmässig und zielführend sein sowie auf bestehenden Regulierungen aufbauen.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage Stellung.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 Abs. 3 Gegenstand**

Gemäss Art. 1 Abs. 3 regelt der Bundesrat, welche Güter unter dieses Gesetz fallen. Die betroffenen Güter sollen in Anhängen zur Ausführungsverordnung aufgeführt werden. Hier fehlt das Wort «abschliessend». Es muss sich um eine klar abgegrenzte, abschliessende Aufzählung handeln. Bei der Bezeichnung der Güter muss der Bundesrat zudem auf die Äquivalenz dieser Listen mit den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates achten. Einen «Swiss-Upgrade» ist zu verhindern.

### **Art. 3 lit. b Begriffe**

Artikel 3 lit. b) beschreibt Güter, die «auch» zur Folter verwendet werden können. Es handelt sich um Güter, welche neben der Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter auch andere praktische Verwendungen haben. Aus unserer Sicht ist der Begriff «andere praktische Verwendungen» zu weit gefasst. Die offen formulierte, nicht abschliessende Definition bieten viel Spielraum für Interpretationen. Daher braucht es einen klaren Verweis auf eine abschliessende Auflistung in den Anhängen. Diese bietet immerhin eine gewisse Rechtssicherheit.

### **Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können**

Artikel 5 verlangt eine Bewilligung sowohl für Vermittlung und Export dieser Güter als auch für das Erbringen technischer Unterstützung. Eine Bewilligungspflicht soll nur subsidiär verlangt werden dürfen, wenn nicht bereits eine Bewilligung gemäss einem weiteren Gesetz (Güterkontrollgesetz, Kriegsmaterialgesetz, Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, Waffengesetz) vorliegt.

Ausserdem sollte der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 den üblichen Formulierungen in ähnlichen Gesetzen, z.B. dem Güterkontrollgesetz, angepasst werden.

### **Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können**

In der Schweiz ist die Ausfuhr von und der Handel mit Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sein können, bereits durch die Arzneimittel-Bewilligungsverordnung oder die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung geregelt. Aus Sicht der Wirtschaft hat sich das aktuelle Bewilligungsverfahren bewährt. Es erscheint uns daher fraglich, weshalb die bestehende Regelung abgeschafft und neu ins Foltergütergesetz integriert werden muss.

### **Art. 7 Abs. 1 Bewilligungsvoraussetzungen**

Der Artikel sieht vor, dass Bewilligungen erteilt werden, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind. Diese Beweispflicht kommt einem Negativbeweis gleich, welcher nur schwer zu erbringen sein wird. Daher sollten Bewilligungen nur dann nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind.

### **Art. 12 Koordination**

Um mögliche Doppelspurigkeiten zu verhindern und den Koordinationsaufwand seitens der Bundesverwaltung zu minimieren, sollte im FGG eine klare Subsidiaritätsregelung eingeführt werden. Entgegen dem erläuternden Bericht sollen primär das Güterkontrollgesetz, das Heilmittelgesetz und das Betäubungsmittelgesetz anwendbar sein und erst subsidiär das FGG, um die Kontrolle von Foltergütern, die nicht bereits heute reguliert sind, sicher zu stellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Koordination der Behörden im Vordergrund steht. Von der Schaffung einer neuen Behörde für die Umsetzung des FGG ist abzusehen.

#### **Art. 14 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden**

Für ein innovationsgetriebene Wirtschaft hat der Schutz des Geistigen Eigentums und der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen höchste Priorität. Daher ist es zentral, dass ausländische Behörden die Schweizer Datenschutzbestimmungen wahren.

#### **Art. 15 Vollzug**

Die Dauer der Bewilligungen sollte den Vorgaben im Güterkontrollverordnung entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre beinhalten. Eine Harmonisierung erachtet die Wirtschaft als wichtig. Unterschiedliche Gültigkeitsdauern führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Stellungnahmen der Branchenverbände scienceindustries und Swissmem.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander  
Mitglied der Geschäftsleitung



Catia Capaul  
Projektleiterin Aussenwirtschaft



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Per Email  
Michelle.laug@seco.admin.ch

Bern, 16. Januar 2023 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Foltergütergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv unterstützt den Entwurf.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor

Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

per Mail an:  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 16. November 2022

### **Vernehmlassung zum Foltergütergesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung bei der Vernehmlassung zum neuen Foltergütergesetz, Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt das Vorhaben des Bundesrats, ein Foltergütergesetz zu erlassen.

Der Bund setzt sich mit dem Foltergütergesetz für die Achtung der Menschenrechte ein, wie es die Verfassung von ihm verlangt. Mit dem Gesetz kommt die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nach und setzt richtigerweise die Empfehlung des Europarats um, den Handel mit Gütern, die für Todesstrafen und Folter verwendet werden können, stärker zu regulieren.

Der SGB begrüsst es, dass sich der Bundesrat weitgehend an der entsprechenden EU-Richtlinie orientiert. Dies verhindert unter anderem, dass die Einschränkungen des Handels mit Foltergütern über die Schweiz umgangen werden.

Entscheidend wird die Verordnung zum Foltergütergesetz sein, in welcher der Bundesrat die bewilligungspflichtigen Güter klärt. Die Schweiz darf nicht eine weniger weit reichende Liste erlassen als die EU. Insbesondere muss die Schweiz dafür sorgen, dass auch Ausrüstungen von Strafverfolgungsbehörden wie Gummigeschosse, Tränengaswerfer oder auch konventionelle Schlagstöcke nur mit Bewilligung ausgeführt werden können.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



David Gallusser  
Zentralsekretär



**ACAT SUISSE SCHWEIZ SVIZZERA**

Action des chrétiens pour un monde sans torture ni peine de mort  
Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe  
Azione dei cristiani per un mondo senza tortura né pena di morte

Speichergasse 29 ◯ CH-3011 Bern  
+41 (0)31 312 20 44  
[info@acat.ch](mailto:info@acat.ch) ◯ [www.acat.ch](http://www.acat.ch)  
PostFinance 12-39693-7  
IBAN CH16 0900 0000 1203 9693 7



Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche  
(DEFR)  
Madame Michelle Laug  
[Michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:Michelle.laug@seco.admin.ch)

Berne, le 26 janvier 2023

### **Loi sur les biens utilisés pour la torture – procédure de consultation**

Le présent projet de loi s'inscrit dans la politique de la Suisse en matière de prévention de la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants (ci-après : PTCID). Au cours des quarante dernières années, la Suisse a œuvré à l'élaboration de la Convention européenne pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (ci-après : CEPT) et du Protocole facultatif à la Convention ONU contre la torture (ci-après : OPCAT), qui sont tous deux issus d'initiatives de la Suisse. Avec la loi sur les biens utilisés pour la torture et autres PTCID, la Suisse réaffirme sa volonté de prévenir la survenance d'actes de torture et de lutter activement contre la peine de mort. Ne pas légiférer dans le domaine eût été une erreur, car les lois sectorielles incluant certains biens tombant sous le coup de la présente loi ne couvrent pas l'utilisation de ces biens en vue d'infliger la torture ou la peine capitale et ne prévoient donc pas des critères de refus spécifiques à ces cas. Un pas supplémentaire pourra être franchi avec l'incrimination de la torture en tant qu'infraction autonome dans le code pénal, cette thématique faisant actuellement l'objet d'une initiative parlementaire déposée le 18 décembre 2020 par le Conseiller national Beat Flach ([lp 20.504](#)).

Force est de constater que le projet de loi satisfait les exigences posées à la fois par la recommandation CM/Rec(2021)2 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe aux États membres sur des mesures contre le commerce de biens utilisés pour la peine de mort, la torture et autres peines ou traitements inhumains ou dégradants, adoptée par le Comité des ministres le 31 mars 2021, mais également le Règlement de 2005 de l'UE concernant le commerce de certains biens susceptibles d'être utilisés en vue d'infliger la peine capitale, la torture ou d'autres PTCID (ci-après : Règlement anti-torture de l'UE), qui a fait l'objet d'une révision en 2019 (Règlement 2019/125). De plus, les sanctions prévues à l'article 9 de la Loi fédérale sont proportionnées et dissuasives. Par conséquent, ce projet de loi doit être salué.

Si la solution retenue à l'article 1, alinéa 3 pour déterminer les biens soumis à la présente loi, à savoir que le Conseil fédéral se fonde sur la législation des États membres du Conseil de l'Europe qui ont mis en œuvre la recommandation CM/Rec(2021)2 du 21 mars 2021 du Conseil de l'Europe, il reste à espérer que le Conseil fédéral saura user de cette liberté d'appréciation pour aller plus loin que le contenu actuel des annexes de la recommandation CM/Rec(2021)2 et du règlement anti-torture de l'UE.

Nous proposons d'y ajouter les outils d'espionnage électronique – qu'il s'agisse de matériel (tels que les « IMSI catchers », les micro-enregistreurs, les cartes SIM d'enregistrement à distance) ou de logiciels (tels que PEGASUS) qui permettent aux autorités étatiques ou aux acteurs non étatiques violant l'interdiction de la torture d'extraire des informations, des communications ou d'autres données des défenseur-euse-x-s des droits humains.

Nous recommandons également d'inclure dans l'ordonnance les armes à choc électrique de contact (y compris les matraques à choc électrique, les boucliers et les pistolets paralysants), les cagoules et les bandeaux de prison, ainsi que les chaises, les planches et les lits de contention munis de sangles destinés à des fins de maintien de l'ordre.

### **Ad Titre**

Pour plus de clarté, il est recommandé d'adopter un titre qui reflète le contenu matériel de la loi de manière exhaustive.

*Proposition : Loi fédérale sur le commerce des biens utilisés pour infliger la peine de mort, la torture ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.*

### **Ad Section 1 Dispositions générales**

#### **Ad art. 1 al. 3**

Outre la législation des États membres du Conseil de l'Europe qui ont mis en œuvre la recommandation CM/Rec(2021)2 du 31 mars 2021 du Conseil de l'Europe, nous recommandons que le Conseil fédéral se fonde sur les rapports des instances internationales qui sont compétentes dans le domaine de la torture, ainsi que, sous réserve de l'accord desdites institutions, de la future institution nationale des droits de l'homme (ci-après : INDH), de la Commission nationale de prévention de la torture (ci-après : CNPT) et de la société civile.

*Proposition : art. 1 al. 3 : Le Conseil fédéral détermine les biens soumis à la présente loi ; il se fonde pour ce faire sur la législation des États membres du Conseil de l'Europe qui ont mis en œuvre la recommandation CM/Rec(2021)2 du 31 mars 2021 du Conseil de l'Europe, ainsi que sur les rapports des instances internationales compétentes dans le domaine de la torture, de l'institution nationale des droits de l'homme, de la Commission nationale de la prévention de la torture et de la société civile.*

#### **Ad art. 1 al. 4 (nouveau)**

Le Conseil fédéral doit pouvoir disposer d'un large pouvoir d'appréciation pour décider de l'opportunité de réévaluer la liste de biens soumis à Loi fédérale. Néanmoins, il convient de fixer dans le texte de la loi un intervalle temporel minimal pour la révision de cette liste.

*Proposition : La liste des biens soumise à la présente loi est révisée au minimum tous les deux ans.*

### **Ad Section 2 Interdictions et régime d'autorisation**

#### **Ad art. 4 al. 1 let e (nouveau)**

Outre l'importation, le transit ou l'exportation (let. a), le courtage (let. b), la fourniture d'une assistance technique (let. c) ainsi que la promotion des biens conçus pour la torture et d'une assistance technique pour ces biens (let. d), il est recommandé d'interdire également le financement de toute entreprise productrice de biens conçus pour la torture.

*Proposition : Sont interdits, pour les biens conçus pour la torture :*

*e. le financement de toute entreprise productrice de ces biens.*

## **Ad art. 5 al. 2**

Il semble qu'il y ait une omission involontaire dans le texte de la loi. Le transit de ces biens devrait en effet être interdit lorsqu'il y a lieu de penser qu'ils sont destinés à infliger la peine capitale, la torture ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

*Proposition : Le transit de ces biens est interdit lorsqu'il y a lieu de penser qu'ils sont destinés à infliger la peine de mort, la torture ou d'autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.*

## **Ad Section 3 Conditions de procédure d'autorisation**

### **Ad art. 7 al. 1**

Pour déterminer s'il y a lieu de penser que les biens serviront à infliger la peine capitale, il convient de s'assurer que l'autorité qui délivre les autorisations se fonde sur les rapports des instances internationales qui sont compétentes dans le domaine de la torture, ainsi que sur les rapports de l'INDH, de la CNPT, du DFAE et de la société civile. Cela peut figurer dans l'ordonnance.

### **Ad art. 7 al. 2 let. a**

Nous recommandons de vérifier que le destinataire dispose d'un certificat d'utilisateur final (« *end-user certificate* »).

### **Ad art. 8 (nouvel article)**

Il convient de prévoir une durée de validité pour l'autorisation.

*Proposition : L'autorisation a une durée de validité de cinq ans.*

### **Ad art. 9 (nouvel article)**

Afin de permettre un échange suffisamment exhaustif des informations, et compte tenu du risque assorti aux biens utilisés pour la torture, il serait souhaitable de citer explicitement dans la loi la période de conservation des données avant leur suppression.

*Proposition : Les informations relatives aux conditions d'autorisation, aux charges et au retrait de l'autorisation sont conservées dix ans.*

## **Ad Section 4 Dispositions pénales**

## **Ad Section 5 Collaboration entre les autorités**

## **Ad. Section 6 Dispositions finales**

### **Ad art. 16**

Il est recommandé que le Conseil fédéral tienne compte de l'avis du DFAE dans l'élaboration de ces rapports ; cet élément pourra figurer dans l'ordonnance.

En outre, afin de respecter le principe de transparence, il convient de mentionner que le Conseil fédéral renseigne publiquement l'Assemblée fédérale sur l'application de la présente loi.

*Proposition : Le Conseil fédéral renseigne publiquement l'Assemblée fédérale sur l'application de la présente loi par le biais de rapports sur la politique économique extérieure.*

**Personne de contact** : Etienne Cottier, responsable des dossiers juridiques, ACAT-Suisse,  
Email : [e.cottier@acat.ch](mailto:e.cottier@acat.ch); tél. : +41 79 771 23 85



Bettina Ryser  
Secrétaire générale



Etienne Cottier  
Responsable des dossiers juridiques

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Mail:  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 23. Dezember 2022

## Foltergütergesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für ein Foltergütergesetz (VE-FGG) Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise:

Der Vollzug der materiellen Regelungen des VE-FGG soll einerseits durch Bundesbehörden (Bewilligungs- und Zollbehörden sowie Behörden der Bundesstrafgerichtsbarkeit; vgl. Art. 11 und 15 VE-FGG sowie zugehörige Erläuterungen) und andererseits durch die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden erfolgen. Für die beteiligten Behörden soll eine Anzeigepflicht gelten (Art. 11 Abs. 2 VE-FGG). Weiter sollen sie einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist; zudem sollen (Bundes- und kantonale) Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus Urteile im Anwendungsbereich verschiedener Gesetze zustellen (Art. 13 VE-FGG). Die Bewilligungsbehörde soll schliesslich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Daten austauschen können (Art. 14 VE-FGG).

In den Erläuterungen ist zwar angedeutet, aber nicht näher umschrieben, inwieweit die vorgesehenen Datenbekanntgaben automatisiert erfolgen sollen: In den Erläuterungen zu Art. 13 wird lediglich auf die Wichtigkeit des automatisierten Datenaustauschs verwiesen, und in Ziff. 6.8 wird ein automatisiertes Datenbearbeitungssystem der zuständigen Behörde erwähnt, auf das ausschliesslich die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden Zugriff haben, welche die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Der Verweis auf das RVOG impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere (auch kantonale?) Behörden Zugriff (im Abrufverfahren?) erhalten sollen. Welche Daten in diesem Informationssystem bearbeitet werden – insbesondere ob es sich auch um besonders schützenswerte Personendaten (z.B. über verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen, vgl. Art. 5 Bst. c Ziff. 5 nDSG) handeln kann –, bleibt unklar. Insgesamt erscheint es uns deshalb als fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen

hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen von Art. 36 BV an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen.

Aus unserer Sicht ausgeschlossen ist es, Art. 13 VE-FGG (sowie auch Art. 41 VE-KMG und Art. 19 VE-GKG) auch als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Dies ist im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen klarzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri  
Präsident privatim

## **CH-3003 Bern, BA**

### **Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Leiter Rechtsdienst:  
Verfahrensnummer BA:

Alexander Medved  
RD.22.0123-MED

**Bern, 31. Januar 2023**

## **Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG); Stellungnahme der Bundesanwaltschaft (BA)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des rubrizierten Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir nachfolgend fristgerecht Stellung zum Gesetzesentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht.

Anlässlich der Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen haben wir festgestellt, dass das Foltergütergesetz eine neue Bundesgerichtsbarkeit und damit eine neue Strafverfolgungszuständigkeit der BA einführt (Art. 11 Abs. 1 VE-FGG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 StPO).

Namentlich aufgrund der Parallelen und Bezüge des neuen Foltergütergesetzes zum Kriegsmaterialgesetz (Art. 40 KMG), Güterkontrollgesetz (Art. 18 GKG) und Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 27 BPS) ist die BA mit dieser neuen Zuständigkeit einverstanden.

In der Folge ist eine Anpassung im erläuternden Bericht vorzunehmen, der unter dem Titel "Auswirkungen auf den Bund" (Ziff. 5.1) erklärt, dass das Gesetz in den bestehenden Behördenstrukturen umgesetzt werden könne und mit keinen zusätzlichen Stellen zu rechnen sei.

Diese Aussage mag für die Bundesverwaltung zutreffen, welche sich im Rahmen der verwaltungsinternen Ämterkonsultation zur Vorlage hat äussern können. Für die BA als verwaltungsunabhängige Strafverfolgungsbehörde des Bundes, welche neue Aufgaben zugewiesen erhält, ist die Aussage in dieser pauschalen Form indes nicht gangbar. Im Hinblick auf die Botschaft zum neuen Foltergütergesetz wäre folgender Passus zu ergänzen (analog Ziff. 3.1 der Botschaft<sup>1</sup> zum vorerwähnten BPS, BBl 2013 1745, S. 1821):

*Die Verfolgung strafbarer Widerhandlungen gegen diesen Gesetzesentwurf untersteht der Bundesgerichtsbarkeit. Auch wenn vorab nicht abzuschätzen ist, mit wie vielen einschlägigen Fällen zu rechnen sein wird, stellt diese Ausweitung der Bundesgerichtsbarkeit eine weitere neue Aufgabe für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes dar. Falls es sich später einmal erweisen sollte, dass sich für die Strafbehörden des Bundes ein erheblich erhöhter Ressourcenbedarf ergibt, so müssten beim Parlament zu gegebener Zeit allenfalls zusätzliche Mittel beantragt werden.*

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA

Ruedi Montanari  
Stv. Bundesanwalt

---

<sup>1</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 23. Januar 2013, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/299/de>.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Staatssekretariat für Wirtschaft  
Exportkontrollpolitik Dual-Use  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
per E-Mail:  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 31. Januar 2023

**Stellungnahme von Amnesty International: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zur Ausarbeitung des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Stellung nehmen zu können. Als Menschenrechtsorganisation, die sich seit Jahrzehnten für ein Ende der Folter engagiert und davon überzeugt ist, dass eine wirksame Kontrolle des Handels mit Foltergütern ein unerlässliches Instrument dafür ist, macht Amnesty International davon gerne Gebrauch.

Während wir die Initiative zur Schaffung gesetzlicher Regeln ausdrücklich begrüssen, weist der vorliegende Entwurf in einigen entscheidenden Aspekten noch deutliche Lücken auf und sollte deshalb überarbeitet und ergänzt werden, um seinen Zweck zu erfüllen. Diese Stellungnahme geht auf einige der aus unserer Sicht bestehenden Lücken im Detail ein, und formuliert Empfehlungen und Vorschläge zu deren Behebung. Es werden nicht alle menschenrechtlich relevanten Fragen, die der Entwurf aufwirft, umfassend geprüft. Vielmehr soll die vorliegende Eingabe das Vernehmlassungsverfahren unterstützen, indem sie einige der wichtigsten Aspekte hervorhebt und die Beobachtungen und Empfehlungen von Amnesty International darlegt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir unter [mineichen@amnesty.ch](mailto:mineichen@amnesty.ch) oder +41 78 827 77 86 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ineichen', written in a cursive style.

Michael Ineichen

Leiter Advocacy

## Inhaltsverzeichnis der Stellungnahme

Einleitende Anmerkungen.....	3
Allgemeine Bestimmungen .....	5
Artikel 1 – Gegenstand .....	5
Anhänge und Güterlisten .....	5
Absatz 2 <sup>bis</sup> – [Anpassung Geltungsbereich] .....	5
Artikel 1a – Überprüfung und Anpassung der Erfassten Güter .....	6
Artikel 3 – Begriffe.....	7
Bst. a <sup>bis</sup> – Folter, sowie a <sup>ter</sup> – Andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	7
Bst. a – Foltergüter.....	7
Bst. b – Güter, die auch zur Folter verwendet werden können.....	7
Bst. d – technische Hilfe .....	7
Artikel 3a – Beratende Expertenkommission .....	8
Verbote und Bewilligungspflichten .....	8
Artikel 4 – Foltergüter .....	8
Abs. 1 lit. c. – [Verbot der technischen Hilfe] .....	8
Abs. 1 lit. d <sup>bis</sup> – [Verbot der Entwicklung und Herstellung].....	9
Abs. 1 lit. d <sup>ter</sup> und d <sup>quater</sup> – [Verbote der direkten und indirekten Finanzierung].....	9
Abs. 2 – [Ausnahme] .....	10
Artikel 5 – Güter, die auch zur Folter verwendet werden können .....	10
Artikel 6 – Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können .....	10
Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahren.....	11
Artikel 7 – Bewilligungsvoraussetzungen.....	11
Abs. 1 – [Grundsatz] .....	11
Abs. 2 – [Voraussetzungen].....	12
Artikel 8a – Dokumentation und Aufbewahrung.....	12
Zusammenarbeit von Behörden .....	13
Artikel 12 – Koordination .....	13
Artikel 14 – Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden.....	14
Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 16 – Berichterstattung.....	14
Artikel 17 – Änderung anderer Erlasse .....	15
Güterlisten.....	15
ANHANG I: FOLTERGÜTER.....	16
ANHANG II: GÜTER, DIE AUCH ZUR FOLTER VERWENDET WERDEN KÖNNEN .....	18

## EINLEITENDE ANMERKUNGEN

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind durch das zwingende Völkerrecht absolut verboten. Seit langem besteht Klarheit, dass die Kontrolle des Handels mit Ausrüstungsgegenständen, die zu Folter und anderen Formen der Misshandlungen genutzt werden, eine entscheidende Massnahme ist, die Staaten proaktiv ergreifen können, um ihre Verpflichtung zur weltweiten Verhinderung von Folter zu erfüllen. Dazu gehören nicht nur dezidiert missbräuchliche Instrumente, die speziell für Folter und andere Misshandlungen verwendet werden und die verboten werden müssen, sondern auch Ausrüstungen für die Strafverfolgung, die einen legalen Zweck haben, aber oft missbraucht werden.<sup>1</sup> Aus der positiven Verpflichtung, Folter und andere Misshandlungen zu verbieten und zu verhindern, leitet sich die Pflicht ab, den Handel mit diesen Ausrüstungsgegenständen zu regulieren.<sup>2</sup> Dennoch floriert der Handel mit Folterwerkzeugen in vielen Teilen der Welt weitgehend unreguliert, was den Täter\*innen einen leichten Zugang zu einer breiten Palette von Produkten ermöglicht. Der umfangreiche Handel und die leichte Verfügbarkeit von Folterwerkzeugen stehen in krassem Gegensatz zu den schrecklichen Auswirkungen von Folter und anderen Misshandlungen und den klaren Verpflichtungen der Staaten, diesen ein Ende zu setzen.

Amnesty International begrüsst deshalb, den Entscheid des Bundesrates die Empfehlung des Europarates CM/Rec (2021)2<sup>3</sup> umzusetzen und sich dabei an der Anti-Folter-Verordnung der EU zu orientieren.<sup>4</sup> Eine gesetzliche Regelung des Handels mit Gütern die zur Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe konzipiert sind, oder dafür missbraucht werden können durch die Schweiz ist überfällig. Sie ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen diese schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Aufgrund der besonderen Schwere der zu verhindernden Verbrechen und dem unermesslichen Leiden, welches die Folter bis heute weltweit verursacht, muss der Anspruch an die beschlossene Regelung sein, die Verfügbarkeit der dafür verwendbaren Güter den möglichst wirksam einzuschränken.

Leider fällt der bisherige Entwurf aus Sicht von Amnesty International in einigen Punkten noch hinter diesen Anspruch zurück und sollte deshalb überarbeitet und ergänzt werden. So könnte die Schweiz auch auf nationaler Ebene ihren Beitrag im Kampf gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe leisten.

Aus Sicht von Amnesty International sind dabei folgende Aspekte hervorzuheben:

- Lückenlose Festlegung der verbotenen und kontrollierten Güter auf Basis der neuesten Erkenntnisse zur Einsatzrealität;
- Ausweitung der Verbote auf die Herstellung und Finanzierung;
- Gesetzliche verankerte Überprüfung und Anpassung der Güterlisten;
- Berücksichtigung der Informationen internationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen bei der Überprüfung der Aktualität der Güterlisten sowie bei der Beurteilung von Anträgen;
- Dokumentation aller relevanten Geschäfte und umfangreiche Transparenz durch jährlich veröffentlichte Berichte.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Vorschlägen ausführlicher Stellung.

---

<sup>1</sup> Siehe bspw.: Amnesty International und Omega Research Foundation (2020), "Ending the Torture Trade: the path to global controls on the 'Tools of Torture'", ACT 30/3363/2020, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act30/3363/2020/en/>; Amnesty International und Omega Research Foundation (2018), "Combating Torture: The Need for Comprehensive Regulation of Law Enforcement Equipment", ACT 30/9039/2018, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act30/9039/2018/en/>;

<sup>2</sup> Siehe unter anderem: Studie über den Handel mit und die Herstellung von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Anwendung von Folter bestimmt sind vorgelegt vom UN-Sonderberichterstatter über Folter E/CN.4/2003/69, para. 35; A/RES/72/163, para 19; A/RES/74/163, para. 19

<sup>3</sup> Empfehlung des Europarats CM/Rec (2021)2 zu «Massnahmen gegen den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer grausamer, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten» (im Folgenden: CM/Rec (2021)2)

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Verordnung (EU) 2019/125).

Entscheidend für einen effektiven Beitrag der Schweiz zu einer Welt ohne Folter ist neben dem Erlass auch ein Engagement für wirksame Regeln auf internationaler Ebene. Nationale und regionale Massnahmen sind zwar unerlässlich. Sie sind aber nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbehörden, die an Folter und anderen Misshandlungen beteiligt sind, nicht weiterhin Strafverfolgungsausrüstungen und damit zusammenhängende Waren aus Ländern erhalten, die keine wirksamen nationalen Handelskontrollen haben. Der im Rahmen der UN laufende Prozess bietet allen Staaten die Gelegenheit, zum ersten Mal verbindliche internationale Standards in diesem Bereich festzulegen.

Amnesty International begrüsst deshalb den bisherigen Einsatz der Schweiz auf internationaler Ebene und fordert die Schweiz dazu auf, sich in den laufenden Verhandlungen mit Nachdruck für einen rechtlich-verbindlichen Vertrag einzusetzen.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 1 – GEGENSTAND

### *Anhänge und Güterlisten*

Der entscheidende Faktor für die tatsächliche Wirkung, die das Gesetz in Bezug auf den Handel mit Foltergütern haben wird, ist die Vollständigkeit der durch das Gesetz erfassten Güter. Die Bestimmungen zu Verboten und Bewilligungspflichten können ihre Wirkung nur entfalten, soweit die betreffenden Güter auch in den jeweiligen Anhängen aufgeführt sind. Eine Orientierung an den der EU-Anti-Folter-Verordnung zugrundeliegenden Güterlisten kann als erster Ausgangspunkt sinnvoll sein, sollte jedoch nicht bedeuten, dass diese in jeder Hinsicht eins-zu-eins übernommen werden müssen.<sup>5</sup> Insbesondere bei Abweichungen zwischen der Empfehlung des Europarates und der EU-Anti-Folter-Verordnung sollten die Liste der Europarats-Empfehlung folgen, da diese mehr Güter umschliesst.

Aufgrund der vorgesehenen Bestimmung der Anhänge auf dem Verordnungsweg, ist es nicht möglich zu einem konkret vorliegenden Vorschlag Stellung nehmen. Um unsere Erfahrung und Empfehlungen in diesem zentralen Bereich der Gesetzgebung jedoch trotzdem mit einfließen lassen zu können, enthält diese Stellungnahme im Annex konkrete Vorschläge für entsprechende Güterlisten. Bei der Bestimmung der Anhänge sollen in jedem Fall die darin aufgeführten Güter erfasst werden. Diese basieren auf den und Erkenntnissen unserer langjährigen Arbeit zu diesem Thema und wurden in Zusammenarbeit mit der Omega Research Foundation erarbeitet. Für Amnesty International ist es insbesondere der Umfang der kontrollierten Güter an dem das Schweizer Foltergütergesetz gemessen werden wird.

### *Absatz 2<sup>bis</sup> – [Anpassung Geltungsbereich]*

Der in Artikel 1 definierte Gegenstand des Gesetzes ist in der bisherigen Ausführung zu schmal, um die Empfehlung des Europarates umzusetzen und die mit dem Gesetz angestrebten Ziele zu erreichen. Bei der Kategorie der «Foltergüter»<sup>6</sup> handelt es sich qua Definition um Güter, die neben ihrer Verwendung zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen keine praktische Verwendung haben. Deshalb sollten die im Gesetz enthaltenen Verbote so umfassend wie möglich gestaltet sein und insbesondere auch die Herstellung und Finanzierung miteinschliessen. Amnesty International geht davon aus, dass ein Verbot der Herstellung und Finanzierung von Gütern, die nur für den Zweck der Folter, der Vollstreckung der Todesstrafe oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geeignet sind und keinen legitimen Verwendungszweck dienen. unproblematisch sein sollte (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Artikel a).

Ebenfalls zu ergänzen ist der Entwurf um eine Regelung zur Vernichtung vorhandener Bestände von Foltergütern. Dies entspricht der expliziten Empfehlung des Europarates, welche die Staaten auffordert alle unter ihrer Jurisdiktion verbleibenden Bestände von Foltergütern zu vernichten.<sup>7</sup>

Artikel 1 sollte daher um einen Absatz 2<sup>bis</sup>, wie folgt ergänzt werden:

<p><u>2<sup>bis</sup> Es regelt zudem für die in Artikel 3 Bst. a definierten Foltergüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <u>die Herstellung;</u></li><li>b. <u>die Finanzierung;</u></li><li>c. <u>die Vernichtung vorhandener Bestände.</u></li></ul>
---

<sup>5</sup> Hierfür spricht auch der unterschiedliche Umgang mit sich überschneidenden Anwendungsbereichen anderer Güterkontrollgesetzgebung (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Artikel 12).

<sup>6</sup> Amnesty International empfiehlt die Begriffe «Foltergüter», sowie «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können» zur Verbesserung der Klarheit des Gesetzes durch Alternativen zu ersetzen (siehe Anmerkungen zu Artikel 3). Zur Verbesserung der Verständlichkeit dieser Stellungnahme in Bezug auf den vorliegenden Entwurf werden trotz dieser Empfehlung, die im bisherigen Text verwendet Begriffe verwendet.

<sup>7</sup> CM/Rec (2021)2, para. 1.4, "1.4. Member States should destroy any stock of equipment and goods referenced in the list referred to in paragraph 1.3 that remains within their jurisdiction, unless used for the exclusive purpose of public display in a museum in view of their historical significance."

## ARTIKEL 1A – ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG DER ERFASSTEN GÜTER

In Bezug auf die Festlegung der verbotenen und zu kontrollierenden Güter fällt der Gesetzesentwurf klar hinter die Empfehlung des Europarates zurück, deren Umsetzung erklärtes Ziel der Vorlage ist. So fehlt dem Entwurf des Foltergütergesetzes ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Anhänge mit den Listen der erfassten Güter. Unsere Recherche zeigt, dass sich Einsatzrealitäten bei der Verwendung von Gütern zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen teilweise sehr schnell ändern. Amnesty International empfiehlt dringlich, einen Mechanismus zur regelmässigen Überprüfung und Anpassung der Güterlisten im Gesetz zu verankern.

Die entspricht zudem der ausdrücklichen Empfehlung des Europarats, welche empfiehlt die Listen der kontrollierten Güter (inkl. jener für Arzneimittel) regelmässig zu überprüfen und anzupassen um Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel, Rechnung zu tragen.<sup>8</sup> Die EU-Anti-Folter-Verordnung enthält ebenfalls entsprechende Vorgaben bezüglich der Überprüfung und Anpassung der relevanten Anhänge.<sup>9</sup>

Das Gesetz sollte deshalb sowohl eine regelmässige Überprüfung der Aktualität der Listen als auch die dabei zu beachtenden Faktoren vorschreiben. Bei der Aktualisierung der Listen sollte sich der Bundesrat unter anderem auch an entsprechenden Anpassungen der Güterlisten regionaler und internationaler Regelungen orientieren, sowie die Berichte und Erkenntnisse relevanter internationaler Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen berücksichtigen.

Da die Festlegung der Güterlisten in der Praxis den effektiven Geltungsbereich des Gesetzes definiert, sollte die Überprüfung, sowie die dabei zu berücksichtigenden Aspekte auf Gesetzesebene geregelt sein. Amnesty International empfiehlt daher die Aufnahme eines neu einzuführenden Artikels 1a *Überprüfung und Anpassung der erfassten Güter* nach Folgendem Vorschlag:

<p><b>Artikel 1a</b>      <u>Überprüfung und Anpassung der Erfassten Güter</u></p> <p><u>1</u>      <u>Der Bundesrat überprüft die nach Artikel 1 Absatz 4 bestimmten Güter regelmässig, mindestens jedoch jährlich auf ihre Aktualität und passt sie den festgestellten Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel an.</u></p> <p><u>2</u>      <u>Im Rahmen der Überprüfung und zur Festlegung der vorzunehmenden Anpassung berücksichtigt er dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <u>Die Berichte und Empfehlungen der nach Artikel 3a eingesetzten Expertenkommission;</u></li><li>b. <u>Urteile und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und des Europarats sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;</u></li><li>c. <u>von Mitgliedsstaaten des Europarates oder der europäischen Union vorgenommene Anpassungen der ihren jeweiligen zugrundeliegenden Güterlisten;</u></li><li>d. <u>Informationen und Berichte relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen.</u></li></ul>
---

<sup>8</sup> Siehe CM/Rec (2011)2, para. 1.3, “1.3 [...] The list should be regularly reviewed and updated in order to take account of changes in the development and in the nature of use of such equipment as well as changes in the international markets thereof.”; para. 2.2, “2.2. Regulation should include those pharmaceutical chemicals listed in Appendix 2 and the list should be regularly reviewed, and, if appropriate, updated, in order to take account of changes in the production, trade in and use of such chemicals.”; para. 3.1.2, “3.1.2. establishing a list of controlled goods and equipment which should at least include the categories specified in Appendix 3. The list should be regularly reviewed in order to take account of changes in the development and in the nature of the use of such goods and equipment, as well changes in their international markets;”

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 24, 25 und 32.

## ARTIKEL 3 – BEGRIFFE

*Bst. a<sup>bis</sup> – Folter, sowie a<sup>ter</sup> – Andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund des Fehlens entsprechender Straftatbestände im schweizerischen Strafgesetzbuch und des Fehlens einer Definition in den bestehenden Folter-Tatbeständen (Artikel 264a StGB und 109 MStG) der Begriff der «Folter» nicht definiert ist. Aus diesem Grund wäre zu überlegen das Gesetz, um die entsprechenden Definitionen auf Basis internationaler Abkommen<sup>10</sup> zu ergänzen. Sobald die bisher bestehende Lücke im StGB durch das Schaffen entsprechender Tatbestände gefüllt ist, können die expliziten Definition im Foltergütergesetz durch die jeweiligen Verweise ersetzt werden.

In Bezug auf andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, empfiehlt Amnesty International diese im Allgemeinen negativ in Bezug auf Folter zu definieren, d.h. als eine Misshandlung, die «nicht der Folter gleichkommt», weil ihr eines oder mehrere der Schlüsselemente der Folterdefinition fehlen, d.h. Vorsatz, bestimmte Zwecke (oder Diskriminierung), die Verursachung schwerer Schmerzen oder Leiden und ein gewisses Mass an amtlicher Beteiligung. Eine Handlung oder ein Fall von Misshandlung würde daher eher eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als Folter darstellen, wenn entweder die erforderliche Absicht oder der erforderliche Zweck (oder die Diskriminierung) fehlt oder wenn die Schmerzen oder Leiden, die sie verursacht, nicht als «schwer» angesehen werden.

*Bst. a – «Foltergüter»*

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in Erwägung gezogen werden, den Begriff der «Foltergüter» mit einem alternativen Begriff zu ersetzen, der sich nicht ausschliesslich auf einen der geächteten Verwendungszwecke («Folter») bezieht. Durch die ausschliessliche Nennung der Folter entsteht insbesondere in den Verbotsbestimmungen schnell der Eindruck, die Regelungen des Gesetzes beziehen sich einzig auf Güter die ausschliesslich zur Folter verwendet werden können und nicht auch auf solche, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder einer *anderen* grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Die Anwendung auf Güter mit entsprechendem Verwendungszweck, entgegen dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmung ist daher nicht offensichtlich und sollte wenn möglich durch eine Begriffsänderung oder -klärung verdeutlicht werden. Mögliche Alternativen die weniger Potential zur Verwirrung bieten wären a) die vollständige Auflistung aller erfassten Verwendungszwecke im Begriff (entspricht der Definition), oder, b) wenn eine kürzere Variante erforderlich sein sollte die Verwendung eines «neutraleren» Begriffs, der nicht ausschliesslich auf einen der drei Verwendungszwecke verweist (z.B. «Missbrauchsgüter», «Güter zur Peinigung», o.Ä.).

*Bst. b – «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können»*

Analog zur Bemerkung für die Begriffsdefinition der «Foltergüter» wäre auch hier zu überlegen den gewählten Begriff durch eine Alternative zu ersetzen. Durch die Verwendung eines Halbsatzes als Begriff, verstärkt sich der in der Bemerkung zu Bst. a. bemängelte Effekt nochmals. Es wird somit nicht klar, das die bewilligungspflichtigen Güter auch jene umfassen, die neben der möglichen Verwendung zur Folter im engeren Sinn, auch zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können. Auch hier wäre deshalb die Verwendung eines alternativen Begriffs ratsam.

*Bst. d – technische Hilfe*

Um die Wirksamkeit des Verbots sicherzustellen, sollte der Begriff der «technischen Hilfe» möglichst breit definiert sein. Aus diesem Grund sollten die im Gesetz aufgeführten Beispiele von Formen technischer Hilfe lediglich zur Illustration dienen und keine abschliessende Liste an Aktivitäten darstellen. Um dies im Gesetzestext zu verdeutlichen, sollte die Liste mit «beispielsweise» statt des bisher verwendeten «namentlich» eingeleitet

---

<sup>10</sup> siehe z.B. Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe Artikel 1;

werden. Dies entspricht auch dem in der EU-Anti-Folter-Verordnung gewähltem Ansatz, die ebenfalls «jede andere technische Dienstleistung» ohne weitere Spezifizierung miteinschliesst und anschliessend zur Illustration Beispiele von Formen aufführt, die diese technische Hilfe nehmen kann.

Amnesty International schlägt deshalb folgende für Artikel 3 Bst. d. folgende Anpassung vor:

d. technische Hilfe: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich beispielsweise in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.

### ARTIKEL 3a – BERATENDE EXPERTENKOMMISSION

Fragen zur Beurteilung der Aktualität der Güterlisten oder zur Beurteilung des Missbrauchsrisikos für bestimmte Güter und Empfänger erfordern umfassende Informationen zu sich oft sowohl undurchsichtig als auch dynamisch entwickelnde Ländersituationen und Einsatzrealitäten. Diese Informationen sind in der Regel nicht an einer Stelle gebündelt, sondern liegen bei unterschiedlichsten Behörden (sowohl des Bundes als auch der Kantone) und externen Fachorganisationen oder -Personen.

Um die Bundesverwaltung bei der Umsetzung des Gesetzes zu unterstützen, sollte daher eine beratende Expertenkommission aus den relevanten Akteuren eingesetzt werden. Die Aufgabe dieser Kommission wäre die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Aktualität der Güterlisten zu unterstützen, sowie Informationen und Einschätzungen zu Beurteilung von bewilligungspflichtigen Geschäften bereitzustellen.

Ein möglicher Vorschlag zur Aufnahme in den Gesetzesentwurf wäre wie folgt:

**Artikel 3a**      Beratende Expertenkommission

1    Eine zu diesem Zweck eingesetzte Expertenkommission unterstützt den Vollzug dieses Gesetzes beratend, dazu liefert sie insbesondere:

- a. Informationen zu Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel;
- b. Einschätzungen zur Aktualität und eventuellen Anpassungen der dem Gesetz zugrunde liegenden Güterlisten;
- c. Auf Antrag der zuständigen Behörde, Einschätzungen zur Bewilligungsfähigkeit einzelner Geschäfte.

2    Die Expertenkommission setzt sich zusammen aus Vertretern der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Departemente, der Kantone, der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, der Wissenschaft, sowie relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen.

## VERBOTE UND BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

### ARTIKEL 4 – FOLTERGÜTER

*Abs. 1 lit. c. – [Verbot der technischen Hilfe]*

Das Verbot technischer Hilfe sollte neben dem Erbringen, analog zum Verbot der Einfuhr, auch das Annehmen technischer Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern ausgedehnt werden. Die EU-Anti-Folter-Verordnung sieht ebenfalls ein entsprechendes Verbot vor.<sup>11</sup>

Der Gesetzestext wäre dazu wie folgt anzupassen:

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Artikel 4.

1 Es ist verboten:  
[...]  
d. technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu erbringen oder anzunehmen;

*Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> – [Verbot der Entwicklung und Herstellung]*

Wie in Bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes bereits angemerkt, sollte auch die Entwicklung und Herstellung von Gütern ohne praktische Verwendung ausser der Folter, der Vollstreckung der Todesstrafe oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verboten sein. Es existieren keine legitimen Gründe, welche die Entwicklung oder Herstellung von Gütern rechtfertigen könnten, deren einziger Verwendungszweck das Verüben schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ist. Hierhin besteht eine Analogie zu besonders grausamen oder unterschiedslos tödenden Waffen, deren Entwicklung und Herstellung durch die Kriegsmaterialgesetzgebung ebenfalls verboten sind.<sup>12</sup>

Deshalb sollte Artikel 4 aus Sicht von Amnesty International wie folgt ergänzt werden:

1 Es ist verboten:  
[...]  
e Foltergüter zu entwickeln oder herzustellen;

*Abs. 1 lit. d<sup>ter</sup> und d<sup>quater</sup> – [Verbote der direkten und indirekten Finanzierung]*

Aus den Überlegungen, die für ein Verbot der Entwicklung und Herstellung sprechen, lässt sich auch die Notwendigkeit eines Finanzierungsverbots folgern: Geschäften mit Gütern, die ausschliesslich zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen genutzt werden können, sollte auch die finanzielle Grundlage so weit wie möglich entzogen werden. Weder sollten Dritte an der Ermöglichung der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verdienen, noch sollten jenen die diese Güter bereitstellen oder damit Handeln, Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Geschäfte geboten werden. Aus diesen Gründen sollte der Entwurf aus Sicht von Amnesty International dringend um entsprechende Verbote der direkten und indirekten Finanzierung ergänzt werden.

Auch hier können entsprechende Vorschriften des Kriegsmaterialgesetzes als Vorlage für den konkreten Formulierungsvorschlag dienen:<sup>13</sup>

1 Es ist verboten:  
[...]  
f. die Entwicklung, Herstellung, den Handel mit oder den Erwerb von Foltergütern durch die unmittelbare Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen zur Bezahlung oder Bevorschussung von Kosten direkt zu finanzieren;  
g. das Verbot der direkten Finanzierung in Bst. f. durch indirekte Finanzierung in Form von Beteiligungen an Gesellschaften, die Foltergüter entwickeln, herstellen, erwerben oder damit handeln, oder dem Erwerb von Obligationen oder anderen Anlageprodukten, die durch solche Gesellschaften ausgegeben werden, zu umgehen.

<sup>12</sup> Siehe bspw. die Verbote zur Herstellung von ABC-Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition in den Artikeln 7 Abs. 1 lit. a, 8 Abs. 1, lit. a und 8a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (im Folgenden KMG).

<sup>13</sup> Siehe Arts. 8b und 8c KMG.

## Abs. 2 – [Ausnahme]

Amnesty International begrüsst die grundsätzliche Auffassung des Bundesrates, die Ausnahme zu Artikel 4 bewusst restriktiv zu halten, um die Gefahr der Verbotsumgehung zu minimieren. Aus diesem Grund empfiehlt Amnesty International die Ausnahme auf Basis des Modells der Empfehlung des Europarates weiter zu präzisieren.

Diese formuliert die Ausnahme deutlich strikter als der vorliegende Entwurf. So muss zunächst nachgewiesen werden, dass ein Gut ausnahmenbewährt ist. Zudem spezifiziert die Ausnahme auch, dass dieser Nachweis sich darauf beziehen muss, dass a) das Gut ausschliesslich zum Zweck der öffentlichen Ausstellung gedacht ist und b), dass dies aufgrund seiner historischen Bedeutung geschieht.<sup>14</sup> Dies entspricht auch der Fassung der Ausnahme in der EU-Anti-Folter Verordnung.<sup>15</sup>

Die Formulierung der Ausnahme im Gesetzesentwurf sollte deshalb wie folgt ergänzt werden, um diese möglichst restriktiv zu halten und die Gefahr der Verbotsumgehung zu minimieren:

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern bewilligen, soweit durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass ~~wenn~~ die Güter, aufgrund ihrer historischen Bedeutung und ausschliesslich zum Zweck der öffentlichen Ausstellung in für ein einem öffentlichen Museum bestimmt sind.

## ARTIKEL 5 – «GÜTER, DIE AUCH ZUR FOLTER VERWENDET WERDEN KÖNNEN»

In Anerkennung der Rolle, die Schulungen bei der Erleichterung von Folter oder anderen Misshandlungen spielen können, sollte das Verbot von Schulungen im Gesetz über das «Verbot von Schulungen zur Verwendung von Foltergütern» (also von Natur aus missbräuchlicher Ausrüstung) hinausgehen.

Die Regeln in Bezug auf «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können», sollten deshalb um ein Verbot der Ausbildung an Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, zu deren Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ergänzt werden.

Amnesty International schlägt deshalb vor Artikel 5, um folgenden Absatz zu ergänzen:

3 Das Anbieten oder Erbringen von Ausbildungsmassnahmen, welche die Verwendung von «Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können» zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe zum Gegenstand haben ist verboten.

## ARTIKEL 6 – ARZNEIMITTEL, DIE ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE VERWENDET WERDEN KÖNNEN

Der erläuternde Bericht erklärt, dass die unter diesem Artikel zu kontrollierenden Arzneimitteln auf Basis einer Liste von Swissmedic bestimmt werden, die allerdings «nur Arzneimitteln [enthält], die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können und für die die Pharmaindustrie keine ausreichenden Kontrollen eingerichtet hat, um einen solchen Missbrauch zu verhindern».<sup>16</sup> Das wirft die Frage auf, inwieweit hier die

<sup>14</sup> Siehe CM/Rec (2011)2, para 1.2, "1.2 [...] As an exception, member States may authorise the import, export or transit of goods and equipment referenced in the list referred to in paragraph 1.3 if it can be proved that such goods will be used for the exclusive purpose of public display in a museum in view of their historical significance."

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Artikel 3 Abs. 2, (2) «Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Ausfuhren von in Anhang II aufgeführten Gütern und die Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschliesslich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden».

<sup>16</sup> WBF, Erläuternder Bericht vom 19. Oktober 2022, S. 6.

Kontrolle durch den Staat an private Pharmaunternehmen delegiert werden, die sich zudem selbst kontrollieren sollten.<sup>17</sup>

Statt die betroffenen Güter durch Nichtaufnahme in die Liste kontrollierter Arzneimittel vom materiellen Geltungsbereich auszuschliessen, sollten eventuell mögliche Ausnahmen und vereinfachte Bewilligungsverfahren unter klarer Definition, der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen explizit im Gesetz verankert werden.

## BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

### ARTIKEL 7 – BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

#### Abs. 1 – [Grundsatz]

Eine fundierte Beurteilung der Frage, ob eine Gefahr der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe besteht, sowie ob die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfordert umfassende Abklärungen, insbesondere hinsichtlich des Antragstellers und des deklarierten Empfängers. Viele diese Informationen können nicht direkt durch die zuständige Behörde erhoben werden, finden sich jedoch in den Untersuchungsergebnissen und Berichten von zu diesen Themen arbeitenden Fachorganisationen. Eine umfassende und ausgewogene Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Antrags muss diese Quellen deshalb konsultieren und berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte der vorliegende Entwurf entsprechend um die Berücksichtigung einschlägiger Quellen ergänzt werden. Dieser Ansatz findet sich auch explizit in der Empfehlung des Europarates wieder, der den Mitgliedstaaten dieses Vorgehen empfiehlt.<sup>18</sup> Auch die Informationen aus dem Austausch mit den zuständigen Behörden anderer Staaten sollten in die Beurteilung mit einfließen.

Um diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, empfiehlt Amnesty International die Aufnahme eines Absatzes 1<sup>bis</sup> wie folgt:

<p><u>1<sup>bis</sup></u> Bei der Beurteilung ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind, berücksichtigt die zuständige Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <u>Die Berichte und Einschätzung der nach Artikel 3a eingesetzten Expertenkommission;</u></li><li>b. <u>Urteile und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und des Europarats sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;</u></li><li>c. <u>Informationen und Berichte relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen;</u></li><li>d. <u>Informationen der zuständigen Behörden anderer Staaten nach Artikel 14 Absatz 2.</u></li></ul>
---

<sup>17</sup> Bei der Beurteilung dieser Bestimmung konnte die tatsächliche Auswirkung, welche die referenzierte Regel in der Praxis hätte nicht bewertet werden. Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (ABMV) verpflichtet Swissmedic bei der Festlegung der Arzneimittel die EU-Anti-Folter-Verordnung sowie die ihr zugrundeliegenden Güterlisten zu berücksichtigen. Die entsprechende von Swissmedic veröffentlichte Liste (Stand 09.05.2022) entspricht dabei aktuell dem Anhang IV der EU-Anti-Folter-Verordnung, was die Frage aufwirft, welche Arzneimitteln, wenn überhaupt aufgrund von «ausreichenden Kontrollen» durch die Pharmaindustrie aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen würden.

<sup>18</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.2, “3.2.2. [...] The assessment should take into account relevant judgments of international courts and information provided by competent authoritative international and national bodies regarding the use and regulation of the goods and equipment by the proposed end-users; other relevant information that may be taken into account includes national court judgments, reports or other information prepared by civil society organisations and information on restrictions of exports of goods and equipment referred to in Appendices 1 and 3 applied by the country of destination;”

## Abs. 2 – [Voraussetzungen]

In Bezug auf den Einsatz von «Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können» zu Missbrauchszwecken, ist die Sicherung des Endverbleibs besonders ernst zu nehmen. Das Instrument der Endverbleibs-Erklärung kann hier unter Umständen ein Mittel sein um die Gefahr, dass die Güter in falsche Hände gelangen zu reduzieren. Der Entwurf des Foltergütergesetzes sollte deshalb das Vorliegen einer Endverbleibs-Erklärung vorschreiben, welche sowohl den Endempfänger als auch den Verwendungszweck aufführen und die Versicherung beinhalten, dass das entsprechende Gut nur von dem deklarierten Empfänger zu dem deklarierten Zweck verwendet werden wird. Vor einem Weiterverkauf ist die Zustimmung des Ursprungsstaates einzuholen. Als weitere Massnahme zur Verhinderung der Umlenkung könnte der Entwurf des Foltergütergesetzes die Möglichkeit von Post-Shipment Inspektionen vorsehen, bei denen die zuständige Behörde sich durch eine Kontrolle vor Ort des Einhaltens der Endverbleibs-Erklärung versichern kann.

Zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften und dem Sicherstellen einer möglichst koordinierten und einheitlichen Kontrollpraxis sollten keine Bewilligung für Anträge erteilt werden, die von einem anderen Mitgliedsstaat des Europarats in den vorangegangenen drei Jahren bereits negativ beschieden, hatte. Dadurch kann einem «forum-shopping» vorgebeugt werden und die international abgestimmte Kontrolle gestärkt werden. Die EU-Anti-Folter-Verordnung enthält eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene, sodass in einer grossen Zahl der umsetzenden Länder die relevanten Informationen dazu verfügbar sind.<sup>19</sup>

Die Voraussetzungen für das Bewilligen eines Antrags sollten deshalb wie folgt ergänzt werden:

- |  |
|--|
| <p>2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Es <u>liegt eine Endverbleibs-Erklärung vor und es</u> besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.</li><li>b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaats zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.</li><li>c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 20023 erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.</li><li>d. <u>Es liegen keine Informationen vor, dass ein anderer Mitgliedsstaat des Europarates einen im Wesen identischen Antrag innerhalb der vorangegangenen drei Jahren abgelehnt hat.</u></li></ul> |
|--|

## ARTIKEL 8a – DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

Die Erfahrung zeigt, dass Transparenz und gründlich Dokumentation unerlässliche Voraussetzungen dafür sind den Handel mit Foltergütern zu unterbinden und sicherzustellen, dass Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, nicht in falsche Hände geraten. So gibt auch die Empfehlung des Europarats, die durch das Gesetz umgesetzt werden soll vor, dass alle entsprechende Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes zu dokumentieren sind.<sup>20</sup> Amnesty International ist deshalb der Ansicht, dass der Entwurf des Foltergütergesetzes vorschreiben sollte, dass alle relevanten Vorgänge zu unter dem Gesetz bewilligungspflichtigen und verbotenen Aktivitäten dokumentiert und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die jeweils zu dokumentierenden Informationen sollten in jedem Fall Anzahl, Wert, Art und Typ der betreffenden Güter umfassen. Erteile und verweigte Genehmigungen sowie die zugehörigen Risikobewertungen sind ebenfalls zu dokumentieren und aufzubewahren. Gleiches gilt für den Import entsprechender Güter.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung, sollte der Entwurf des Foltergütergesetzes um einen Artikel 8a zur Dokumentation und Aufbewahrung wie folgt ergänzt werden:

<p><u>Artikel 8a</u>      <u>Dokumentation und Aufbewahrung</u></p>
---

<sup>19</sup> Siehe Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 12 Abs. 1, 17 Abs. 1 und damit verbundenen Notifizierungs- und Konsultationspflicht nach Art. 23.

<sup>20</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.6, "3.2.6. maintaining records of all export licences, transit authorisations, authorisations of brokering services, related technical assistance and training;"

1 Die zuständige Behörde dokumentiert alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes und bewahrt diese für mindestens 10 Jahre auf.

2 Die zu dokumentierenden Informationen umfassen in jedem Fall Anzahl, Wert, Art und Typ der betreffenden Güter sowie die erteilten und verweigerten Genehmigungen und dazugehörigen Bewertungen der Bewilligungsvoraussetzungen.

## ZUSAMMENARBEIT VON BEHÖRDEN

### ARTIKEL 12 – KOORDINATION

Generell vertritt Amnesty International die Meinung, dass bei Überschneidungen der Geltungsbereiche verschiedener Kontrollgesetze die entsprechenden Kriterien zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Geschäfts grundsätzlich kumulativ angewendet werden müssen. Dies ist notwendig, um keine Lücken im Exportkontrollregime entstehen zu lassen. Das Gesetz sollte diesen Grundsatz für die ihm unterliegenden Güter explizit festhalten und sich nicht nur auf die Bestimmung der koordinierenden Behörden beschränken.

Prinzipiell ist es begrüssenswert, dass die Überlappung von Kriegsmaterialgesetz und Foltergütergesetz, wie sie beispielsweise bei Tränengasen oder -Werfern denkbar ist, nicht durch Beschneidung des materiellen Geltungsbereichs gelöst werden soll, was zwingend mit einem Risiko für Lücken in der Kontrolle verbunden wäre.<sup>21</sup>

Aus diesem Grund müssen aus unserer Sicht die Güterlisten alle relevanten Güter umfassen, und zwar unabhängig davon, ob diese auch bereits in den Geltungsbereich eines anderen Gesetzes fallen. Konkret trifft dies insbesondere auf bestimmte Tränengase zu (CS, CN, CR), die bereits unter KM 7 der Liste des Kriegsmaterials erfasst sind, jedoch ohne Zweifel auch zu grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können und deshalb der Kontrolle des Foltergütergesetz unterstellt sein sollten.<sup>22</sup>

Der vorgeschlagene Umgang mit Fällen in denen Güter sowohl unter den Anwendungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes als auch unter jenen des Foltergütergesetzes fallen, durch Begrenzung der Anwendbarkeit, wäre jedoch nur dann zufriedenstellend, wenn sichergestellt wäre, dass die Kriterien beider Gesetze in jedem Fall zur Anwendung kämen. Anders gesagt, wenn alle Fälle von unter dem Foltergütergesetz nicht bewilligungsfähigen Tätigkeiten, unter dem Kriegsmaterialgesetz ebenfalls verboten wären. Der umgekehrte Fall des im erläuternden Bericht geschilderten Beispiels müsste also ausgeschlossen sein. Da Folter, die Vollstreckung der Todesstrafe, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe alle schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen darstellen, ist dies nach der bestehenden Genehmigungspraxis in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen gegeben.<sup>23</sup>

Denkbar wäre beispielsweise ein Szenario, bei dem für eine Ausfuhr die Kriterien für einen Verweigerung unter dem Kriegsmaterialgesetz nicht erfüllt sind (hier insbesondere relevant: z.B. keine schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen), jedoch gleichzeitig konkrete Hinweise bestehen, dass die betreffenden Güter beispielsweise zur Verwendung für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind, ohne dass diese Verwendung systematisch erfolgt. Aus diesem Grund sollten bei gleichzeitiger Anwendbarkeit des Gesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes die jeweils aufgestellten Verbote, Voraussetzungen und Kriterien ebenfalls kumulativ angewandt werden.

Um diesen Vorschlägen zu entsprechen, sollte der Gesetzestext aus Sicht von Amnesty International deshalb wie folgt angepasst werden:

1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>5</sup>, des Bundesgesetz vom 27. September 2013<sup>6</sup> über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen,

<sup>21</sup> Dazu ist anzumerken, dass in diesem Fall der entsprechende Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung in keinem Fall ohne Änderung übernommen werden kann, da dieser die der Kriegsmaterialkontrolle unterliegenden Güter nicht miteinschliesst (Artikel 11 Abs. 1 EU-Anti-Folter-Verordnung, sowie para. 3, Anmerkung 1. Anhang III).

<sup>22</sup> Siehe weiter unten Anhang II: Güter, die auch zur Folter verwendet werden können; Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV) vom 25. Februar 1998, Anhang I, KM 7,

<sup>23</sup> Siehe Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996, Art. 22a; sowie auch BBl 2021 623, S. 35.

~~oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>7</sup> oder des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>8</sup>, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.~~

1<sup>bis</sup> Im Falle einer gleichzeitigen Anwendbarkeit nach Absatz 1, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass:

- a. Die Einhaltung aller durch, auf den Sachverhalt anwendbaren Gesetze, aufgestellten Verbote, gewährleistet ist;
- b. allfällige Bewilligungen nur erteilt werden, wenn die Gesamtheit der einschlägigen Voraussetzungen aller auf den Sachverhalt anwendbaren Gesetze erfüllt sind;

~~2 Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>8</sup> über das Kriegsmaterial anwendbar ist.~~

## ARTIKEL 14 – AMTSHILFE ZWISCHEN SCHWEIZERISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN BEHÖRDEN

Aufgrund des inhärent grenzüberschreitenden Charakters des Handels mit Foltergütern und der für dessen Kontrolle zwingend notwendigen engen Abstimmung unter den zuständigen Behörden der Staaten sind Informationsaustausch, Abstimmung und Koordination unerlässlich, um den Zweck des Gesetzes erfüllen zu können. Dieser Austausch bildet zudem die Grundlage, um in der Beurteilung eines Bewilligungsantrags feststellen zu können, ob ein Antrag auf eine, im wesentlichen identische, Ausfuhr in der Vergangenheit von einem anderen Staat abgelehnt wurde (siehe oben, Anmerkungen zu Artikel 7) ermöglichen so das Verhindern eines *undercutting* zwischen den die Empfehlung des Europarates umsetzenden Staaten. Die EU-Anti-Folter-Verordnung sieht entsprechende Konsultations- und Notifikationspflichten sowie einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten vor, mit Hilfe dessen sich die zuständigen Behörden über Ausfühler informieren, denen das Recht entzogen wurde, die entsprechenden Genehmigungen in Anspruch zu nehmen.<sup>24</sup>

Aus diesem Grund schlägt Amnesty International folgende Abänderung des Artikels 14 Absatz 1 vor:

1 Die Bewilligungsbehörde ~~arbeitet~~ ~~kann~~ mit den zuständigen Behörden ~~der Mitgliedsstaaten des Europarates~~ ~~anderer Staaten~~ ~~zusammen~~, ~~zusammenarbeiten~~ und ~~koordiniert~~ die Erhebungen ~~koordinieren~~, soweit:  
[...]

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 16 – BERICHTERSTATTUNG

Nur durch Transparenz und die regelmässige Veröffentlichung von Berichten zur Umsetzung der Massnahmen zur Kontrolle des Handels mit Foltergütern lässt sich die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen länderübergreifend beurteilen, bestehende Lücken und Umgehungsmuster identifizieren und der entsprechende Anpassungsbedarf festlegen. Deshalb sollte das Gesetz explizit vorgeben, dass die Zahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder, sowie die jeweils getroffenen Entscheidungen mindestens einmal im Jahr veröffentlicht werden, z.B. im Rahmen der Aussenwirtschaftsberichte. Dies entspricht auch der ausdrücklichen Empfehlung des Europarates, welche ebenfalls eine jährliche Veröffentlichung dieser Informationen vorsieht, sowie der Regelung in der EU-Anti-Folter-Verordnung.<sup>25</sup>

Diese Änderungen sollten durch folgenden, dem Artikel 16 hinzuzufügenden Absatz 2 umgesetzt werden:

2 Er veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes und weist darin insbesondere folgende Informationen aus:

<sup>24</sup> Siehe Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 12, 17, 20, 23.

<sup>25</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.7, «3.2.7. publishing an annual national activity report providing information on the number of applications received, the goods and countries concerned by these applications and the decisions taken on these applications;» sowie Verordnung (EU) 2019/125, Art. 26 Abs. 3.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>a. <u>die Zahl der eingegangenen Anträge;</u></li><li>b. <u>die von den Anträgen betroffenen Güter und Länder;</u></li><li>c. <u>die in Bezug auf diese Anträge jeweils getroffenen Entscheidungen.</u></li></ul> |
|---|

## **ARTIKEL 17 – ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE**

Um den in den Anmerkungen zu Artikel 12 ausgeführten Empfehlungen bezüglich der parallelen Anwendbarkeit des Foltergütergesetzes und weiterer Kontrollgesetze Rechnung zu tragen, sind das Kriegsmaterialgesetz, das Güterkontrollgesetz, das Waffengesetz sowie das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen so anzupassen, dass der Grundsatz der kumulativen Anwendbarkeit darin zur Geltung kommt.

Unter Umständen könnte eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung von Folter hilfreich sein, um deren Aufgaben im Rahmen der durch Artikel 3a vorgeschlagenen Expertenkommission zu verankern.

## **GÜTERLISTEN**

Eine sorgfältige, der Einsatzrealität und dem Missbrauchspotential vieler Ausrüstungsgegenstände Rechnung tragende Definition des materiellen Geltungsbereichs ist entscheidend, damit das Foltergütergesetz auch in der Praxis einen tatsächlichen Beitrag im Kampf gegen die Folter, die Todesstrafe sowie andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe leisten kann.

Ein zu schmal festgelegter Handlungsbereich hätte die verheerende Folge, dass Güter weiterhin und an der Kontrolle des Gesetzes vorbei, zur Verübung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung gestellt würden. Aus diesem Grund fordert Amnesty International die Schweiz auf, sich bei der Festlegung der unter das Gesetz fallenden Güter an den Empfehlungen des Europarates als Mindestmass der abzudeckenden Güter zu orientieren. Amnesty International schlägt zu diesem Zeitpunkt und vorbehaltlich weiterer Anpassungen, die in den folgenden Annexen enthaltenen Listen vor.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Die Listen basieren dabei auf Übersetzungen aus dem Englischen. Aus diesem Grund können die gewählten Begriffe von den, im Deutschen allgemein üblichen Bezeichnungen der Güter abweichen.

## **ANHANG I: FOLTERGÜTER**

*Güter, die zur Strafverfolgung oder im Gewahrsam verwendet werden und keinen anderen praktischen Nutzen haben als den der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*

### ***A. Bestimmte mechanische Rückhalteeinrichtungen***

---

- Daumenfesseln und Fingerfesseln.
- Rändelschrauben und Fingerschrauben.
- Barfesseln.
- Fusseisen (Fesseln).
- Bandenketten.
- Beschwerte Hand- oder Fussfesseln.
- Beschwerte Ketten, die mit Fesseln, Fusseisen oder beschwerten Fussfesseln verbunden sind.
- Kombinierte Handschellen, die durch eine starre Stange mit Fussfesseln verbunden sind.
- Halsfesseln und Halskombinationsmanschetten.
- Fesseln zum Festhalten von Menschen, die zur Verankerung an einer Wand, einem Boden, einer Decke oder einem anderen festen Gegenstand bestimmt sind.
- Rückhaltesessel mit metallischen Rückhaltevorrichtungen und Rückhaltesessel mit nichtmetallischen Rückhaltevorrichtungen, die nicht für medizinische Zwecke verwendet werden.
- Fesselbretter und -betten mit metallischen Fesseln sowie Fesselbretter und -betten, die nicht für medizinische Zwecke verwendet werden.
- Käfig- oder Netzbetten.
- Kapuzen und Augenbinden für Strafverfolgungszwecke, besonders konstruiert, um die Sicht zu versperren und/oder das Gesicht eines Gefangenen oder Häftlings zu umschliessen, einschliesslich solcher Kapuzen und Augenbinden, wenn sie durch eine Kette mit normalen Handschellen oder anderen Fesseln verbunden sind.

### ***B. Bestimmte tragbare Schlaggeräte und Waffen mit kinetischer Wirkung***

---

- Schlagstöcke oder andere handgeführte Schlagwaffen mit Stacheln oder Zacken aus Metall oder anderem harten Material.
- Schilde und Körperpanzer mit Stacheln oder Zacken aus Metall oder anderem harten Material.
- Beschwerte Schlagstöcke und beschwerte Handschuhe oder andere ähnliche Vorrichtungen.
- Peitschen, einschliesslich solcher mit Widerhaken, Haken, Stacheln und Metalldraht, verstärkte Peitschen und "Sjamboks".
- Automatische, automatisierte und/oder mehrläufige kinetische Abschussgeräte, die von Natur aus ungenau sind oder die zu unnötigen Verletzungen führen.
- Nicht-metallische Einzelgeschosse, die von Natur aus verletzend oder ungenau sind.
- Nichtmetallische Munition, die mehrere Geschosse enthält, die von Natur aus verletzend oder ungenau sind.

### ***C. Bestimmte Elektroschockgeräte und Waffen***

---

- Am Körper getragene Elektroschockgeräte wie Gürtel, Ärmel und Manschetten, die dem Träger schmerzhafte und potenziell handlungsunfähige Elektroschocks versetzen.
- Tragbare Elektroschockwaffen, die schmerzhafte Elektroschocks abgeben, wenn die Waffe direkt auf den Körper einer Zielperson gesetzt wird. Dazu gehören Elektroschock-Stäbe, Elektroschock-Schilde, Elektroschock-Pistolen, Elektroschock-Handschuhe und Elektroschock-Greifgeräte.
- Elektroschock-Werfer, die mehrere Projektile gleichzeitig oder in schneller Folge aus grosser Entfernung auf zwei oder mehrere Personen gleichzeitig abfeuern. Die einzelnen Geschosse versetzen den Betroffenen einen schmerzhaften und/oder kampfunfähig machenden Schock.
- Kombinierte Schlagstöcke, mit denen ein schmerzhafter und/oder kampfunfähiger Elektroschock verabreicht werden kann und die auch zur Bekämpfung von Unruhen eingesetzt werden können.

### ***D. Bestimmte Ausrüstungen zur Verbreitung von Aufstandsbekämpfungsmitteln***

---

- 
- Fest installierte Ausrüstung für die Ausbringung von Reizstoffen, die an einer Wand oder Decke innerhalb eines Gefängnisses oder einer Haftanstalt angebracht werden kann und durch eine Fernbedienung oder ein automatisiertes System aktiviert wird, das übermässig schädliche Mengen von Reizstoffen ausbringt.
  - Automatische, selbsttätige, mehrläufige oder andere Abschussgeräte und Ausbringungsvorrichtungen, die von Natur aus ungenau sind oder so konzipiert sind, dass sie übermässig schädliche Mengen von Reizstoffen oder weiteren Mittel zur Bekämpfung von Unruhen oder anderen weniger tödlichen Waffen abgeben.
  - Ausrüstung und Munition für die Ausbringung von Reizstoffen oder weiteren Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen aus der Luft, z. B. aus einem Flugzeug, einem Hubschrauber oder einem unbemannten Luftfahrzeug (Drohne), wenn die Art der Ausbringung von Natur aus ungenau ist oder die Ausrüstung oder Munition so ausgelegt ist, dass sie Mengen von Reizstoffen oder weiteren Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen ausbringt, die schädlich sind.
  - Grosskalibrige Munition, die Aufstandsbekämpfungsmittel enthält, einschliesslich Mörsergranaten, Haubitzengranaten, Artilleriegranaten und Panzerfäuste.

---

#### ***E. Bestimmte Geräte oder Waffen mit akustischer oder gerichteter Energie***

- Geräte oder Waffen, die akustische Schallwellen verwenden, um Einzelpersonen oder Gruppen aus der Ferne anzugreifen, und die einen langfristigen oder dauerhaften Verlust oder eine Schädigung des Gehörs verursachen.
- Geräte oder Waffen, die mit Millimeterwellen-Energietechnik arbeiten und auf der Haut der anvisierten Person oder Personengruppe aus der Ferne ein äusserst schmerzhaftes Hitzegefühl hervorrufen.
- Geräte oder Waffen, die mit Laser oder optischem Licht arbeiten und die das Sehvermögen oder die Sehschärfe einer Person oder einer Gruppe von Personen langfristig oder dauerhaft beeinträchtigen oder schädigen.

---

#### ***F. Bestandteile***

- Einzigartige Komponenten und Teile, die speziell dafür ausgelegt oder geändert wurden, eine für den Betrieb der oben genannten verbotenen Ausrüstungen und Waffen erforderliche Funktion zu erfüllen, einschliesslich ihrer Montage und Reparatur.

## **ANHANG II: «GÜTER, DIE AUCH ZUR FOLTER VERWENDET WERDEN KÖNNEN»**

*Güter, die zu Strafverfolgungszwecken oder im Gewahrsam verwendet werden und für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung verwendet werden könnten*

### ***A. Mechanische Rückhaltesysteme***

---

- Verstellbare Fussfesseln und andere verstellbare Fussfesseln, die nicht beschwert sind.
- Gewöhnliche Handschellen, die aus zwei verstellbaren Handgelenkmanschetten bestehen, die durch eine kurze Kette miteinander verbunden sind, die ein begrenztes Mass an Bewegung zulässt.
- Kombinationsfesseln - bestehend aus gewöhnlichen Handschellen, verstellbaren Fuss- oder Taillenfesseln oder einer Kombination davon - für die Fesselung von Personen.
- Starre oder klappbare Handschellen" mit einem starren Stab oder Scharnier anstelle einer Kette, die die beiden Schellen verbindet.
- Handschellen mit einfacher Verriegelung", die über eine Ratsche schrittweise angezogen werden können.
- Stoff-/Plastik-/Nylonfesseln, Wickel, Gliederfesseln und ähnliche Vorrichtungen.
- Spuckhauben, Spuckschutzvorrichtungen und ähnliche Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, die Sicht eines Gefangenen oder Häftlings zu versperren.
- Fesselungsstühle, Fesselbretter und Fesselbetten mit Leder- oder Stoffriemen für legitime medizinische Zwecke, die im Einklang mit den Menschenrechtsvorschriften und -standards durchgeführt werden, auch in Gefängnissen oder anderen Haftanstalten.

### ***B. Tragbare Schlaggeräte und Waffen mit kinetischer Wirkung***

---

- Schlagstöcke, einschliesslich gerader Schlagstöcke, Schlagstöcke mit Seitengriff ("Tonfas"), ausziehbare und teleskopische Schlagstöcke.
- Schutzschilde zur Kontrolle der Menschenmenge.
- Abschussgeräte für kinetische Aufprallgeschosse mit einem oder wenigen Schüssen und dazugehörige nichtmetallische Geschosse, einschliesslich Plastikgeschosse, Gummigeschosse und andere Geschosse wie Bohrensäcke, die nicht von Natur aus verletzend oder ungenau sind.

### ***C. Elektroschockgeräte und -waffen***

---

- Tragbare Elektroschockwaffen, die dazu verwendet werden können, den Zielpersonen aus der Ferne einen schmerzhaften und möglicherweise handlungsunfähig machenden Stromschlag zu versetzen, indem sie verdrahtete Pfeile oder andere Projektile verwenden, um sie vorübergehend ausser Gefecht zu setzen.

### ***D. Reizstoffe, Mittel zur Bekämpfung von Unruhen, Desodorierungsmittel und entsprechende Ausrüstung***

---

- Reizstoffe und weitere Mittel zur Bekämpfung von Unruhen, darunter insbesondere:
  - Chlorbenzylidenmalodinitril (CS) (CAS 2698-41-1);
  - 2-Chloroacetophenone (CN) (CAS 532-27-4);
  - Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS 257-07-8);
  - N-Nonanoylmorpholine, (MPA) (CAS 5299-64-9);
  - Oleoresin capsicum (OC) (CAS 8023-77-6);
  - Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS 2444-46-4);
- Desodorierungsmittel, sofern sie nicht schädlich sind und keine langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen haben.
- Tragbare Geräte, die dazu bestimmt sind, kleine Mengen von Reizstoffen oder anderen Reizstoffe oder weitere Mittel zur Bekämpfung von Unruhen oder Desodorierungsmitteln über kurze Entfernungen und begrenzte Gebiete gezielt an Personen abzugeben. Dazu gehören handgehaltene Aerosole, Sprühgeräte und Wurfgranaten.
- Ausrüstungen für die Ausbringung von Reizstoffe oder weitere Mittel zur Bekämpfung von Unruhen oder Desodorierungsmitteln auf Gruppen von Personen, sofern die Ausrüstungen so konzipiert sind, dass sie nicht schädliche Mengen von Reizstoffe oder weitere Mittel zur Bekämpfung von Unruhen oder

Desodorierungsmitteln ausbringen. Zu dieser Ausrüstung gehören bestimmte Sprühgeräte, "Fogger", Wasserkanonen und Einzelprojektilwerfer und die dazugehörigen Geschosse wie Patronen, gekapselte Geschosse und Granaten.

#### ***E. Andere Waffen und Geräte***

---

- Akustische Geräte oder Waffen, die akustische Schallwellen verwenden, um Einzelpersonen oder Gruppen aus der Ferne anzugreifen, und die keinen langfristigen oder dauerhaften Verlust oder Schaden des Gehörs verursachen.
- Geräte, die mit Laser oder optischem Licht arbeiten und dazu bestimmt sind, das Sehvermögen oder die Sehschärfe einer Person oder einer Gruppe von Personen vorübergehend zu beeinträchtigen, und die keinen langfristigen oder dauerhaften Verlust oder Schaden des Sehvermögens oder der Sehschärfe verursachen.
- Betäubungsgranaten und Rauchgranaten und vergleichbare Ausrüstung.
- Bemannte oder unbemannte, gepanzerte oder ungepanzerte Bodenfahrzeuge, die für die Kontrolle von Menschenansammlungen, den Einsatz mobiler Wasserwerfer, die Beseitigung von Barrikaden, die Errichtung mobiler Sperren und den Abwurf von Reizstoffen, kinetischer Munition oder anderen weniger tödlicherer Waffen ausgelegt oder angepasst sind.
- Unbemannte Luftfahrzeuge, die dafür ausgelegt sind, Reizstoffe, kinetische Aufprallmunition oder Elektroschocks abzugeben.

#### ***F. Bestandteile***

---

- Einzigartige Bestandteile und Teile, die speziell zur Erfüllung einer notwendigen Funktion beim Betrieb der oben genannten kontrollierten Ausrüstung und Waffen, einschliesslich ihres Zusammenbaus und ihrer Reparatur, konstruiert oder geändert wurden.

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Exportkontrollpolitik Dual-Use  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
per E-Mail:  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Bern, 31. Januar 2023

## **Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern – Stellungnahme DJS**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist\*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern. Wir setzen uns seit Jahren für die Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten, Demokratisierung und rechtsstaatliche Verfahren ein. Eine wirksame Kontrolle ist für die Verhinderung von Folter unabdingbar.

Während wir die Initiative zur Schaffung gesetzlicher Regeln ausdrücklich begrüssen, weist der vorliegende Entwurf in einigen entscheidenden Aspekten noch deutliche Lücken auf und sollte deshalb überarbeitet und ergänzt werden, um seinen Zweck zu erfüllen. Diese Stellungnahme geht auf einige der aus unserer Sicht bestehenden Lücken im Detail ein, und formuliert Empfehlungen und Vorschläge zu deren Behebung. Es werden nicht alle menschenrechtlich relevanten Fragen, die der Entwurf aufwirft, umfassend geprüft. Vielmehr soll die vorliegende Eingabe das Vernehmlassungsverfahren unterstützen, indem sie einige der wichtigsten Aspekte hervorhebt.

### **Einleitende Anmerkungen**

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind durch das zwingende Völkerrecht absolut verboten. Seit langem besteht Klarheit, dass die Kontrolle des Handels mit Ausrüstungsgegenständen, die zu Folter und anderen Formen der Misshandlungen genutzt werden, eine entscheidende Massnahme ist, die Staaten proaktiv ergreifen können, um ihre Verpflichtung zur weltweiten Verhinderung von Folter zu erfüllen. Dazu gehören nicht nur dezidiert missbräuchliche Instrumente, die speziell für Folter und andere Misshandlungen verwendet werden und die verboten werden müssen, sondern auch Ausrüstungen für die Strafverfolgung, die einen legalen Zweck haben, aber oft missbraucht werden.<sup>1</sup> Aus der positiven Verpflichtung, Folter und andere Misshandlungen zu verbieten und zu verhindern, leitet sich die Pflicht

---

<sup>1</sup> Siehe bspw.: Amnesty International und Omega Research Foundation (2020), "Ending the Torture Trade: the path to global controls on the 'Tools of Torture'", ACT 30/3363/2020, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act30/3363/2020/en/>; Amnesty International und Omega Research Foundation (2018), "Combating Torture: The Need for Comprehensive Regulation of Law Enforcement Equipment", ACT 30/9039/2018, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act30/9039/2018/en/>;

ab, den Handel mit diesen Ausrüstungsgegenständen zu regulieren.<sup>2</sup> Dennoch floriert der Handel mit Folterwerkzeugen in vielen Teilen der Welt weitgehend unreguliert, was den Täter\*innen einen leichten Zugang zu einer breiten Palette von Produkten ermöglicht. Der umfangreiche Handel und die leichte Verfügbarkeit von Folterwerkzeugen stehen in krassem Gegensatz zu den schrecklichen Auswirkungen von Folter und anderen Misshandlungen und den klaren Verpflichtungen der Staaten, diesen ein Ende zu setzen.

Die Demokratischen Jurist\*innen Schweiz begrüßen deshalb, den Entscheid des Bundesrates die Empfehlung des Europarates CM/Rec (2021)<sup>23</sup> umzusetzen und sich dabei an der Anti-Folter-Verordnung der EU zu orientieren.<sup>4</sup> Eine gesetzliche Regelung des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe konzipiert sind oder dafür missbraucht werden können, ist überfällig. Sie ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen diese schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Aufgrund der besonderen Schwere der zu verhindernden Verbrechen und dem unermesslichen Leiden, welches die Folter bis heute weltweit verursacht, muss der Anspruch an die beschlossene Regelung sein, die Verfügbarkeit der dafür verwendbaren Güter den möglichst wirksam einzuschränken.

Leider fällt der bisherige Entwurf aus Sicht der DJS in einigen Punkten noch hinter diesen Anspruch zurück und sollte deshalb überarbeitet und ergänzt werden. So könnte die Schweiz auch auf nationaler Ebene ihren Beitrag im Kampf gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe leisten.

Aus Sicht der DJS sind dabei folgende Aspekte hervorzuheben:

- Lückenlose Festlegung der verbotenen und kontrollierten Güter auf Basis der neuesten Erkenntnisse zur Einsatzrealität;
- Ausweitung der Verbote auf die Herstellung und Finanzierung;
- Gesetzliche verankerte Überprüfung und Anpassung der Güterlisten;
- Berücksichtigung der Informationen internationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen bei der Überprüfung der Aktualität der Güterlisten sowie bei der Beurteilung von Anträgen;
- Dokumentation aller relevanten Geschäfte und umfangreiche Transparenz durch jährlich veröffentlichte Berichte.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Vorschlägen ausführlicher Stellung.

Entscheidend für einen effektiven Beitrag der Schweiz zu einer Welt ohne Folter ist neben dem Erlass auch ein Engagement für wirksame Regeln auf internationaler Ebene. Nationale und regionale Massnahmen sind zwar unerlässlich. Sie sind aber nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbehörden, die an Folter und anderen Misshandlungen beteiligt sind, nicht weiterhin Strafverfolgungsausrüstungen und damit zusammenhängende Waren aus Ländern erhalten, die keine wirksamen nationalen Handelskontrollen haben. Der im Rahmen der UN laufende Prozess bietet allen Staaten die Gelegenheit, zum ersten Mal verbindliche internationale Standards in diesem Bereich festzulegen.

Die DJS begrüßen deshalb den bisherigen Einsatz der Schweiz auf internationaler Ebene und fordert die Schweiz dazu auf, sich in den laufenden Verhandlungen mit Nachdruck für einen rechtlich-verbindlichen Vertrag einzusetzen.

---

<sup>2</sup> Siehe unter anderem: Studie über den Handel mit und die Herstellung von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Anwendung von Folter bestimmt sind vorgelegt vom UN-Sonderberichterstatter über Folter E/CN.4/2003/69, para. 35; A/RES/72/163, para 19; A/RES/74/163, para. 19

<sup>3</sup> Empfehlung des Europarats CM/Rec (2021)2 zu «Massnahmen gegen den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer grausamer, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten» (im Folgenden: CM/Rec (2021)2)

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Verordnung (EU) 2019/125).

## Allgemeine Bestimmungen

- **Artikel 1 – Gegenstand**

### *Anhänge und Güterlisten*

Der entscheidende Faktor für die tatsächliche Wirkung, die das Gesetz in Bezug auf den Handel mit Foltergütern haben wird, ist die Vollständigkeit der durch das Gesetz erfassten Güter. Die Bestimmungen zu Verboten und Bewilligungspflichten können ihre Wirkung nur entfalten, soweit die betreffenden Güter auch in den jeweiligen Anhängen aufgeführt sind. Eine Orientierung an den der EU-Anti-Folter-Verordnung zugrundeliegenden Güterlisten kann als erster Ausgangspunkt sinnvoll sein, sollte jedoch nicht bedeuten, dass diese in jeder Hinsicht eins-zu-eins übernommen werden müssen.<sup>5</sup> Insbesondere bei Abweichungen zwischen der Empfehlung des Europarates und der EU-Anti-Folter-Verordnung sollten die Liste der Europarats-Empfehlung folgen, da diese mehr Güter umfasst.

Aufgrund der vorgesehenen Bestimmung der Anhänge auf dem Verordnungsweg ist es nicht möglich, zu einem konkret vorliegenden Vorschlag Stellung nehmen. Wir möchten hier entsprechend auf den Annex der Stellungnahme von Amnesty International verweisen und vorschlagen, diesen zu übernehmen.

### *Absatz 2<sup>bis</sup> – [Anpassung Geltungsbereich]*

Der in Artikel 1 definierte Gegenstand des Gesetzes ist in der bisherigen Ausführung zu schmal, um die Empfehlung des Europarates umzusetzen und die mit dem Gesetz angestrebten Ziele zu erreichen. Bei der Kategorie der «Foltergüter»<sup>6</sup> handelt es sich qua Definition um Güter, die neben ihrer Verwendung zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen keine praktische Verwendung haben. Deshalb sollten die im Gesetz enthaltenen Verbote so umfassend wie möglich gestaltet sein und insbesondere auch die Herstellung und Finanzierung miteinschließen. Ein Verbot der Herstellung und Finanzierung von Gütern, die einzig für den Zweck der Folter, der Vollstreckung der Todesstrafe oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geeignet sind und keinem legitimen Verwendungszweck dienen, ist unproblematisch (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Artikel a).

Ebenfalls zu ergänzen ist der Entwurf um eine Regelung zur Vernichtung vorhandener Bestände von Foltergütern. Dies entspricht der expliziten Empfehlung des Europarates, welche die Staaten auffordert alle unter ihrer Jurisdiktion verbleibenden Bestände von Foltergütern zu vernichten.<sup>7</sup>

Artikel 1 sollte daher um einen Absatz 2<sup>bis</sup>, wie folgt ergänzt werden:

<p><u>2<sup>bis</sup> Es regelt zudem für die in Artikel 3 Bst. a definierten Foltergüter:</u> <u>die Herstellung;</u> <u>die Finanzierung;</u> <u>die Vernichtung vorhandener Bestände.</u></p>
--

- **Artikel 1a – Überprüfung und Anpassung der Erfassten Güter**

In Bezug auf die Festlegung der verbotenen und zu kontrollierenden Güter fällt der Gesetzesentwurf klar hinter die Empfehlung des Europarates zurück, deren Umsetzung erklärtes Ziel der Vorlage ist. So fehlt dem Entwurf des Foltergütergesetzes ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Anhänge mit den

<sup>5</sup> Hierfür spricht auch der unterschiedliche Umgang mit sich überschneidenden Anwendungsbereichen anderer Güterkontrollgesetzgebung (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Artikel 12).

<sup>6</sup> Amnesty International empfiehlt die Begriffe «Foltergüter», sowie «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können» zur Verbesserung der Klarheit des Gesetzes durch Alternativen zu ersetzen (siehe Anmerkungen zu Artikel 3). Zur Verbesserung der Verständlichkeit dieser Stellungnahme in Bezug auf den vorliegenden Entwurf werden trotz dieser Empfehlung, die im bisherigen Text verwendet Begriffe verwendet.

<sup>7</sup> CM/Rec (2021)2, para. 1.4, "1.4. Member States should destroy any stock of equipment and goods referenced in the list referred to in paragraph 1.3 that remains within their jurisdiction, unless used for the exclusive purpose of public display in a museum in view of their historical significance."

Listen der erfassten Güter. Recherchen von Amnesty International haben gezeigt, dass sich Einsatzrealitäten bei der Verwendung von Gütern zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen teilweise sehr schnell ändern. Die DJS empfehlen deshalb dringlich, einen Mechanismus zur regelmässigen Überprüfung und Anpassung der Güterlisten im Gesetz zu verankern.

Die entspricht zudem der ausdrücklichen Empfehlung des Europarats, welche empfiehlt die Listen der kontrollierten Güter (inkl. jener für Arzneimittel) regelmässig zu überprüfen und anzupassen um Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel, Rechnung zu tragen.<sup>8</sup> Die EU-Anti-Folter-Verordnung enthält ebenfalls entsprechende Vorgaben bezüglich der Überprüfung und Anpassung der relevanten Anhänge.<sup>9</sup>

Das Gesetz sollte deshalb sowohl eine regelmässige Überprüfung der Aktualität der Listen als auch die dabei zu beachtenden Faktoren vorschreiben. Bei der Aktualisierung der Listen sollte sich der Bundesrat unter anderem auch an entsprechenden Anpassungen der Güterlisten regionaler und internationaler Regelungen orientieren, sowie die Berichte und Erkenntnisse relevanter internationaler Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen berücksichtigen.

Da die Festlegung der Güterlisten in der Praxis den effektiven Geltungsbereich des Gesetzes definiert, sollte die Überprüfung, sowie die dabei zu berücksichtigenden Aspekte auf Gesetzesebene geregelt sein. Amnesty International empfiehlt daher die Aufnahme eines neu einzuführenden Artikels 1a *Überprüfung und Anpassung der erfassten Güter* nach Folgendem Vorschlag:

<p><b>Artikel 1a</b> <u>Überprüfung und Anpassung der Erfassten Güter</u></p> <p><u>1 Der Bundesrat überprüft die nach Artikel 1 Absatz 4 bestimmten Güter regelmässig, mindestens jedoch jährlich auf ihre Aktualität und passt sie den festgestellten Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel an.</u></p> <p><u>2 Im Rahmen der Überprüfung und zur Festlegung der vorzunehmenden Anpassung berücksichtigt er dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <u>Die Berichte und Empfehlungen der nach Artikel 3a eingesetzten Expertenkommission;</u></li><li>b. <u>Urteile und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und des Europarats sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;</u></li><li>c. <u>von Mitgliedsstaaten des Europarates oder der europäischen Union vorgenommene Anpassungen der ihren jeweiligen zugrundeliegenden Güterlisten;</u></li><li>d. <u>Informationen und Berichte relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen.</u></li></ul>
--

<sup>8</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para. 1.3, "1.3 [...] The list should be regularly reviewed and updated in order to take account of changes in the development and in the nature of use of such equipment as well as changes in the international markets thereof."; para. 2.2, "2.2. Regulation should include those pharmaceutical chemicals listed in Appendix 2 and the list should be regularly reviewed, and, if appropriate, updated, in order to take account of changes in the production, trade in and use of such chemicals."; para. 3.1.2, "3.1.2. establishing a list of controlled goods and equipment which should at least include the categories specified in Appendix 3. The list should be regularly reviewed in order to take account of changes in the development and in the nature of the use of such goods and equipment, as well changes in their international markets;"

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 24, 25 und 32.

- **Artikel 3 – Begriffe**

*Bst. a<sup>bis</sup> – Folter, sowie a<sup>ter</sup> – Andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund des Fehlens entsprechender Straftatbestände im schweizerischen Strafgesetzbuch und des Fehlens einer Definition in den bestehenden Folter-Tatbeständen (Artikel 264a StGB und 109 MStG) der Begriff der «Folter» nicht definiert ist. Aus diesem Grund wäre zu überlegen das Gesetz, um die entsprechenden Definitionen auf Basis internationaler Abkommen<sup>10</sup> zu ergänzen. Sobald die bisher bestehende Lücke im StGB durch das Schaffen entsprechender Tatbestände gefüllt ist, können die expliziten Definition im Foltergütergesetz durch die jeweiligen Verweise ersetzt werden.

In Bezug auf andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, empfehlen die DJS, diese negativ in Bezug auf Folter zu definieren, d.h. als eine Misshandlung, die «nicht der Folter gleichkommt», weil ihr eines oder mehrere der Schlüsselemente der Folterdefinition fehlen, d.h. Vorsatz, bestimmte Zwecke (oder Diskriminierung), die Verursachung schwerer Schmerzen oder Leiden und ein gewisses Mass an amtlicher Beteiligung. Eine Handlung oder ein Fall von Misshandlung würde daher eher eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als Folter darstellen, wenn entweder die erforderliche Absicht oder der erforderliche Zweck (oder die Diskriminierung) fehlt oder wenn die Schmerzen oder Leiden, die sie verursacht, nicht als «schwer» angesehen werden.

*Bst. a – Foltergüter*

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in Erwägung gezogen werden, den Begriff der «Foltergüter» mit einem alternativen Begriff zu ersetzen, der sich nicht ausschliesslich auf einen der geächteten Verwendungszwecke («Folter») bezieht. Durch die ausschliessliche Nennung der Folter entsteht insbesondere in den Verbotsbestimmungen schnell der Eindruck, die Regelungen des Gesetzes beziehen sich einzig auf Güter die ausschliesslich zur Folter verwendet werden können und nicht auch auf solche, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder einer *anderen* grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Die Anwendung auf Güter mit entsprechendem Verwendungszweck, entgegen dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmung ist daher nicht offensichtlich und sollte wenn möglich durch eine Begriffsänderung oder -klärung verdeutlicht werden. Mögliche Alternativen, die weniger Potential zur Verwirrung bieten wären

- a. die vollständige Auflistung aller erfassten Verwendungszwecke im Begriff (entspricht der Definition), oder,
- b. wenn eine kürzere Variante erforderlich sein sollte, die Verwendung eines «neutraleren» Begriffs, der nicht ausschliesslich auf einen der drei Verwendungszwecke verweist (z.B. «Missbrauchsgüter», «Güter zur Peinigung», o.Ä.). Alternativ könnte der Begriff der «Foltergüter» ergänzt werden: «Folter- oder Missbrauchsgüter».

*Bst. b – Güter, die auch zur Folter verwendet werden können*

Analog zur Bemerkung für die Begriffsdefinition der «Foltergüter» wäre auch hier zu überlegen den gewählten Begriff durch eine Alternative zu ersetzen. Durch die Verwendung eines Halbsatzes als Begriff verstärkt sich der in der Bemerkung zu Bst. a. bemängelte Effekt nochmals. Das sich beispielsweise die Regelung des Art. 5 Abs. 1; «Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.», entgegen der intuitiven Lesart nicht nur auf Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, sondern auf «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können» i.S.d. Definition in Art. 3 Bst. b. bezieht und somit auch auf Güter, die auch zur Vollstreckung der Todesstrafe oder auch zum Zweck einer anderen grausamen, unmenschlichen oder

---

<sup>10</sup> siehe z.B. Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe Artikel 1;

erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, bezieht, ist nicht offensichtlich. Auch hier wäre deshalb die Verwendung eines alternativen Begriffs ratsam.

#### *Bst. d – technische Hilfe*

Um die Wirksamkeit des Verbots sicherzustellen, sollte der Begriff der «technischen Hilfe» möglichst breit definiert sein. Aus diesem Grund sollten die im Gesetz aufgeführten Beispiele von Formen technischer Hilfe lediglich zur Illustration dienen und keine abschliessende Liste an Aktivitäten darstellen. Um dies im Gesetzestext zu verdeutlichen, sollte die Liste mit «beispielsweise» statt des bisher verwendeten «namentlich» eingeleitet werden. Dies entspricht auch dem in der EU-Anti-Folter-Verordnung gewählten Ansatz, die ebenfalls "jede andere technische Dienstleistung" ohne weitere Spezifizierung miteinschliesst und anschliessend zur Illustration Beispiele von Formen aufführt, die diese technische Hilfe nehmen kann.

Die DJS schlagen deshalb folgende für Artikel 3 Bst. d. folgende Anpassung vor:

d. technische Hilfe: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich beispielsweise in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.

- **Artikel 3a – Beratende Expertenkommission**

Fragen zur Beurteilung der Aktualität der Güterlisten oder zur Beurteilung des Missbrauchsrisikos für bestimmte Güter und Empfänger erfordern umfassende Informationen zu sich oft sowohl undurchsichtig als auch dynamisch entwickelnde Ländersituationen und Einsatzrealitäten. Diese Informationen sind in der Regel nicht an einer Stelle gebündelt, sondern liegen bei unterschiedlichsten Behörden (sowohl des Bundes als auch der Kantone) und externen Fachorganisationen oder -Personen.

Um die Bundesverwaltung bei der Umsetzung des Gesetzes zu unterstützen, sollte daher eine beratende Expertenkommission aus den relevanten Akteuren eingesetzt werden. Die Aufgabe dieser Kommission wäre die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Aktualität der Güterlisten zu unterstützen, sowie Informationen und Einschätzungen zu Beurteilung von bewilligungspflichtigen Geschäften bereitzustellen.

Ein möglicher Vorschlag zur Aufnahme in den Gesetzesentwurf wäre wie folgt:

**Artikel 3a**      Beratende Expertenkommission

1            Eine zu diesem Zweck eingesetzte Expertenkommission unterstützt den Vollzug dieses Gesetzes beratend, dazu liefert sie insbesondere:

a. Informationen zu Änderungen in der Entwicklung, der Einsatzrealität und den internationalen Märkten für deren Handel;

b. Einschätzungen zur Aktualität und eventuellen Anpassungen der dem Gesetz zugrunde liegenden Güterlisten;

c. Auf Antrag der zuständigen Behörde, Einschätzungen zur Bewilligungsfähigkeit einzelner Geschäfte.

2            Die Expertenkommission setzt sich zusammen aus Vertretern der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Departemente, der Kantone, der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, der Wissenschaft, sowie einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen.

#### **Verbote und Bewilligungspflichten**

- **Artikel 4 – Foltergüter**

*Abs. 1 lit. c. – [Verbot der technischen Hilfe]*

Das Verbot technischer Hilfe sollte neben dem Erbringen, analog zum Verbot der Einfuhr, auch das Annehmen technischer Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern ausgedehnt werden. Die EU-Anti-Folter-Verordnung sieht ebenfalls ein entsprechendes Verbot vor.<sup>11</sup>

Der Gesetzestext wäre dazu wie folgt anzupassen:

1	Es ist verboten:
	[...]
	d. technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu erbringen <u>oder anzunehmen;</u>

*Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> – [Verbot der Entwicklung und Herstellung]*

Wie in Bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes bereits angemerkt, sollte auch die Entwicklung und Herstellung von Gütern ohne praktische Verwendung ausser der Folter, der Vollstreckung der Todesstrafe oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verboten sein. Es existieren keine legitimen Gründe, welche die Entwicklung oder Herstellung von Gütern rechtfertigen könnten, deren einziger Verwendungszweck das Verüben schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ist. Hierhin besteht eine Analogie zu besonders grausamen oder unterschiedslos tötenden Waffen, deren Entwicklung und Herstellung durch die Kriegsmaterialgesetzgebung ebenfalls verboten sind.<sup>12</sup>

Deshalb sollte Artikel 4 wie folgt ergänzt werden:

1	Es ist verboten:
	[...]
	<u>e Foltergüter zu entwickeln oder herzustellen;</u>

*Abs. 1 lit. d<sup>ter</sup> und d<sup>quater</sup> – [Verbote der direkten und indirekten Finanzierung]*

Aus den Überlegungen, die für ein Verbot der Entwicklung und Herstellung sprechen, lässt sich auch die Notwendigkeit eines Finanzierungsverbots folgern: Geschäften mit Gütern, die ausschliesslich zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen genutzt werden können, sollte auch die finanzielle Grundlage so weit wie möglich entzogen werden. Weder sollten Dritte an der Ermöglichung der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verdienen, noch sollten jenen die diese Güter bereitstellen oder damit Handeln, Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Geschäfte geboten werden. Aus diesen Gründen sollte der Entwurf dringend um entsprechende Verbote der direkten und indirekten Finanzierung ergänzt werden.

Auch hier können entsprechende Vorschriften des Kriegsmaterialgesetzes als Vorlage für den konkreten Formulierungsvorschlag dienen:<sup>13</sup>

1	Es ist verboten:
	[...]
	<u>f. die Entwicklung, Herstellung, den Handel mit oder den Erwerb von Foltergütern durch die unmittelbare Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen zur Bezahlung oder Bevorschussung von Kosten direkt zu finanzieren;</u>

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Artikel 4.

<sup>12</sup> Siehe bspw. die Verbote zur Herstellung von ABC-Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition in den Artikeln 7 Abs. 1 lit. a, 8 Abs. 1, lit. a und 8a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (im Folgenden KMG).

<sup>13</sup> Siehe Arts. 8b und 8c KMG.

g. das Verbot der direkten Finanzierung in Bst. f. durch indirekte Finanzierung in Form von Beteiligungen an Gesellschaften, die Foltergüter entwickeln, herstellen, erwerben oder damit handeln, oder dem Erwerb von Obligationen oder anderen Anlageprodukten, die durch solche Gesellschaften ausgegeben werden, zu umgehen.

#### Abs. 2 – [Ausnahme]

Die DJS begrüßen die Auffassung des Bundesrates, die Ausnahme zu Artikel 4 bewusst restriktiv zu halten, um die Gefahr der Verbotsumgehung zu minimieren. Aus diesem Grund empfehlen die DJS, die Ausnahme auf Basis des Modells der Empfehlung des Europarates ebenfalls weiter zu präzisieren.

Diese formuliert die Ausnahme deutlich strikter als der vorliegende Entwurf. So muss zunächst nachgewiesen werden, dass ein Gut ausnahmenbewährt ist. Zudem spezifiziert die Ausnahme auch, dass dieser Nachweis sich darauf beziehen muss, dass

- a. das Gut ausschliesslich zum Zweck der öffentlichen Ausstellung gedacht ist und
- b. b), dass dies aufgrund seiner historischen Bedeutung geschieht.<sup>14</sup>

Dies entspricht auch der Fassung der Ausnahme in der EU-Anti-Folter Verordnung.<sup>15</sup>

Die Formulierung der Ausnahme im Gesetzesentwurf sollte deshalb wie folgt ergänzt werden, um diese möglichst restriktiv zu halten und die Gefahr der Verbotsumgehung zu minimieren:

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern bewilligen, soweit durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass die Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung und ausschliesslich zum Zweck der öffentlichen Ausstellung in einem öffentlichen Museum bestimmt sind.

#### • Artikel 6 – Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können

Der erläuternde Bericht erklärt, dass die unter diesem Artikel zu kontrollierenden Arzneimitteln auf Basis einer Liste von Swissmedic bestimmt werden, die allerdings "nur Arzneimitteln [enthält], die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können und für die die Pharmaindustrie keine ausreichenden Kontrollen eingerichtet hat, um einen solchen Missbrauch zu verhindern".<sup>16</sup> Das wirft die Frage auf, inwieweit hier die Kontrolle durch den Staat an private Pharmaunternehmen delegiert werden, die sich zudem selbst kontrollieren sollten.<sup>17</sup>

Statt die betroffenen Güter durch Nichtaufnahme in die Liste kontrollierter Arzneimittel vom materiellen Geltungsbereich auszuschliessen, sollten eventuell mögliche Ausnahmen und vereinfachte Bewilligungsverfahren unter klarer Definition, der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen explizit im Gesetz verankert werden.

#### Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahren

<sup>14</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 1.2, "1.2 [...] As an exception, member States may authorise the import, export or transit of goods and equipment referenced in the list referred to in paragraph 1.3 if it can be proved that such goods will be used for the exclusive purpose of public display in a museum in view of their historical significance."

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2019/125, Artikel 3 Abs. 2, (2) «Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Ausfuhren von in Anhang II aufgeführten Gütern und die Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschliesslich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden».

<sup>16</sup> WBF, Erläuternder Bericht, S. 6.

<sup>17</sup> Bei der Beurteilung dieser Bestimmung konnte die tatsächliche Auswirkung, welche die referenzierte Regel in der Praxis hätte nicht bewertet werden. Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (ABMV) verpflichtet Swissmedic bei der Festlegung der Arzneimittel die EU-Anti-Folter-Verordnung sowie die ihr zugrundeliegenden Güterlisten zu berücksichtigen. Die entsprechende von Swissmedic veröffentlichte Liste (Stand 09.05.2022) entspricht dabei aktuell dem Anhang IV der EU-Anti-Folter-Verordnung, was die Frage aufwirft, welche Arzneimitteln, wenn überhaupt aufgrund von «ausreichenden Kontrollen» durch die Pharmaindustrie aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen würden.

- **Artikel 7 – Bewilligungsvoraussetzungen**

*Abs. 1 – [Grundsatz]*

Eine fundierte Beurteilung der Frage, ob eine Gefahr der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe besteht, sowie ob die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfordert umfassende Abklärungen, insbesondere hinsichtlich der Antragsteller\*innen und der deklarierten Empfänger\*innen. Viele diese Informationen können nicht direkt durch die zuständige Behörde erhoben werden, finden sich jedoch in den Untersuchungsergebnissen und Berichten von zu diesen Themen arbeitenden Fachorganisationen. Eine umfassende und ausgewogene Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Antrags muss diese Quellen deshalb konsultieren und berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte der vorliegende Entwurf entsprechend um die Berücksichtigung einschlägiger Quellen ergänzt werden. Dieser Ansatz findet sich auch explizit in der Empfehlung des Europarates wieder, der den Mitgliedstaaten dieses Vorgehen empfiehlt.<sup>18</sup> Auch die Informationen aus dem Austausch mit den zuständigen Behörden anderer Staaten sollten in die Beurteilung mit einfließen.

Um diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, empfehlen die DJS die Aufnahme eines Absatzes 1<sup>bis</sup> wie folgt:

<p><b>1<sup>bis</sup> Bei der Beurteilung ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind,</b></p> <p><u>berücksichtigt die zuständige Behörde:</u></p> <p>a. <u>Die Berichte und Einschätzung der nach Artikel 3a eingesetzten Expertenkommission:</u></p> <p><u>Urteile und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und des Europarats sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;</u></p> <p><u>Informationen und Berichte einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen;</u></p> <p><u>Informationen der zuständigen Behörden anderer Staaten nach Artikel 14 Absatz 2.</u></p>
---

*Abs. 2 – [Voraussetzungen]*

In Bezug auf den Einsatz von Gütern, die missbräuchlich auch zur Folter verwendet werden, ist die Sicherung des Endverbleibs besonders ernst zu nehmen. Das Instrument der Endverbleibs-Erklärung kann hier unter Umständen ein Mittel sein, um die Gefahr, dass die Güter in falsche Hände gelangen, zu reduzieren. Der Entwurf des Foltergütergesetzes sollte deshalb das Vorliegen einer Endverbleibs-Erklärung vorschreiben, welche sowohl den Endempfänger als auch den Verwendungszweck aufführen und die Versicherung beinhalten, dass das entsprechende Gut nur von dem deklarierten Empfänger zu dem deklarierten Zweck verwendet werden wird. Vor einem Weiterverkauf ist die Zustimmung des Ursprungsstaates einzuholen. Als weitere Massnahme zur Verhinderung der Umlenkung könnte der Entwurf des Foltergütergesetzes die Möglichkeit von Post-shipment Inspektionen vorsehen, bei denen die zuständige Behörde sich durch eine Kontrolle vor Ort des Einhaltens der Endverbleibs-Erklärung versichern kann.

Zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften und dem Sicherstellen einer möglichst koordinierten und einheitlichen Kontrollpraxis sollten keine Bewilligung für Anträge erteilt werden, die von einem anderen Mitgliedsstaat des Europarats in den vorangegangenen drei Jahren bereits negativ beschieden, hatte. Dadurch kann einem «forum-shopping» vorgebeugt werden und die international abgestimmte Kontrolle gestärkt werden. Die

---

<sup>18</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.2, “3.2.2. [...] The assessment should take into account relevant judgments of international courts and information provided by competent authoritative international and national bodies regarding the use and regulation of the goods and equipment by the proposed end-users; other relevant information that may be taken into account includes national court judgments, reports or other information prepared by civil society organisations and information on restrictions of exports of goods and equipment referred to in Appendices 1 and 3 applied by the country of destination;”

EU-Anti-Folter-Verordnung enthält eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene, sodass in einer grossen Zahl der umsetzenden Länder die relevanten Informationen dazu verfügbar sind.<sup>19</sup>

Die Voraussetzungen für das Bewilligen eines Antrags sollten deshalb wie folgt ergänzt werden:

2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Es liegt eine Endverbleibs-Erklärung vor und es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.

Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaats zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.

Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 20023 erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Es liegen keine Informationen vor, dass ein anderer Mitgliedsstaat des Europarates einen im Wesen identischen Antrag innerhalb der vorangegangenen drei Jahren abgelehnt hat.

- **Artikel 8a – Dokumentation und Aufbewahrung**

Die Erfahrung zeigt, dass Transparenz und gründlich Dokumentation unerlässliche Voraussetzungen dafür sind, den Handel mit Foltergütern zu unterbinden und sicherzustellen, dass Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, nicht in falsche Hände geraten. So gibt auch die Empfehlung des Europarats, die durch das Gesetz umgesetzt werden soll vor, dass alle entsprechende Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes zu dokumentieren sind.<sup>20</sup> Die DJS sind deshalb der Ansicht, dass der Entwurf des Foltergütergesetzes vorschreiben sollte, dass alle relevanten Vorgänge zu unter dem Gesetz bewilligungspflichtigen und verbotenen Aktivitäten dokumentiert und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die jeweils zu dokumentierenden Informationen sollten in jedem Fall Anzahl, Wert Art und Typ der betreffenden Güter umfassen. Erteilte und verweigte Genehmigungen sowie die zugehörigen Risikobewertungen sind ebenfalls zu dokumentieren und aufzubewahren. Gleiches gilt für den Import entsprechender Güter.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung, sollte der Entwurf des Foltergütergesetzes um einen Artikel 8a zur Dokumentation und Aufbewahrung wie folgt ergänzt werden:

**Artikel 8a**      Dokumentation und Aufbewahrung

1 Die zuständige Behörde dokumentiert alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes und bewahrt diese für mindestens 10 Jahre auf.

2 Die zu dokumentierte Informationen umfassen in jedem Fall Anzahl, Wert Art und Typ der betreffenden Güter sowie die erteilten und verweigerten Genehmigungen und dazugehörigen Bewertungen der Bewilligungsvoraussetzungen.

## Zusammenarbeit von Behörden

- **Artikel 12 – Koordination**

Generell sind die DJS der Meinung, dass bei Überschneidungen der Geltungsbereiche verschiedener Kontrollgesetze die entsprechenden Kriterien zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Geschäfts grundsätzlich kumulativ angewendet werden müssen. Dies ist notwendig, um keine Lücken im

<sup>19</sup> Siehe Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 12 Abs. 1, 17 Abs. 1 und damit verbundenen Notifizierungs- und Konsultationspflicht nach Art. 23.

<sup>20</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.6, "3.2.6. maintaining records of all export licences, transit authorisations, authorisations of brokering services, related technical assistance and training:".

Exportkontrollregime entstehen zu lassen. Das Gesetz sollte diesen Grundsatz für die ihm unterliegenden Güter explizit festhalten und sich nicht nur auf die Bestimmung der koordinierenden Behörden beschränken.

Prinzipiell ist es begrüssenswert, dass die Überlappung von Kriegsmaterialgesetz und Foltergütergesetz, wie sie beispielsweise bei Tränengasen oder Werfern denkbar ist, nicht durch Beschneidung des materiellen Geltungsbereichs gelöst werden soll, was zwingend mit einem Risiko für Lücken in der Kontrolle verbunden wäre.

21

Der vorgeschlagene Umgang mit Fällen, in denen Güter sowohl unter den Anwendungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes als auch unter jenen des Foltergütergesetzes fallen, wäre jedoch nur dann zufriedenstellend, wenn sichergestellt wäre, dass die Kriterien beider Gesetze in jedem Fall zur Anwendung kämen, oder anders gesagt, wenn alle Fälle von unter dem Foltergütergesetz nicht bewilligungsfähigen Tätigkeiten unter dem Kriegsmaterialgesetz ebenfalls verboten wären. Der umgekehrte Fall des im erläuternden Bericht geschilderten Beispiels müsste also ausgeschlossen sein. Da Folter, die Vollstreckung der Todesstrafe, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe alle schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen darstellen, ist dies nach der bestehenden Genehmigungspraxis in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen gegeben.<sup>22</sup> Denkbar wäre beispielsweise ein Szenario, bei dem für eine Ausfuhr die Kriterien für einen Verweigerung unter dem Kriegsmaterialgesetz nicht erfüllt sind (hier insbes. relevant: z.B. keine schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen), jedoch gleichzeitig konkrete Hinweise bestehen, dass die betreffenden Güter bspw. zur Verwendung für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind, ohne dass diese Verwendung systematisch erfolgt. Aus diesem Grund sollten bei gleichzeitiger Anwendbarkeit des Gesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes die jeweils aufgestellten Verbote, Voraussetzungen und Kriterien ebenfalls kumulativ angewandt werden.

Um diesen Vorschlägen zu entsprechen, sollte der Gesetzestext deshalb wie folgt angepasst werden:

<p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>5</sup>, des Bundesgesetz vom 27. September 2013<sup>6</sup> über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>7</sup> oder des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>8</sup>, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.</p> <p><u>1<sup>bis</sup> Im Falle einer gleichzeitigen Anwendbarkeit nach Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden sicher, dass:</u></p> <p>a. <u>Die Einhaltung aller durch auf den Sachverhalt anwendbaren Gesetze aufgestellten Verbote gewährleistet ist;</u></p> <p>b. <u>allfällige Bewilligungen nur erteilt werden, wenn die Gesamtheit der einschlägigen Voraussetzungen aller auf den Sachverhalt anwendbaren Gesetze erfüllt sind;</u></p> <p>2 Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial anwendbar ist.</p>
--

- **Artikel 14 – Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden**

Aufgrund des inhärent grenzüberschreitenden Charakters des Handels mit Foltergütern und der für dessen Kontrolle zwingend notwendigen engen Abstimmung unter den zuständigen Behörden der Staaten sind Informationsaustausch, Abstimmung und Koordination unerlässlich, um den Zweck des Gesetzes erfüllen zu können. Dieser Austausch bildet zudem die Grundlage, um in der Beurteilung eines Bewilligungsantrags feststellen zu können, ob ein Antrag auf eine, im Wesentlichen identische Ausfuhr in der Vergangenheit von einem anderen

<sup>21</sup> Dazu ist anzumerken, dass in diesem Fall der entsprechende Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung in keinem Fall ohne Änderung übernommen werden kann, da dieser die der Kriegsmaterialkontrolle unterliegenden Güter nicht miteinschliesst (Artikel 11 Abs. 1 EU-Anti-Folter-Verordnung, sowie para. 3, Anmerkung I. Anhang III).

<sup>22</sup> Siehe Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996, Art. 22a; sowie auch BBl 2021 623, S. 35.

Staat abgelegt wurde (siehe oben, Anmerkungen zu Artikel 7) ermöglichen so das Verhindern eines *undercutting* zwischen den die Empfehlung des Europarates umsetzenden Staaten. Die EU-Anti-Folter-Verordnung entsprechende Konsultations- und Notifikationspflichten sowie einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten vor, mit Hilfe dessen sich die zuständigen Behörden über Ausfühler informieren, denen das Recht entzogen wurde, die entsprechenden Genehmigungen in Anspruch zu nehmen.<sup>23</sup>

Aus diesem Grund schlagen die DJS folgende Abänderung des Artikels 14 Absatz 1 vor:

1	Die Bewilligungsbehörde <u>arbeitet</u> mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Europarates <u>anderer Staaten zusammen</u> und <u>koordiniert</u> die Erhebungen soweit: [...]
---	--

## Schlussbestimmungen

### • Artikel 16 – Berichterstattung

Nur durch Transparenz und die regelmässige Veröffentlichung von Berichten zur Umsetzung der Massnahmen zur Kontrolle des Handels mit Foltergütern lässt sich die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen länderübergreifend beurteilen, bestehende Lücken und Umgehungsmuster identifizieren und der entsprechende Anpassungsbedarf festlegen. Deshalb sollte das Gesetz nicht nur über den Verweis auf die Aussenwirtschaftsberichte nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Aussenwirtschaftliche Massnahmen, sondern explizit vorgeben, dass die Zahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder, sowie die jeweils getroffenen Entscheidungen mindestens einmal im Jahr veröffentlicht werden. Dies entspricht auch der ausdrücklichen Empfehlung des Europarates, welche ebenfalls eine jährliche Veröffentlichung dieser Informationen vorsieht, sowie der Regelung in der EU-Anti-Folter-Verordnung.<sup>24</sup>

Diese Änderungen sollten durch folgenden, dem Artikel 16 hinzuzufügenden Absatz 2 umgesetzt werden:

2	<u>Er veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes</u> <u>und weist darin insbesondere folgende Informationen aus:</u> <u>die Zahl der eingegangenen Anträge;</u> <u>die von den Anträgen betroffenen Güter und Länder;</u> <u>die in Bezug auf diese Anträge jeweils getroffenen Entscheidungen.</u>
---	---

### • Artikel 17 – Änderung anderer Erlasse

Um den in den Anmerkungen zu Artikel 12 ausgeführten Empfehlungen bezüglich der parallelen Anwendbarkeit des Foltergütergesetzes und weiterer Kontrollgesetze Rechnung zu tragen, sind das Kriegsmaterialgesetz, das Güterkontrollgesetz, das Waffengesetz sowie das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen so anzupassen, dass der Grundsatz der kumulativen Anwendbarkeit darin zur Geltung kommt.

## Güterlisten

Eine sorgfältige, der Einsatzrealität und dem Missbrauchspotential vieler Ausrüstungsgegenstände Rechnung tragende Definition des materiellen Geltungsbereichs ist entscheidend, damit das Foltergütergesetz auch in der Praxis einen tatsächlichen Beitrag im Kampf gegen die Folter, die Todesstrafe sowie andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe leisten kann.

<sup>23</sup> Siehe Verordnung (EU) 2019/125, Arts. 12, 17, 20, 23.

<sup>24</sup> Siehe CM/Rec (2021)2, para 3.2.7, «3.2.7. publishing an annual national activity report providing information on the number of applications received, the goods and countries concerned by these applications and the decisions taken on these applications;» sowie Verordnung (EU) 2019/125, Art. 26 Abs. 3.

Ein zu schmal festgelegter Handlungsbereich hätte die verheerende Folge, dass Güter weiterhin und an der Kontrolle des Gesetzes vorbei, zur Verübung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung gestellt würden. Aus diesem Grund fordern die DJS die Schweiz auf, sich bei der Festlegung der unter das Gesetz fallenden Güter an den Empfehlungen des Europarates als Mindestmass der abzudeckenden Güter zu orientieren. Als Orientierung können die von Amnesty International in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetz eingereichten Listen dienen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hugentobler', followed by a horizontal line.

Manuela Hugentobler, MLaw  
Generalsekretärin der DJS

**Erik Jandrasits**  
Leiter Aussenhandel

**scienceindustries**  
Wirtschaftsverband  
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15  
Postfach  
8021 Zürich  
Schweiz

T +41 44 368 17 22  
erik.jandrasits@scienceindustries.ch

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat G. Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
Schweiz

Elektronischer Versand an:  
[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Zürich, 18. Januar 2023

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG): Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2022, mit welchem Sie uns eingeladen haben, uns zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) zu äussern. Gerne nehmen wir hiermit diese Möglichkeit wahr.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, dem Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, unterstützen die Ziele der Aussenpolitischen Strategie des Bundesrats 2020-2023, die Todesstrafe abzuschaffen sowie die Folterprävention zu fördern. Als Vertreter einer hochregulierten Branche vertreten wir die Position, dass neue Regulierungen nur wo nötig eingeführt werden, zweckmässig und zielführend sein müssen und auf bestehenden Regulierungen aufbauen sollten. Gesetzliche Doppelspurigkeiten sind zu verhindern, auf einen Swiss Finish ist zu verzichten.

Dies gilt es insbesondere im vorliegenden Fall, bei der Definition der Güterlisten, zu berücksichtigen.

**Die Aufnahme von Gütern in die vorgesehene Güterliste, die bereits durch ein anderes Gesetz einer Bewilligungspflicht unterworfen sind, lehnen wir strikt ab.**

Gerne nehmen wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### 1. Generelle Bemerkungen

Aktuell sehen wir **keinen Handlungsbedarf** für die Schaffung eines neuen Gesetzes. Wir stimmen der Beurteilung im erläuternden Bericht zu, dass dieses Gesetz einen Bereich von **marginaler Bedeutung** für die Schweiz abdeckt. Zudem sind die uns **betreffenden Produkte** (siehe Anhang III und IV der EU-Anti-Folter-Verordnung) aus unserer Sicht bereits durch entsprechende Regulierungen in den Bereichen **GKV (Güterkontrollverordnung, SR 946.202.1)**, **AMBV (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, SR 812.212.1)** sowie **BetmVV-EDI (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, SR 812.121.11)** abgedeckt. Damit entspricht die aktuelle rechtliche Situation bereits der Europaratsempfehlung. Die Aufnahme der entsprechenden Güter in ein neues Gesetz mit entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Unternehmen führt zu **unnötigen Doppelspurigkeiten** und **Unsicherheiten betreffend Verantwortlichkeiten/**

**Bewilligungsbehörden und Bewilligungsprozessen.** Dementsprechend stellt sich hier die **Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis.**

Zudem erwarten wir, sollte das Gesetz tatsächlich in der vorgeschlagenen Form in Kraft gesetzt werden, dass für die Umsetzung des Gesetzes auf **bestehende Bewilligungs- und Kontrollbehörden** zurückgegriffen wird und die **Wirtschaft** bei der **Erstellung der Güterliste im Rahmen einer Vernehmlassung** mitwirken kann. Die **Güterlisten** müssen **eng gefasst** werden, eine **abschliessende Aufzählung** enthalten und **keine Doppelspurigkeiten zu anderen gesetzlichen Bestimmungen** (wie z.B. zum GKV, AMBV, BetmVV-EDI, und weiteren) aufweisen.

## 2. Artikelspezifische Bemerkungen

### Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Foltergüter: Güter, die keine andere praktische Verwendung haben als die Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe;
- b. Güter, die auch zur Folter verwendet werden können: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe noch andere praktische Verwendungen haben;
- c. Vermittlung: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Foltergütern, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Foltergüter beziehen, oder der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.
- d. technische Hilfe: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.

**Antrag: Art. 3 Bst b ist wie folgt anzupassen:**

...

- b. Güter, die auch zur Folter verwendet werden können: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ~~noch andere praktische Verwendungen haben noch zum Selbstschutz oder zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen durch Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden verwendet werden~~;....

**Begründung: Aus unserer Sicht ist der Begriff "andere praktische Verwendungen" zu weit gefasst.**

### Art. 4 Foltergüter

1 Es ist verboten:

- a. Foltergüter ein-, durch- oder auszuführen;
- b. Foltergüter zu vermitteln;
- c. technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu erbringen;
- d. Foltergüter und technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu bewerben.

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern bewilligen, wenn die Güter ausschliesslich für ein öffentliches Museum bestimmt sind.

**Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:**

2 Die Bewilligungsbehörde ~~kann~~ **legt die Kriterien für die Bewilligung für** die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern **fest. bewilligen, wenn die Güter ausschliesslich für ein öffentliches Museum bestimmt sind.**

**Begründung: Die Kriterien für die Bewilligung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr müssen von der Bewilligungsbehörde klar definiert werden. Öffentliche Museen als alleinige mögliche Bewilligungsinhaber scheint uns zu eng gefasst, z.B. wären damit Einfuhren zu Schulungszwecken von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden unzulässig.**

Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können

1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.

2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.

**Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:**

2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn ~~davon ausgegangen werden muss~~ Grund zur Annahme besteht, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.

**Begründung: Dies entspricht der üblichen Formulierung, z.B. im GKG. Gleiche Formulierung wie in Art. 7.**

Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können

1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.

2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.

**Antrag: Wir beantragen, den Artikel zu streichen.**

~~Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können~~

~~1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.~~

~~2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.~~

**Begründung: Sämtliche Stoffe, die in Anhang IV der EU-Güterliste aufgeführt sind, sind bereits durch die AMBV geregelt. Zudem sind alle ausser Thiopental und Thiopental-Natrium in der BetmVV-EDI reguliert. Das aktuelle Bewilligungsverfahren hat sich bewährt und darf nicht geändert werden. Durch die Streichung von Artikel 6 müssen nachfolgende Artikel neu nummeriert werden.**

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.

b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaats zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.

c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 20023 erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

3 Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.

4 Bewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

**Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 6;**

Art. 6 ~~7~~ Bewilligungsvoraussetzungen

**Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:**

1 Bewilligungen werden **nur dann nicht** erteilt, wenn **kein** Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

**Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Ein Negativbeweis, i.e. "kein Grund zur Annahme", ist unmöglich zu erbringen. Wie soll die Abwesenheit eines Grundes bewiesen werden?**

Art. 12 Koordination

1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>5</sup>, des Bundesgesetzes vom 27. September 2013<sup>6</sup> über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>7</sup>, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.

2 Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>8</sup> über das Kriegsmaterial anwendbar ist.

**Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 11; Umbenennung des neuen Artikels 11; Absatz 1 ist zu streichen, Absatz 2 ist zu ergänzen mit dem GKG, dem HMG und dem BetmG.**

Art. 11 ~~12 Koordination~~ Anwendbarkeit

~~1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>5</sup>, des Bundesgesetzes vom 27. September 2013<sup>6</sup> über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>7</sup>, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.~~

~~1 <sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt nur für Güter, die nicht durch als nicht das Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>5</sup>, das Bundesgesetz vom 27. September 2013<sup>6</sup> über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>7</sup>, das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>8</sup> über das Kriegsmaterial, das Bundesgesetz vom 03. Oktober 1951<sup>9</sup> über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe oder das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) geregelt werden anwendbar ist.~~

**Begründung: Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit haben. Damit werden mögliche Doppelspurigkeiten verhindert, der Koordinationsaufwand seitens der Bundesverwaltung minimiert sowie die Umsetzung der Kontrolle von Foltergütern, die nicht bereits heute reguliert sind, sichergestellt. Die Schaffung einer neuen Behörde für die Umsetzung des Foltergütergesetzes lehnt scienceindustries ab.**

Art. 13 Amtshilfe unter schweizerischen Behörden

1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>9</sup>, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>10</sup>, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977<sup>11</sup>, des Bundesgesetzes vom 25.

Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen<sup>12</sup> und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>13</sup> zu.

**Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:**

Art. ~~12~~ ~~13~~ Amtshilfe unter schweizerischen Behörden

2 Die Strafbehörden stellen ~~der~~ Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ~~des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>9</sup>, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>10</sup>, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977<sup>11</sup>, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen<sup>12</sup> und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>13</sup> zu.~~

**Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Eine Aufzählung der anderen Gesetze erübrigt sich mit der Anpassung vom neuen Artikel 11. Zudem ist die Amtshilfe unter schweizerischen Behörden in den entsprechenden Regeln bereits geregelt.**

Art. 14 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

1 Die Bewilligungsbehörde kann mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Europarates zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und  
b. die ausländischen Behörden an das Amtsgeheimnis oder eine Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

2 Die Bewilligungsbehörde kann ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen; zu deren Erlangung kann sie ihnen Daten bekanntgeben über:

a. die Beschaffenheit, die Menge, den Bestimmungs- und Verwendungsort, den Verwendungszweck sowie die Endempfängerin von Gütern;  
b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;  
c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.

**Antrag: Anpassung des Bst. b**

Art. ~~13~~ ~~14~~ Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

b. die ausländischen Behörden an das ~~schweizerische~~ Amtsgeheimnis oder eine ~~schweizerische~~ Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den ~~schweizerischen~~ Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

**Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Als Vertreterin sehr innovativen und dem globalen Markt ausgesetzten Industrien hat der Schutz des Geistigen Eigentums und der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen höchste Priorität.**

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, regelt das Bewilligungsverfahren und den Vollzug an der Grenze.

**Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 14; Die Dauer der Bewilligungen sollte den Vorgaben im GKV entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre beinhalten.**

Art. ~~14~~ 15 Vollzug

**Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Eine Harmonisierung der Gültigkeit der Bewilligungen mit dem GKV erachtet scienceindustries als wichtig. Unterschiedliche Gültigkeitsdauern führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler  
Direktor



Dr. Erik Jandrasits  
Leiter Aussenhandel



CH-3003 Bern  
NKVF

---

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Email: [michelle.lauq@seco.admin.ch](mailto:michelle.lauq@seco.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: NKVF

**Bern, den 31. Januar 2023**

## **Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG).

Die Kommission begrüsst ausdrücklich, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Handel von Gütern, die für die Todesstrafe und Folter verwendet werden können, verbietet oder einer Kontrolle unterstellt. Das Verbot oder die Kontrolle von Handel mit Foltergütern ist ein wichtiger Teil der Folterprävention.

Mit diesem Gesetzesentwurf kommt die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nach und setzt die Empfehlung des Europarates<sup>1</sup> weitgehend um. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorgaben des Europarates ein Minimum darstellen, das auch für die Schweiz Geltung haben sollte. Die Kommission begrüsst, dass sich der Bundesrat weitgehend an dieser Empfehlung orientiert, bedauert aber, dass er nicht die Gelegenheit ergreift, ein strengeres Gesetz zur Prävention von Folter durch das Verbot oder Kontrolle von Foltergütern, zu erlassen. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.

Demzufolge äussert sich die Kommission im Folgenden nicht zu den einzelnen Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Europarates CM/Rec(2011)2 zu 'measures against the trade in goods used for the death penalty, torture and other cruel, inhumane or degrading treatment or punishment', 31 März 2011.



des Gesetzesentwurfes. Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat die Empfehlung des Euro-  
parates und die EU-Verordnung<sup>2</sup> vollständig zu übernehmen und den Gesetzesentwurf dem-  
entsprechend zu ergänzen. Beispielsweise sieht die Empfehlung des Europarates vor, dass  
die Staaten eine Liste von Foltergütern erstellen sollen und diese regelmässig überprüft und  
ergänzt werden soll.<sup>3</sup> Die Pflicht der regelmässigen Überprüfung und Anpassung wurde im  
Gesetzesentwurf nicht übernommen.

### Liste der Foltergüter

Überaus entscheidend ist jedoch die Festlegung der Foltergüter. Gemäss Artikel 1.3 des Ge-  
setzesentwurfes setzt der Bundesrat in einer weiteren Verordnung fest, welches die Foltergüter  
sind. Da diese noch aussteht, kann die Kommission nicht abschliessend Stellung nehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass auch hier die Vorgaben des Europarates ein Minimum  
darstellen.<sup>4</sup> Die Aufnahme von weiteren Gütern wie sie auf der Liste der der Omega Research  
Foundation / Amnesty International<sup>5</sup> zu finden sind, erscheint als notwendig, um eine umfas-  
sende Umsetzung des Folterverbotes zu garantieren. Die Kommission empfiehlt dem Bundes-  
rat, sich an diesen Grundlagen zu orientieren.

Freundliche Grüsse

Für die Kommission:

Regula Mader  
Präsidentin der NKVF

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/125 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

<sup>3</sup> CM/Rec(2021)2, Ziff. 1.3..

<sup>4</sup> CM/Rec(2021)2, Anhänge I bis III.

<sup>5</sup> Omega Research Foundation, Amnesty International, 'Ending the torture trade, the path to global control on the tool of torture', 2020, S. 35. Bspw. in der Kategorie der Foltergüter auch Geräte oder Waffen, deren akustische Schallwellen so konzipiert sind, dass sie langfristige oder dauerhafte Hörverluste oder -schäden verursachen können; oder Geräte oder Waffen, die durch eine Millimeterwellen-Energietechnik auf der Haut der anvisierten Person ein schmerzhaftes Hitzegefühl erzeugen; sowie Geräte oder Waffen, deren Laser das Sehvermögen oder die Sehschärfe einer Person langfristig oder dauerhaft beeinträchtigen oder schädigen kann.



**Schweizerische Vereinigung  
Städtischer Polizeichefs SVSP**  
c/o Stadtpolizei St.Gallen  
Vadianstrasse 57  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 224 61 69  
Telefax 071 224 66 66  
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

**P.P.** 9001 St.Gallen Post CH AG  
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

St.Gallen, 23. Januar 2023

## **Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2023 zum obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Vorlage, die bezweckt, die Europaratsempfehlung vom 31. März 2021 zur Kontrolle von grenzüberschreitendem Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, umzusetzen und eine seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und deren der EU zu schliessen. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni  
Co-Präsident SVSP



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

[michelle.laug@seco.admin.ch](mailto:michelle.laug@seco.admin.ch)

Zürich, 10. Januar 2023

Wirtschaftspolitik

Rechtsanwältin Doris Anthenien  
Ressortleiterin

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 06

[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

## **Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend Foltergütergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das vom Bundesrat am 19. Oktober 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern und nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'310 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandsproduktes (2021) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.5 Milliarden rund 27% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die Betroffenheit unserer heterogenen Branche muss geprüft werden. Denn gemäss Anhang 3 der EU-Anti-Folter-Verordnung 2019/125 sind z.B. von einer Bewilligungspflicht wesentliche Bauteile für die Herstellung von Elektroimpuls Waffen erfasst: z.B. Schalter mit oder ohne Fernsteuerung und Elektroden oder Drähte, über welche Elektroschocks verabreicht werden.

## A. Allgemeine Bemerkungen

Das neue Foltergütergesetz (FGG) soll den grenzüberschreitenden Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, regeln.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Foltergütern, welche nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können und Gütern, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können. Die dritte Kategorie der Arzneimittel wird von uns – da branchenfremd - nicht behandelt. Der Handel mit Foltergütern soll klar verboten werden, während die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden könnten, sowie das Erbringen technischer Unterstützung, bewilligungspflichtig wird.

Die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz auf Verfassungsebene verbrieft und ein zentraler Wertepfeiler unserer Gesellschaft. Aus folgenden Gründen erkennen wir jedoch keinen Handlungsbedarf für dieses neue Gesetz.

Der Bundesrat bestimmt, welche Güter dem FGG unterstellt werden. Dies soll über Listen in Anhängen erfolgen – ebenso erfolgt die entsprechende Nachführung durch den Bundesrat. Die Gefahr besteht und die Erfahrung zeigt, dass die Anhänge im Zeitablauf eher umfassender ausgestaltet statt verkleinert werden. Zudem muss es sich um eine eindeutig abschliessende Aufzählung handeln. Entsprechend sind die Rechtsbegriffe klar und eindeutig zu wählen, damit möglichst wenig Auslegungsspielraum besteht.

Offen formuliert und daher auslegungsbedürftig ist v.a. die Bewilligungspflicht für Güter, welche **auch** zur Folter verwendet werden können. Diese Güter sollen künftig einer Genehmigungspflicht unterliegen. Eine Genehmigungspflicht würde auch für die Erbringung von technischer Hilfe gelten.

Nach Durchsicht der bereits in der EU bestehenden Anhänge (Anhänge III und IV der EU-Anti-Folter-Verordnung) besteht eine grosse Gefahr für Doppelspurigkeiten, die verhindert werden müssen. Einige der dort erwähnten Güter sind nämlich bereits in anderen Rechtsakten gelistet oder verboten. Es muss zwingend verhindert werden, dass mehrere Bewilligungen für einen Export auf der Grundlage verschiedener Gesetze notwendig werden. Dies würde den administrativen Aufwand für die Unternehmen ins Unermessliche steigen lassen, ohne jeglichen Nutzen. Swissem fordert deshalb die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, so dass ein Export möglich sein soll, wenn eine Behördenbewilligung auf der Grundlage eines weiteren Gesetzes (GKV, KMV, BPS, Waffengesetz) bereits vorliegt – dann müssten die Anhänge im FGG nicht geprüft werden. Folglich soll in der Verwaltung das Prinzip des «one-stop-shop» zur Anwendung gelangen. Entsprechend müssen über das FGG nur diejenigen Sachverhalte reguliert werden, die nicht bereits anderweitig verboten sind oder eine Bewilligung benötigen. Der administrative Aufwand kann so entsprechend in Grenzen gehalten werden.

Zudem besteht die Gefahr, dass für die Umsetzung des Gesetzes eine (neue) Bewilligungs- und Kontrollbehörde geschaffen wird. In der damaligen Umsetzung des BPS wurde ein neues Ressort aufgebaut. Swissem fordert, dass die Zuständigkeit bei den bereits bestehenden Bewilligungsbehörden liegen muss. Eine Aufblähung des staatlichen Kontrollapparats ist schliesslich zu vermeiden.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen Stellung.

## **B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Gemäss Art. 1 Abs. 3 regelt der Bundesrat, welche Güter unter dieses Gesetz fallen. Die betroffenen Güter sollen in Anhängen zur Ausführungsverordnung aufgeführt werden. Hier fehlt das Wort «abschliessend». Es muss sich um eine abschliessende Aufzählung (mit HS-Code) handeln. Bei der Bezeichnung der Güter muss der Bundesrat zudem auf die Äquivalenz dieser Listen mit den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates achten. Einen «Swiss-Upgrade» ist zu verhindern.

#### **Art. 3 Begriffe**

Artikel 3 lit. b) beschreibt Güter, die «auch» zur Folter verwendet werden können. Es handelt sich um Güter, welche neben der Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter auch andere praktische Verwendungen haben. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen diese Güter dem Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung und den dort aufgeführten Gütern entsprechen. Diese Klarheit geht jedoch nicht als Verweis aus dem Gesetzestext hervor. Es braucht aber einen Verweis im FGG auf die abschliessende Aufzählung in dem entsprechenden Anhang. Denn fehlt eine solche Klärung, könnte aufgrund des unklaren Gesetzestextes jeder Kabelbinder, jeder Schraubenzieher oder jede Zange darunterfallen. Eine Auflistung bietet immerhin eine gewisse Rechtssicherheit.

Denn alle offen formulierten, nicht abschliessenden Definitionen bieten zu viel Spielraum für Interpretationen. Betreffend Art. 3 lit. b) FGG braucht es daher einen klaren Verweis auf die abschliessende Auflistung in den Anhängen.

#### **Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können**

Artikel 5 verlangt eine Bewilligung sowohl für Vermittlung und Export für diese Güter als auch für das Erbringen technischer Unterstützung. Eine Bewilligungspflicht soll nur subsidiär verlangt werden dürfen, wenn nicht bereits eine Bewilligung gemäss einem weiteren Gesetz (GKG, KMG, BPS, Waffengesetz,...) vorliegt. Die Dauer der Bewilligungen soll den Vorgaben im GKV entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre umfassen.

### **Art. 7 Abs. 1: Bewilligungsvoraussetzungen**

Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind. Diese Beweispflicht kommt einem Negativbeweis gleich, welcher nur schwer zu erbringen sein wird. Entsprechend gegenteilig müsste hier formuliert werden: Bewilligungen werden nur dann nicht erteilt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Folter bestimmt sind.

### **Art. 12 Koordination**

Es ist dafür zu sorgen, dass die Koordination der Behörden im Vordergrund steht – und dass nicht wie beim BPS eine neue Behörde für das FGG geschaffen wird. Entgegen dem erläuternden Bericht soll primär das GKG anwendbar sein und erst subsidiär das FGG.

### **Art. 15 Vollzug**

Das Bewilligungsverfahren sowie die Bewilligungs- und Kontrollbehörden und der Vollzug an der Grenze soll per Verordnung geregelt werden. Die Dauer der Bewilligungen sollte den Vorgaben im GKV entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre beinhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Stefan Brupbacher  
Direktor



Doris Anthenien  
Ressortleiterin Recht



## Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

michelle.laug@seco.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2022

### Vernehmlassungsantwort der KKPKS zum BG über den Handel mit Foltergütern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die KKPKS begrüsst den Entwurf des Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (FGG), womit die Europaratsempfehlung umgesetzt und die seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und deren der EU geschlossen wird. Es ist aus unserer Sicht jedoch sehr wichtig, dass die Polizeiarbeit durch das FGG nicht tangiert wird. Wir beantragen deshalb, dass die Polizei in folgenden Bereichen explizit aus dem Anwendungsbereich des FGG ausgenommen wird:

- Der Entwurf FGG unterscheidet zwischen Foltergütern, Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können und Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Unter die Kategorie der Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, fallen u.a. auch spezielle Ausrüstungen und Güter der Strafverfolgungsbehörden. Die Ausfuhr, die Vermittlung sowie das Erbringen *technischer Unterstützung* im Zusammenhang mit solchen Gütern ist bewilligungspflichtig (Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGG); die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind (Art. 5 Abs. 2 Entwurf FGG). Art. 3 lit. d Entwurf FGG enthält eine Legaldefinition der *technischen Hilfe*: «Die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.» Nach unserem Verständnis ist beim genannten Erbringen *technischer Unterstützung* in Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGG die *technische Hilfe* gemäss der Legaldefinition von Art. 3 lit. d Entwurf FGG gemeint. Aus unserer Sicht wäre diesfalls eine entsprechende terminologische Anpassung in Art. 5 Abs. 1 Entwurf FGG von *technischer Unterstützung* zu *technischer Hilfe* sinnvoll.

Die EU-Anti-Folter-Verordnung nimmt das Erbringen von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, explizit von einer Bewilligungspflicht aus, wenn die technische Hilfe einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde erbracht wird (Art. 15 Abs. 3 lit. a EU-Anti-Folter-Verordnung). Wir beantragen deshalb, dass diese Ausnahme auch in die Schweizer Regelung übernommen wird, um zu verhindern, dass z.B. Polizeiausbildungen in der Schweiz plötzlich bewilligungspflichtig werden, was nicht dem Sinn dieser Vorlage entsprechen würde.

- Anlässlich von polizeilich begleiteten Rückführungen werden in bestimmten Ausnahmefällen die auszuscaffenden Personen mit besonderen Gurtsystemen fixiert, wobei diese

## Der Präsident

Gurtsysteme allenfalls unter die Güter, die auch zur Folter verwendet werden können (Art. 3 lit. c Entwurf FGG), fallen könnten. Gleiches gilt für die teilweise zum Einsatz kommenden Spuckschutzhauben, welche im Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung unter Punkt 1.3. explizit genannt werden und somit gemäss EU-Regelung grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung erfordern. Evtl. würden die Regeln des FGG auch noch durch andere Polizei- und Armeekräfte (z.B. bei Einsätzen als Airmarshalls oder andere) tangiert werden.

Es kann unsererseits nicht abschliessend beurteilt werden, ob solche genannten Rückführungen eine Bewilligungspflicht auslösen könnten. Die EU-Anti-Folter-Verordnung sieht in der Erwägung (26) ausdrücklich vor, dass Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle gemacht werden können, damit die Arbeit der Polizeikräfte nicht behindert wird. Im Sinne der Rechtssicherheit beantragen wir deshalb, dass grenzüberschreitende Einsätze von Polizeikräften explizit vom Anwendungsbereich des FGG ausgenommen werden. Nur damit kann sichergestellt werden, dass Ausreisen ins Ausland im Rahmen von grenzüberschreitenden Einsätzen von Polizeikräften in keinem Fall eine Bewilligungspflicht auslösen.

- Unter die Anhänge II und III der EU-Anti-Folter-Verordnung fallen auch zahlreiche Güter, welche im Erotikbereich (Sado-Maso-Praktiken) zum Einsatz gelangen. Auch hier kann unsererseits nicht abschliessend beurteilt werden, ob diese Güter in gewissen Fällen in den Anwendungsbereich des FGG fallen könnten. Die Polizeien müssten in diesem Fall vermehrt repressiv tätig werden. Wir beantragen deshalb, dass eine allfällige Bewilligungspflicht dieser Güter aus dem Erotikbereich rechtlich geklärt wird und die entsprechenden gesetzgeberischen Konsequenzen daraus gezogen werden. Das Foltergütergesetz sollte nicht dazu führen, dass die Polizeien bei sämtlichen Erotikmessen und Sexshops massenhaft Verstösse gegen das FGG ahnden müssten, weil Gerätschaften für Sado-Maso-Spiele angeboten werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.:

- Mitglieder der KKPKS
- GS KKJPD

**Vernehmlassung 2022/50: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)**

**Behörde: Bundesrat**

**Eingabe von:**

**Danièle Gfeller**, „Politik für Tiere“, Zieglerstrasse 34, 3007 Bern, d.gfeller@protonmail.ch, 077 489 25 42

**michelle.laug@seco.admin.ch**

### **Begleitschreiben**

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte  
Sehr geehrte Involvierte in diese Vernehmlassung  
Sehr geehrte Frau Laug

Gerne beteilige ich mich an der Vernehmlassung zum vorgesehenen neuen Foltergütergesetz zu Gunsten aller Tiere.

Foltergüter werden teilweise auch an Tieren getestet und mir ist es deshalb ein Anliegen, dass solche Güter weder in der Schweiz hergestellt noch gehandelt werden, aber auch, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr verboten ist, sowie insbesondere die Forschung im Zusammenhang mit solchen Gütern.

Es ist mir ein Anliegen, ausschliesslich im Interesse der Tiere zu handeln und Vorschläge zu machen, meine Interessen gehen aber Hand in Hand mit den Interessen der Menschen.

Folter sollte weltweit verboten sein und jede Unterstützung von Folter, auch indirekte durch begünstigende Forschung, wie sie an der ETH Zürich beispielsweise schon geschieht, ist ein Verbrechen drastischsten Ausmasses.

Ich habe das Wirtschaftsgymnasium absolviert und somit gute Kenntnisse in Wirtschaft und Recht. Danach habe ich Deutsch, Französisch und Gestalten am SLA der Uni Bern studiert und ich habe somit sehr gute Kenntnisse in Deutsch.

Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner nachfolgenden Eingabe und freundliche Grüsse

Danièle Gfeller “ Politik für Tiere“

**Beilagen:** Eingabe zur Vernehmlassung 2022/50: Foltergütergesetz und Schlusswort

**Vernehmlassung 2022/50: Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) vom...**

**Behörde: Bundesrat**

Verfassungs- und Gesetzesbezüge	aktuelles Gesetz zu Foltergütern	Foltergütergesetz zur Vernehmlassung 2022/50	Kommentar Danièle Gfeller „Politik für Tiere“	Vorschläge/ Eingaben Danièle Gfeller „Politik für Tiere“
<p><b>Artikel 54, Absätze 1 und 2</b></p> <p><b>2. Kapitel: Zuständigkeiten</b> <b>1. Beziehungen zum Ausland</b></p> <p><b>Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten</b></p> <p>1 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.</p> <p>2 Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für die Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, <u>zur Achtung der Menschenrechte</u> und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>3 Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeit der Kantone und wahrt die Interessen.</p>	<p>keines gefunden</p> <p>Ich denke aber schon, dass irgendwo in einem Handelsgesetz Foltergüter erfassen.</p> <p>Die Sucheingaben «Foltergüter aktuelles Gesetz», «Handelsgüter Gesetz», Handelsgüter Verbote» auf www.admin.ch ergeben nichts.</p>	<p>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf <b>Artikel 54, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung</b> (1), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... beschliesst:</p>	<p>Ziel dieser Teilnahme an der Vernehmlassung ist das Schützen der Tiere im Zusammenhang mit Foltergütern und Forschung mit, an, für und gegen solche/n Gütern und Gütern, die für Folter infrage kommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Foltergütern dürften andere Bundesverfassungsartikel noch wichtiger sein als genannter Artikel 54.</p> <p>Der Bundesrat darf Forschung mit Tierversuchen für von ihm bezeichnete Wissenschaftsgebiete verbieten.</p> <p>Ich empfehle das Verbot jeder Forschung mit Tierversuchen für folgende Dinge und Bereiche im Zusammenhang mit Foltergütern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Foltergüter und Güter, die zur Folter eingesetzt werden könnten;</li> <li>b. Quantentechnologie;</li> <li>c. Klonen;</li> <li>d. jede Art Strahlung;</li> <li>e. jede Technik in Verbindung mit lebenden Organismen;</li> </ul>	<p><b>Tierschutzgesetz</b> anfügen in <b>Art. 18:</b></p> <p>Titel ändern: <b><u>Bewilligungspflicht und Verbote</u></b></p> <p>.....</p> <p>6 Tierversuche sind für folgende Dinge und Bereiche verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f. Foltergüter und Güter, die zur Folter eingesetzt werden könnten;</li> <li>g. Quantentechnologie;</li> <li>h. Klonen;</li> <li>i. jede Art Strahlung;</li> <li>j. jede Technik in Verbindung mit lebenden Organismen;</li> </ul> <p>Das Verbot ist ohne Ausnahmen in der ganzen Rechtsordnung durchzusetzen und ein Verstoß ist mit Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglich zu bestrafen. Statt Freiheitsstrafen können Bussen gesprochen werden. Diese belaufen sich auf mindestens 1 Mio. Schweizer Franken pro Tier.</p> <p><b>Bundesgesetz über den Handel und die Forschung im Zusammenhang mit Foltergütern</b></p>

		<p>Wie die Gesetzgebung in Jagdgesetz und Jagdverordnung zeigt und wie es auch wieder aktuell in der Vernehmlassung für eine Änderung der Jagdverordnung dargelegt wird, könnte man alle Verfassungsbezüge wahrscheinlich durchaus auch weglassen und den Schutz der Tiere und restriktive Massnahmen für die Forschung auch in Gesetz und Verordnung einbringen, die nicht mehr zweckgebunden sind.</p> <p>In das Jagdgesetz hält schon der zweckfremde Schutz der Nutztiere Einzug.</p> <p>In der Jagdverordnung hält dann weiter auch noch der zweckfremde Schutz der Menschen seine Berechtigung.</p> <p>Man kann diese Gesetzgebungspraxis also durchaus auch im Foltergütergesetz zum Schutz der Tiere anwenden.</p> <p>Dann müsste man den Gegenstand in Art. 1 allenfalls verfassungsbezogen belassen und weitere Gegenstände später im Gesetz einfliessen lassen.</p>	<p>Die kantonalen Kommissionen und die Tierversuchskommissionen sind zu schulen und Verstösse unter Strafe zu stellen.</p> <p>Meines Wissens müssten solche Verbote in der Tierschutzverordnung und der Tierversuchsverordnung genannt werden, besser schon im Tierschutzgesetz.</p> <p>Es folgen nur die meiner Ansicht nach relevanten Artikel der BV für ein lückenloses Foltergütergesetz.</p> <p><b>Art. 80 Tierschutz</b></p> <p>1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.</p> <p>2 Er regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Tierhaltung und Tierpflege;</li> <li>b. <u>die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;</u></li> <li>c. die Verwendung von Tieren;</li> <li>d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;</li> <li>e. den Tierhandel und die Tiertransporte;</li> <li>f. das Töten von Tieren.</li> </ol> <p>3. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.</p>	<p><b>(Foltergütergesetz, FGG):</b></p> <p>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt <b>auf die Präambel, Artikel 7, 10, 20, 25 Absatz 3, 35, 54 Absätze 1 und 2, 57 Absatz 1, 58 Absatz 2, 64 Absatz 1, 74 Absätze 1 und 2, 80, 89 Absatz 1, 90, 94 Absatz 4, 95 Absatz 1, 107, 117a, 118, 118b Absätze 1 und 2a, b und e und Art. 120 der Bundesverfassung(1)</b>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... beschliesst:</p>
--	--	--	--	--

		<p>Meine Vorschläge gelten nach gängiger Rechtssetzungspraxis also auch, wenn Sie den Gegenstand in Art. 1 nicht ändern und weitere Bundesverfassungsbezüge nicht nennen dürfen oder nicht wollen.</p>	<p><b>Präambel:</b>  ... in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung.  ...  <b>Art. 7 Menschenwürde</b>  Die Würde des Menschen ist zu schützen.  <b>Art. 10 Recht auf Leben und persönliche Freiheit</b>  1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.  2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.  3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.  <b>Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung</b>  ....  <b>3</b> Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.  <b>Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte (Art. 7 bis 36)</b></p>	
--	--	--	--	--

			<p>1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.</p> <p>2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.</p> <p>3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.</p> <p><b>Art. 57 Sicherheit</b></p> <p>1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 58 Armee</b></p> <p>....</p> <p>2 Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie <u>verteidigt das Land und seine Bevölkerung</u>. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der <u>Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen</u>. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.</p> <p>....</p> <p><b>Art. 74 Umweltschutz</b></p> <p>1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen</p>	
--	--	--	--	--

			<p>und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.</p> <p>2 Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 89 Energiepolitik</b></p> <p>1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 90 Kernenergie</b></p> <p>Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.</p> <p><b>Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung</b></p> <p>...</p> <p>4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie <u>in der Bundesverfassung vorgesehen</u> oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.</p> <p><b>Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit</b></p>	
--	--	--	--	--

			<p>1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>...</p> <p><b>107 Waffen und Kriegsmaterial</b></p> <p>1 Der Bund erlässt <u>Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.</u></p> <p><u>Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.</u></p> <p><b>Art. 118 Schutz der Gesundheit</b></p> <p>1 Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit <u>Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.</u></p> <p>2 Er erlässt Vorschriften über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie Heilmitteln, Betäubungsmitteln, <u>Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;</u></li> <li>b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder <u>bösartiger Krankheiten</u></li> </ol>	
--	--	--	--	--

			<p>von Menschen und Tieren;</p> <p>c. den Schutz vor <u>ionisierenden Strahlen</u>.</p> <p>Art. 118b Forschung am Menschen</p> <p>1 Der Bund erlässt <u>Vorschriften über die Forschung am Menschen</u>, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.</p> <p>2 Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er folgende Grundsätze:</p> <p>a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.</p> <p>...</p> <p>d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben,</p>	
--	--	--	--	--

			<p>dass der <u>Schutz der teilnehmenden Person gewährleistet</u> ist.</p> <p><b>Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich</b></p> <p>1 Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.</p> <p>2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet dabei insbesondere folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.</li> <li>b. <u>Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.</u> ...</li> <li>e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.</li> </ul>	
--	--	--	--	--

			<p>...</p> <p><b>Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich</b></p> <p>1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.</p> <p><u>2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.</u></p> <p>Einzuschränken sind:</p> <p><b>Art. 20 Wissenschaftsfreiheit</b></p> <p>Die <u>Freiheit</u> der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist <u>gewährleistet</u>.</p> <p><b>Art. 64 Forschung</b></p> <p>1 Der Bund <u>fördert</u> die wissenschaftliche Forschung und Innovation.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 117a Medizinische Grundversorgung</b></p> <p>1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Qualität. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.</p> <p>-----</p> <p>Andere Länder forschen auch in der Schweiz mit Quantentechnologie und Folter damit im lebenden Organismus. Mit solchen Technologien kann man über die Ländergrenzen hinaus forschen.</p> <p>Hier mache ich keine konkreten Vorschläge, weil ich mich in dieser Vernehmlassung auf den Tierschutz fokussiere, bitte Sie aber, dieses Problem zu beheben.</p>	
		<b>1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>		
		<p><b>Art. 1</b> Gegenstand</p> <p>1 Dieses Gesetz regelt für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr;</li> <li>b. Die Vermittlung;</li> <li>c. Das Bewerben</li> </ul>	<p>Im Gesetz fehlt klar das Verbot für die Forschung an, mit, für, gegen und/oder sonstige</p>	<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>1 Dieses Gesetz regelt für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr;</li> <li>b. Die Vermittlung;</li> <li>c. Das Bewerben;</li> <li>d. Die Forschung an, mit, für, gegen und/oder sonstige Handlungen im Zusammenhang mit</li> </ul>

		<p>2 Es regelt auch die Leistung und das Bewerben von technischer Hilfe im Zusammenhang mit solchen Gütern.</p> <p>3 Der Bundesrat bestimmt, welche Güter diesem Gesetz unterstellt sind; er orientiert sich dabei an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Empfehlung CM/Rec(2021)2 des Europarates vom 31. März 2021(2)umsetzen.</p>	<p>Handlungen im Zusammenhang mit Foltergüter/n.</p> <p>An der ETH Zürich wird bereits für solche Güter geforscht am Institut für Neuroinformatik.</p> <p>Die NASA hat schon Affen- und Menschenroboter entwickelt. Das heisst, sie können mit Quantentechnologie Tiere und Menschen foltern und zu Robotern machen, überall auf der Welt.</p> <p>Man nennt Menschen, die dies wollen, Transhumanisten.</p> <p>Dies sollte nicht nachgeahmt, sondern im Kern verboten werden.</p> <p>Die Menschheit steuert auf ihren Abgrund zu mit solcher Technologie und Folter. Stellt euch vor, jedes Land und jede forschungsstarke andere Einheit können überall auf der Welt Leute foltern, die es oder sie gerade gefoltert haben will.</p> <p>Weiter muss ausgeschlossen werden, dass Foltergüter, die der Bundesrat nicht ausdrücklich nennt, nicht von diesem Gesetz erfasst werden.</p>	<p>Foltergüter/n (und Gütern, die zur Folter verwendet werden könnten).</p> <p>2 Es regelt auch die Leistung und das Bewerben von technischer Hilfe im Zusammenhang mit solchen Gütern.</p> <p>3 Der Bundesrat bestimmt, welche Güter diesem Gesetz unterstellt sind; er orientiert sich dabei an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Empfehlung CM/Rec(2021)2 des Europarates vom 31. März 2021(2)umsetzen.</p> <p>4 Die unter 3 genannte Vorgabe ist das Minimum an ethischem Standard. Es dürfen nicht weniger, aber mehr Güter vom Bundesrat diesem Gesetz unterstellt werden.</p> <p>5 Güter, die in der Liste des Bundesrates nicht genannt werden, die aber trotzdem klar für Folter verwendet werden können, fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes.</p>
		<p>(1)SR 101  (2) Recommendation CM/Rec (2021)2 du Comité des Ministres aux Etats Membre sur des mesures contre le commerce de biens utilisés pour la paine de mort, la torture et autres peines</p>		

		<p>ou traitements cruels, inhumaines ou dégradants, adoptée par le Comité des Ministres le 31 mars 2021. Die Empfehlung ist abrufbar unter : <a href="http://www.coe.int">www.coe.int</a> &gt; Droits de l' homme &gt; Coopération intergouvernementale en matière de droits de l' homme &gt; Publications &gt; Recommendations CM/Rec (2021)2.</p>		
		<p><b>Art 2</b> Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für das schweizerische Zollgebiet, die Zolllager und die Zollausschlussgebiete.</p>	<p>Der Geltungsbereich sollte allgemeiner für die ganze Schweiz und ihre Zusammenarbeit mit anderen Ländern anderswo gelten und so auch bezeichnet sein. Sonst braucht nur jemand im Zollgesetz etwas über die Definitionen zu ändern und das Gesetz ist nicht mehr gültig wie vorgesehen.</p> <p>Zudem verlangt das Anfügen der Forschungsverbote nach einer klaren geographischen Definition.</p> <p>Zudem muss der Geltungsbereich auf Schweizer Firmen angewendet werden können.</p>	<p><b>Art 2</b> Örtlicher und faktischer Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für das schweizerische Zollgebiet, die Zolllager und die Zollausschlussgebiete sowie die gesamte geographisch definierte Schweiz, Schweizer Land und Botschaften im Ausland. Weiter hat dieses Gesetz Gültigkeit für alle Schweizer Firmen und Institutionen überall auf der Welt.</p>
		<p><b>Art 3</b> Begriffe</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Foltergüter</i>: Güter, die keine andere praktische Verwendung haben als die Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen</p>	<p>Es sollen doppelt verwendbare Dinge, für Folter und andere praktische Verwendungen, nicht unter Foltergütern bezeichnet werden.</p> <p>Das ist aber zum Beispiel in der Quantentechnologie</p>	<p>Art 3 Begriffe</p> <p>1 In diesem Gesetz bedeuten «<u>Foltergüter</u>»:</p> <p>a. <u>Güter</u>, die keine andere praktische Verwendung haben als die Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen</p>

		<p>grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>b. <i>Güter, die auch zur Folter verwendet werden können</i>: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, <u>unmenschlichen oder erniedrigenden</u> Behandlung oder Strafe <b>noch</b> andere praktische Verwendungen haben.</p> <p>c. <i>Vermittlung</i>: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend <b>die</b> Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Foltergütern, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, <b>oder</b> die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Foltergüter beziehen, <b>oder</b> der Abschluss</p>	<p>problematisch, wo mit demselben Computer Frequenzen stimuliert und ganze Physiognomien manipuliert werden können.</p> <p>Ich schlage die strengere Definition für dieses Gesetz vor wie im Vorschlag genannt und Ausnahmen wie «Messer» später zu bezeichnen.</p> <p>Prospektiv ist es einfacher und sicherer Dinge einzeln zu erlauben statt einzeln zu verbieten.</p> <p>Mein Vorschlag zielt auf die Sicherheit ab, dass Dinge, die positiv und zur Folter verwendet werden können, wirklich sicher von dem Gesetz erfasst werden.</p> <p>Zudem kann man fast jedem klaren Foltergut eine Doppelbenutzung anfügen und dieses positiv verwenden.</p> <p>Zu erwähnen wäre hier die Sado-/Masoszene beispielsweise und wie bereits erwähnt, Quantenenergiecomputer.</p> <p>Die Begriffsdefinition ist allgemein verbindlich zu erklären.</p> <p>„noch“: kann auch nach „weder“ benutzt werden. Deshalb schlage ich vor: „auch“</p>	<p>grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>b. <u>Güter</u>, die auch zur Folter verwendet werden können: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe <b>auch</b> andere praktische Verwendungen haben.</p> <p><u>2 In diesem Gesetz bedeutet «Vermittlung»:</u></p> <p>die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend der Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Foltergütern, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, <b>und/oder</b> die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Foltergüter beziehen, <b>und/oder</b> der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.</p>
--	--	---	---	--

		<p>solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.</p> <p>d. <i>Technische Hilfe</i>: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.</p>	<p>...betreffend <b>der</b> Herstellung ist korrekt denke ich.</p> <p>Es ist besser immer „<b>und/oder</b>“ zu sagen wegen korrupten Richtern.</p> <p>Ich versuche in meinem Vorschlag auch eine bessere Formulierung vorzuschlagen.</p> <p>„unmenschlich“ und „erniedrigend“ sollten ebenfalls definiert werden. Im Umgang mit Tieren, insbesondere bei der Tötung und in Tierversuchen wurde erniedrigendes und unmenschliches Verhalten normiert, weil die Würde des</p>	<p>3 In diesem Gesetz bedeuten «<u>Technische Hilfe</u>»:</p> <p>die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.</p> <p>4 In diesem Gesetz bedeutet «<u>unmenschlich</u>»:</p> <p>jedes Verhalten, das darauf abzielt und/oder in Kauf nimmt, dass ein anderer Mensch und/oder ein Tier faktisch leidet und/oder sein faktisches Wohlergehen eingeschränkt ist.</p>
--	--	---	---	--

			<p>Tieres so definiert wurde, dass es möglich ist, Tiere schlecht zu behandeln.</p> <p>Es ist ratsam, «Forschung im Zusammenhang mit Foltergütern» auch noch zu definieren.</p> <p>Jedes Inversieren und jede Lücke muss vermieden werden bei solch einem Thema.</p>	<p>Faktisch bedeutet hier, dass angenommen wird, ein Tier leide, wenn ein Mensch unter gleicher Behandlung leiden würde.</p> <p>5 In diesem Gesetz bedeuten <u>«erniedrigend»</u>:</p> <p>Jedes Verhalten, das einen Menschen oder ein Tier an der vollen Entfaltung seiner faktischen Fähigkeiten hindert und/oder Mensch und Tier optisch verändert. Davon einzig ausgenommen sind Verschönerungen und/oder legale Operationen an Mensch und Tier.</p> <p>Faktische Fähigkeiten sind Fähigkeiten, die Menschen und Tiere in der Freiheit haben. Es muss angenommen werden, dass diese Fähigkeiten auch dann vorhanden sind, wenn sie nicht ausgelebt werden können.</p> <p>5 In diesem Gesetz bedeuten <u>«Forschung im Zusammenhang mit Foltergütern»</u>:</p> <p>Die Forschung an, mit, für, gegen Foltergüter/n und alle weiteren möglichen Handlungen der Forschung mit Foltergütern, die nicht direkt unter den Begriff «Folter» fallen.</p> <p>7 Die hier in den Absätzen 1 bis 6 definierten Begriffe sind in der gesamten Rechtsordnung ebenso zu verwenden.</p>
--	--	--	--	--



				<p>andere Geräte für den Haushalt und den Bau. Der Bundesrat erstellt eine ausführliche Liste.</p> <p>4 Tierversuche sind auch mit unter Absatz 3 genannten Geräten und den Geräten entsprechender Liste des Bundesrates verboten.</p>
		<p><b>Art. 5</b> Güter, die auch zur Folter verwendet werden können</p> <p>1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.</p>	<p>Nach meinen Vorschlägen in Art. 1 bis 4 muss man hier nur noch eine Aufzählung der Güter, die von den Foltergütern ausgenommen sind, machen.</p> <p>Mein Vorschlag hier in Variante a. ist eine solche Aufzählung,</p>	<p><b>Variante a.</b> <b>Art. 5</b> Güter, die auch zur Folter verwendet werden können</p> <p>1 Solche Güter werden als Foltergüter bezeichnet.</p> <p>2 Von den Verboten in Art. 4 ausgenommen sind wie in Art. 4, Abs. 3 genannte Gegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Messer</li> <li>- Haushaltsgeräte</li> <li>- Geräte für den Bau</li> </ul> <p>3 Der Bundesrat erstellt nach Art. 4, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 2 eine Liste der nicht unter den Begriff «Foltergüter» fallende Güter, die auch zur Folter verwendet werden können.</p> <p>4 Die Ausfuhr und die Vermittlung von diesen Gütern und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>5 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden kann,</p>

			<p>Variante b. ist als Vorschlag gedacht für den Fall, dass die Güter bereits in der Definition unterschieden werden wie Sie vorschlagen.</p> <p>Auch hier fehlt sodann das Verbot der Forschung im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können.</p> <p>Natürlich kann man nicht die Forschung für bessere Messer verbieten, allerdings Tierversuche damit schon.</p> <p>Hier muss klar ein Verbot für alle Bioinformatik grundsätzlich erfolgen.</p> <p>Auch das Programmieren von Quantenfeldern in lebendigen Organismen muss verboten werden.</p>	<p>dass die Güter zur Folter bestimmt sind.</p> <p><b>Variante b.</b>  <b>Art. 5</b> Güter, die auch zur Folter verwendet werden können</p> <p>1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.</p> <p>3 <b>Tierversuche mit solchen Gütern sind verboten.</b></p>
--	--	--	--	---

			<p>Die ETH Zürich macht schon Forschungen in Neuroinformatik. Es gibt nur zwei Nutzen dafür: 1. Das Lesen bioenergetischer Signale, Energie, Gedanken usw. und 2. Das Programmieren dessen und Folter damit. Beides ist verwerflich.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass dasselbe Gerät beides kann, weshalb es unter Art. 5 gehandhabt werden muss bei einer gesetzlichen Unterscheidung von Foltergütern und Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können.</p> <p>Dem Biotechnikforschungsfeld ist hier klar Einhalt zu gebieten, wie auch der Verwendung solcher Geräte.</p>	
		<p><b>Art. 6</b> Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können</p> <p>1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.</p>		<p><b>Art. 6</b> Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können</p> <p>1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.</p>

			<p>Hier ist es wichtig, das so beizubehalten, da EXIT, Dignitas Sterbehilfe mit solchen Medikamenten machen.</p> <p>Auch für die Einschläferung der Tiere sind solche Arzneimittel wichtig.</p> <p>Nebenbemerkung: „Politik für Tiere“ strebt an, dass auch Tiere für die Fleischgewinnung mit Medikamenten getötet werden. Da die Tiere nach dem Tod auch so zum Ausbluten gebracht werden können, besteht keine Gefahr für den Menschen. Und selbst wenn die Fleischqualität darunter leiden würde, was ich nicht glaube, da das Tier so sehr entspannt stirbt, schulden wir das den Tieren, die nur leben dürfen, um zu sterben.</p>	<p>3 Alle Handlungen mit Sterbemedikamenten werden hier ausdrücklich nicht verboten.</p> <p>4 Von Absatz 3 ausgenommen sind Tierversuche. Tierversuche mit solchen Medikamenten und anderen Tötungsmitteln.</p>
		<p><b>3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahren</b></p>		
		<p><b>Art. 7</b> Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.</p>	<p>„oder“: Komma statt „oder“ wäre korrekt.</p>	<p><b>Variante a. Art. 7</b> Bewilligungen</p> <p>1 Bewilligungen für alle hier im Gesetz genannten möglichen Handlungen mit Foltergütern einschliesslich Güter, die auch zur Folter verwendet werden können neben ihrer positiven anderen Verwendung, werden nur für Güter der Liste nach Art. 4 und 5 erteilt. Alle in diesem Gesetz genannten Handlungen</p>

		<p>2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.</p>	<p>„Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben“:</p> <p>Dies muss klarer sein. Die männliche Form muss sicher erwähnt werden um Männer im Gesetz einzuschliessen.</p> <p>Es fehlt der Bezug zu Art. 5 und Art. 6.</p> <p>Ein korruptes Gericht könnte den Titel so auslegen wollen, dass nach Art. 7 auch klare Foltergüter bewilligt werden können.</p> <p>Zumal Unmenschlichkeit und Erniedrigung nicht definiert sind, falls meine Vorschläge einer solchen Definition nicht angenommen werden, könnte es ausarten.</p> <p>Wir wissen, dass Gerichte gegen das Gesetz urteilen, wie zum Beispiel bei den Primatenversuchen in Zürich, schlicht deshalb, weil „Würde“ und „Wohl“ nie korrekt definiert wurden.</p> <p>Mein Vorschlag enthält korrekte Begriffsdefinitionen und</p>	<p>mit allen anderen Foltergütern bleiben verboten.</p> <p>2 Für jedes dieser Güter muss eine Bewilligung bestehen für alle in diesem Gesetz beschriebenen Handlungen damit.</p>
--	--	--	--	--

		<p>b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaates zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.</p> <p>c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002(3) erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.</p> <p>3 Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.</p> <p>4 Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Ergänzungen für ein möglichst sicheres Vermeiden von korrupten Gerichtsurteilen.</p>	<p>3 Die Endempfängerin/ der Endempfänger und ihre/seine Handlung mit dem entsprechenden bewilligten Gut muss klar sein oder klar angenommen werden können. Folter, Erniedrigung, unmenschliche Verwendung und Verwendung für die Todesstrafe müssen ausgeschlossen werden können, wo dies möglich ist. In diesem Fall muss es auch überprüft werden.</p> <p>4 Sind beispielsweise Messer für den Haushalt vorgesehen, darf angenommen werden, dass die Messer auch so verwendet werden.</p> <p>5 Bei der Durchfuhr und beim Handel muss das Einverständnis des Ursprungsstaates zur</p>
--	--	---	---	--

			<p>Bewilligungen für Tierversuche im Zusammenhang mit Folter müssen ausgeschlossen werden auch für solche Güter.</p> <p>Auch Messer sollen nicht an oder mit Tieren getestet werden dürfen und auch nicht Bioinformatik, besonders nicht in der Quantentechnologie, wie bereits mehrfach erwähnt.</p> <p>Ich mache auch hier Varianten a. und b.</p> <p>Variante a. gilt für den Fall, dass Güter, die auch als Foltergüter verwendet werden können unter den Begriff «Foltergüter» fallen.</p> <p>Variante b. gilt für die grundsätzliche Unterscheidung der beiden Güterarten:</p>	<p>Wiederausfuhr vorliegen, falls dieser ein solches verlangt.</p> <p>6 Eine Bewilligung darf nie erteilt werden, wenn eine Zwangsmassnahme nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002(3) erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.</p> <p>7 Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.</p> <p>8 Bewilligungen müssen mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>9 Bewilligungen für Tierversuche und für die Folter selbst an Tieren mit von Art. 4, 5 und 7 betroffenen Gütern, dürfen nie erteilt werden.</p> <p><b>Variante b. Art. 7</b> Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverbote für Güter, die auch zur Folter verwendet werden können und Forschung im Zusammenhang mit solchen Gütern</p> <p>1 Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme</p>
--	--	--	--	--

			<p>«Foltergüter» und «Güter, die auch zur Folter verwendet werden können».</p>	<p>besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.</p> <p>2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Es ist sicher und wird sichergestellt, dass die Güter bei der deklarierten Endempfängerin/ dem deklarierten Endempfänger verbleiben.</li> <li>b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaates zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.</li> <li>c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002(3) erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.</li> </ul> <p>3 Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.</p>
--	--	--	--	---

				<p>4 Bewilligungen müssen mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>5 Foltergüter dürfen nie bewilligt werden. Das versteht sich von selbst, soll hier aber explizit betont werden.</p> <p>6 Die Forschung im Zusammenhang mit Foltergütern darf nie bewilligt werden.</p> <p>7 Tierversuche mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, dürfen nie bewilligt werden.</p> <p>8 Das Tierversuchsverbot unter Absatz 7 gilt auch für die Forschung bewilligte Güter, die auch zur Folter verwendet werden können.</p>
Ndlungen damit		<p><b>Art. 8</b> Widerruf von Bewilligungen</p> <p>1 Bewilligungen werden widerrufen, wenn sich nach ihrer Erteilung die Verhältnisse so geändert haben, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>2 Sie können ausserdem widerrufen werden, wenn die an sie geknüpften Auflagen nicht eingehalten werden.</p>		
		(3) SR 946.231		
		<b>4. Abschnitt: Strafbestimmungen</b>		
		<p><b>Art. 9</b> Widerhandlungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich</p>	<p>Geldstrafe ist solchen Verbrechen sicher gleichgültig, ausser sie ist extrem hoch.</p>	<p><b>Art. 9</b> Widerhandlungen</p> <p>1 Alle expliziten Verbote und alle anderen Widerhandlungen</p>

		<p>a. Gegen ein Verbot nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 <b>oder</b> Artikel 6 Absatz 2 verstösst;</p> <p>b. Ohne entsprechende Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 <b>oder</b> Artikel 6 Absatz 1 ausübt;</p> <p>c. Güter nach den Artikeln 4-6 einer anderen Person als der in der Bewilligung genannten Endempfängerin oder an einen anderen als der in der Bewilligung genannten Bestimmungsort liefert <b>oder</b> vermittelt <b>oder aber</b> liefern <b>oder</b> vermitteln lässt;</p> <p>d. Güter nach den Artikeln 4-6 einer Person zukommen lässt, von der er oder sie weiss oder annehmen <b>muss</b>, dass <b>diese jene</b> direkt oder indirekt an eine Endempfängerin weiterleitet, an welche die Güter nicht geliefert werden dürfen.</p> <p>2 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	<p>Die Strafe muss deshalb immer Gefängnisstrafe sein für die schlimmsten Verbrechen.</p> <p>„<b>oder</b>“: Es ist wichtig, immer „und/oder“ sagen, sonst kann es zur sprachlichen Rauswindung aus der Bedeutung des Artikels kommen.</p> <p>Allgemein lässt sich sagen, dass jeder Verstoß gegen dieses Gesetz strafbar sein muss.</p> <p>Man könnte unterscheiden, dass explizite Verbote härter bestraft werden, als ausserhalb des Verbotsartikels genannte Widerhandlungen.</p> <p>Das Gesetz muss aber einfacher sein und komplett verallgemeinert und streng genug oder extrem detailliert.</p> <p>Ich kreiere in meinem Vorschlag eine Version, die für alle Endergebnisse dieser Vernehmlassung funktioniert.</p> <p>„<b>diese jene</b>“: Sicherheitshalber ist es besser: „dies Person“ zu schreiben.</p> <p>„Endempfängerin“: Es ist wichtig, auch die männliche Form zu erwähnen, sonst könnte es sein, dass man Männer unschuldig dastehen lässt.</p> <p><u>Vorsätzlichkeit</u> kann kaum nachgewiesen werden, weil sie kaum beweisbar ist.</p>	<p>gegen dieses Gesetz sind strafbar.</p> <p>2 Das Strafmass bemisst sich nach der Intensität des durch die Widerhandlung, einschliesslich</p>
--	--	---	--	--

		<p>a. unrichtige Angaben macht, die für die Bewilligung wesentlich sind;</p> <p>b. eine an eine Bewilligung geknüpfte Auflage nicht einhält; <b>oder</b></p> <p>c. Güter nach den Artikeln 4-6 nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus-oder Durchfuhr anmeldet.</p> <p>3 Wird eine Tat <b>fahrlässig</b> begangen, so ist die Strafe Busse.</p>	<p>Deshalb schlage ich vor, dass man bestraft wird, egal ob es vorsätzlich geschah oder nicht.</p> <p>Bei Absatz 3 fehlt der Bezug auf die Absätze 1 und 2.</p> <p>Insgesamt kann man zu dem Artikel sagen, dass er zu wenig streng ist.</p> <p>Es gilt eigentlich nur noch, was bestraft werden kann.</p> <p>Ich verzichte auf die Korrekturen rot markierter und weiterer genannter Fehler. Die Korrekturen sollten aber bei Beibehalt Ihrer Version vorgenommen werden.</p> <p>Der Artikel sollte einfacher und viel allgemeiner formuliert auf das ganze Gesetz bezogen geschrieben werden.</p> <p>Einen entsprechenden Vorschlag mache ich, der für alle möglichen Resultate dieser Vernehmlassung gültig ist.</p>	<p>Verstoss gegen Verbote, entstandenen Leides und nach der Anzahl betroffenen Menschen und/oder Tiere,</p> <p>3 Für die Definition des Leides auch bei Tieren, wird der Mensch als Referenz genommen, weil wir das Leid der Tiere nur so verstehen können.</p> <p>4 Die minimale Strafe für eine Widerhandlung beträgt immer 10 000.- Franken.</p> <p>5 Die Höchststrafe für eine Widerhandlung beträgt lebenslängliche Haftstrafe.</p> <p>6 Tierversuche und Folter an Tieren werden immer mit mindestens 1 Mio. Franken pro Tier bestraft.</p> <p>7 Tierversuche und Menschenversuche sowie Folter an ihnen werden zusätzlich immer mit einer dreissigjährigen Haftstrafe bestraft.</p>
		<b>Art. 10</b> Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben		<b>Art. 10</b> Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

		Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974(4) über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar,	Das muss strenger sein. Auch hier kreiere ich eine Version, die für alle Vernehmlassungsergebnisse als Vorschlag gilt.	1 Es gilt Art. 9.  2 Zusätzlich gilt für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974(4) über das Verwaltungsstrafrecht.
		<b>Art. 11</b> Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht  1 Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen untersteht der Bundesgerichtsbarkeit.  2 Die Bewilligungsbehörde, die Zollorgane sowie die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden bringen Widerhandlungen, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie Kenntnis erhalten, bei der Bundesanwaltschaft zur Anzeige.	Oft schätzen Polizistinnen und Polizisten solche Wahrnehmungen als Psychose ein. Es ist wichtig, dass alles zur Anzeige gebracht wird und nicht einer subjektiven Einschätzung untersteht.	Art. 11 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht  1 Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen untersteht der Bundesgerichtsbarkeit.  2 Die Bewilligungsbehörde, die Zollorgane sowie die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden bringen Widerhandlungen, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie Kenntnis erhalten, bei der Bundesanwaltschaft zur Anzeige.  3 Alle in der Schweiz wohnhaften und sich aufhaltenden Personen dürfen ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft direkt vortragen. Die Bundesanwaltschaft verfolgt solche Anzeigen, in die korrekte Form gebracht ihrerseits, von Amtes wegen immer.
		(4) SR 313.0		
		<b>5. Abschnitt: Zusammenarbeit von Behörden</b>		
		<b>Art. 12</b> Koordination		<b>Art. 12</b> Koordination

		<p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1996(5), des Bundesgesetz vom 27. September 2013(6) über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(7), so bestimmen die beteiligten Behörden diejenigen Behörde, die das Verfahren koordiniert.</p> <p>2 Dieses Gesetz gilt nur soweit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996(8) über das Kriegsmaterial anwendbar ist.</p>	<p>Es ist wichtig, dass sich bei Verstößen gegen dieses Gesetz immer die Bundespolizei und das Bundesgericht kümmern.</p> <p>Richtig meiner Meinung nach: Bundesgesetz<sup>es</sup></p> <p>Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial muss diesem Gesetz unterstellt sein.</p>	<p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1996(5), des Bundesgesetzes vom 27. September 2013(6) über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(7), so koordiniert der Bundesrat das Verfahren und kann hierfür mit einer eigens hierfür geschaffenen Instanz, der Koordinationsstelle für Verstösse gegen das Foltergütergesetz, zusammenarbeiten.</p> <p>2 Dieses Gesetz wird dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996(8) über das Kriegsmaterial im Widerspruchfall überstellt. Es gilt das Verfassungsrecht. Immer höher gestellt sind Art. 80 und Art. 120 der BV.</p>
		<p><b>Art. 13 Amtshilfe unter schweizerischen Behörden</b></p> <p>1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p> <p>2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich</p>		<p><b>Art. 13 Amtshilfe unter schweizerischen Behörden</b></p> <p>1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p> <p>2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich</p>

		<p>aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(9), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(10), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(11), des Bundesgesetzes vom 25.Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen(12) und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember1996(13) zu.</p>	<p>Eine Internationale Datenbank jeder Meldung, auch nicht bewiesener Meldungen, ist wichtig. Es gibt Energiefoltergeräte im Ausland, die in der Schweiz angewendet werden (USA).</p>	<p>aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(9), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(10), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(11), des Bundesgesetzes vom 25.Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen(12) und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember1996(13) zu.</p> <p>3 Der Bundesrat und seine Koordinationsinstanz nach Art.12, Abs. 1 schaffen eine Datenbank mit allen für die Handhabung dieses Gesetzes relevanten Gesetzen, Gesetzesänderungen und Gerichtsurteilen.</p>
		<p><b>Art. 14</b> Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden</p> <p>1 Die Bewilligungsbehörde kann mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europarates zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:</p> <p>a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender <u>ausländischer Vorschriften</u> erforderlich ist; und</p>	<p>Wichtig ist, dass nur zusammengearbeitet wird, wenn die ausländischen Vorschriften <u>gegen</u> Folter und Foltergüter sind. Das muss auch so stehen.</p>	<p><b>Art. 14</b> Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden</p> <p>1 Die Bewilligungsbehörde muss mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europarates zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, <u>wenn</u>:</p> <p>a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender <u>ausländischer Vorschriften</u> erforderlich ist; und</p>

		<p>b. die ausländischen Behörden an das Amtsgeheimnis oder eine <u>Verschwiegenheitspflicht</u> gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.</p> <p>2 Die Bewilligungsbehörde kann ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen; zu deren Erlangen kann sie ihnen Daten bekanntgeben über:</p> <p>a. die Beschaffenheit, die Menge, den Bestimmungs- oder Verwendungsort, den Verwendungszweck <u>soweit die Empfängerin von Gütern</u>;</p> <p>b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von <u>Gütern</u> beteiligt sind;</p>	<p>Es gibt keinen Grund für Verschwiegenheit. Wirtschaftsspionage ist beim Verbot nicht mehr möglich.</p> <p>Hier fehlt auch das Klare Einstehen gegen solche Güter auch im Ausland und gegen Forschung in diesem Zusammenhang.</p> <p><u>Das ist sprachlich nicht richtig.</u> «Güter» hier ist zu allgemein formuliert.</p>	<p>b. die ausländischen Vorschriften <u>mindestens so streng</u> gegen Foltergüter und die Forschung in diesem Zusammenhang sind.</p> <p>1bis Die Schweiz setzt sich für strengere Vorschriften gegen Folter, Foltergüter und Forschung in diesem Zusammenhang auch im Ausland ein.</p> <p>2 Die Bewilligungsbehörde kann ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen; zu deren Erlangen kann sie ihnen Daten bekanntgeben über:</p> <p>a. die Beschaffenheit, die Menge, den Bestimmungs- oder Verwendungsort, den Verwendungszweck von <u>hier im Gesetz behandelten Gütern</u>;</p> <p>b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von <u>hier im Gesetz behandelten Gütern</u> beteiligt sind;</p>
--	--	--	---	--

		c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.	Es ist unklar, was mit «Geschäft» gemeint ist.  Es fehlen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Forschung und Folter von Tieren.	c. die finanzielle Abwicklung hier im Gesetz behandelte Geschäfte;  d. alle Daten in Bezug auf Tierversuche und Menschenversuche sowie Folter an Menschen und Tieren im Zusammenhang mit diesem Gesetz und den von diesem behandelten Gütern.
		(5) SR 514.54 (6) SR 935.41 (7) SR 946. 202 (8) SR 524.51 (9) SR 514.51 (10) SR 514.54 (11) SR 941.41 (12) SR 946. 201 (13) SR 946. 202		
		<b>Art. 15</b> Vollzug  Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, regelt das Bewilligungsverfahren und den <b>Vollzug der Grenze</b> .	„Vollzug der Grenze“: Ich habe keine Ahnung, was damit gemeint ist.	<b>Art. 15</b> Vollzug  Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, regelt das Bewilligungsverfahren und den <b>Vollzug des Gesetzes</b> .
		<b>Art. 16</b> Berichterstattung  Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur <b>Aussenwirtschaftspolitik</b> .	Es handelt sich hier nicht nur um <b>Aussenwirtschaftspolitik</b> .	<b>Art. 16</b> Berichterstattung  Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur <b>Aussenwirtschaftspolitik, zur Forschung und zum Tierschutz</b> .
		<b>Art. 17</b> Änderung anderer Erlasse		

		Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
		<b>Art. 18</b> Referendum und Inkrafttreten  1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		
		Datum  Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler:		
		<b>Änderungen anderer Erlasse</b>  Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert.	Es braucht hier den Plural «Änderungen»	
<b>Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996</b>		<b>1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996(14)</b>		
<b>Art. 41</b> Amtshilfe in der Schweiz  Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.		<b>Art. 41</b> Amtshilfe unter Schweizer Behörden  1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.  2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(15), des Sprengstoffgesetzes vom 25.		Art. 41 Amtshilfe unter Schweizer Behörden  1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.  2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(15), des Sprengstoffgesetzes vom 25.

		März 1977 (16), des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1982(17) über aussenwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(18) und des Foltergütergesetzes vom (19) zu.	Wenn mein Vorschlag angenommen wird, dass der Bundesrat eine Koordinationsinstanz für das Foltergütergesetz schafft, ist dem Vorschlag ein entsprechendes Informationsobligatorium anzufügen.	März 1977 (16), des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1982(17) über aussenwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(18) und des Foltergütergesetzes vom (19) zu.  3 Alle Organe und Behörden stellen ihre Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Koordinationsinstanz des Bundesrates für das Foltergütergesetz zu.
<b>Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000</b>		<b>2. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000(20)</b>		
<b>Art. 21</b> Beschränkungen für die Ausfuhr und den Handel im Ausland  1 Es ist verboten, Arzneimittel auszuführen oder mit ihnen Handel im Ausland zu betreiben, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie im Zielland verboten sind;</li> <li>b. aus den Umständen erkennbar ist, dass sie für widerrechtliche Zwecke vorgesehen sind; oder</li> <li>c. davon auszugehen ist, dass sie für die Hinrichtung von Menschen bestimmt sind.</li> </ul> 1bis Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Ausfuhr und den Handel im Ausland von	1	<b>Art 21</b> Abs. 1 Bst. c und 1(bis)  Aufgehoben	Es gibt keinen Grund für die vorgeschlagene Aufhebung. Es ist auch im Vorschlag des Foltergütergesetzes und in meinem Änderungsvorschlag der Bundesrat, der bestimmt.  Wenn die Aufhebung wie vorgeschlagen erfolgt, können laut Vorschlag für das Foltergütergesetz die Koordinationsinstanzen festlegen, dass das Heilmittelgesetz und nicht das Foltergütergesetz zur Anwendung kommt für Tötungsmittel und dann haben wir eine Gesetzeslücke, die den Handel mit solchen Mitteln erlauben kann.	Art. 21 nicht ändern

<p>Arzneimitteln, welche für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden könnten. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der EU.</p> <p>2 Der Bundesrat kann vorschreiben, dass die Ausfuhr von Arzneimitteln, die in der Schweiz oder im Zielland nicht zugelassen sind, im Einzelfall vom Institut verboten oder einer Beschränkung unterstellt wird.</p> <p>3 Das Institut erstellt eine Liste der Arzneimittel, die einer Ausfuhrbeschränkung oder einem Ausfuhrverbot unterliegen.</p> <p>4 Es kann im Einzelfall Ausnahmen von der Ausfuhrbeschränkung oder dem Ausfuhrverbot bewilligen, insbesondere wenn die Behörde des Ziellandes der Einfuhr zustimmt.</p>				
<p><b>Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen</b></p>		<p><b>3. Bundesgesetz vom 27. September 2013(21) über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen</b></p>	<p>Das Wort «privaten» wurde vergessen.</p>	
<p><b>Art. 16</b> Koordination</p> <p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 oder des Embargogesetzes vom 22. März 2002, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.</p>		<p><b>Art. 16</b> Koordination</p> <p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(22), des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(23), des Embargogesetzes vom 22. März 2002(24) oder des Foltergütergesetzes vom ... (25), so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.</p>	<p>Hier muss nach meinem Vorschlag auch der Bundesrat und seine Koordinationsinstanz zum Foltergütergesetz verantwortlich gemacht werden.</p>	<p><b>Art. 16</b> Koordination</p> <p>1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(22), des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(23), des Embargogesetzes vom 22. März 2002(24) oder des Foltergütergesetzes vom ... (25), so koordiniert der Bundesrat und seine eigens dafür geschaffene</p>

<p>2 Die Behörde, die das Verfahren koordiniert, sorgt für einen möglichst einfachen Verfahrensablauf und stellt sicher, dass dem Unternehmen alle Verfahrensergebnisse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen mitgeteilt werden.</p>				<p>Koordinationsinstanz zum Foltergütergesetz das Verfahren.</p>
		<p>(14) SR <b>514.51</b>  (15) SR <b>514.54</b>  (16) SR <b>941.41</b>  (17) SR <b>946.201</b>  (18) SR <b>946.202</b>  (19) SR ...  (20) SR <b>812.21</b>  (21) SR <b>935.41</b>  (22) SR <b>514.54</b>  (23) SR <b>946.201</b></p>	<p>(24) später erwähnt  (25) später erwähnt</p>	
<p><b>Art. 28</b> Amtshilfe innerhalb der Schweiz</p> <p>1 Die Behörden des Bundes und der Kantone geben der zuständigen Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Personendaten bekannt.</p> <p>2 Die zuständige Behörde gibt Informationen und Personendaten folgenden Behörden zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben bekannt:</p> <p>a. den für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlichen Behörden des Bundes und der Kantone;</p>		<p><b>Art. 28</b> Amtshilfe innerhalb der Schweiz</p>		<p><b>Art. 28</b> Amtshilfe innerhalb der Schweiz</p> <p>1 Die Behörden des Bundes und der Kantone geben der zuständigen Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Personendaten bekannt.</p> <p>2 Die zuständige Behörde gibt Informationen und Personendaten folgenden Behörden zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben bekannt:</p> <p>a. den für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlichen Behörden des Bundes und der Kantone;</p>

<p>b. den für den Vollzug des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 und des Embargogesetzes vom 22. März 2002 zuständigen Behörden;</p> <p>c. den Strafbehörden, sofern es um die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen geht;</p> <p>d. den für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;</p> <p>e. den für die auswärtigen Angelegenheiten und für die Wahrung der äusseren Sicherheit zuständigen Bundesbehörden;</p> <p>f. den für die Bewilligung und die Kontrolle privater Sicherheitsdienst- leistungen zuständigen kantonalen Behörden.</p>		<p>3 Die Strafbehörden stellen der zuständigen Behörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(26), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(27), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(28), des Bundesgesetzes vom 25. Juni</p>		<p>b. den für den Vollzug des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 und des Embargogesetzes vom 22. März 2002 zuständigen Behörden;</p> <p>c. den Strafbehörden, sofern es um die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen geht;</p> <p>d. den für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;</p> <p>e. den für die auswärtigen Angelegenheiten und für die Wahrung der äusseren Sicherheit zuständigen Bundesbehörden;</p> <p>f. den für die Bewilligung und die Kontrolle privater Sicherheitsdienstleistungen zuständigen kantonalen Behörden.</p> <p>3 Die Strafbehörden stellen der zuständigen Behörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(26), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(27), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(28), des Bundesgesetzes vom 25. Juni</p>
--	--	---	--	--

		1982(29) über aussenwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(30) und des Foltergütergesetzes vom ...(31) zu.		1982(29) über aussenwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996(30) und des Foltergütergesetzes vom (31) zu.  4 Ebenfalls zuzustellen sind unter Absatz 3 genannte Urteile dem Bundesrat und seiner Koordinationsstelle für das Foltergütergesetz.
<b>Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen</b>		<b>4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982(32) über aussenwirtschaftliche Massnahmen</b>	Ich habe hier nur die Version Bundesgesetz vom 25. Juni 1982(32) über aussenwirtschaftliche Massnahmen von 1982 gefunden online. Ich hoffe, es gibt keine neue Version.	
<b>Art. 10</b> Berichterstattung und Genehmigung  1 Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung mindestens einmal jährlich über wichtige Fragen der Aussenwirtschaftspolitik. Die Genehmigung der Geschäftsführung erfolgt jedoch bei der Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Bundesrates.  2 Ausserdem erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung innert sechs Monaten Bericht, wenn er Massnahmen angeordnet hat (Art. 1) oder Abkommen vorläufig anwendet (Art. 2). Die Bundesversammlung entscheidet aufgrund des Berichtes des Bundesrates, ob die		<b>Art. 10</b> Abs. 4 Bst. d		

<p>Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen und über die Genehmigung der Abkommen.</p> <p>3 Der Bundesrat kann in seinen Berichten weitere Abkommen über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>4 Den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik beigefügt sind die jährlichen Berichte nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 198612;</li> <li>b. Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten;</li> <li>c. Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzenbeschlusses vom 9. Oktober 1981</li> </ul>		<p>4 Den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik beigefügt sind die jährlichen Berichte nach:</p> <p>d. Artikel 16 Absatz 2 des Foltergütergesetzes vom .... (33)</p>		
<p><b>Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996</b></p>		<p><b>5. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996(34)</b></p>		
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für doppelt verwendbare Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und</p>		<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p>		

<p>welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.</p> <p>2bis Er bestimmt zudem, welche strategischen Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.</p> <p>3 Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 anwendbar ist.</p>		<p>3 Dieses Gesetz gilt nur soweit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996(35) über das Kriegsmaterial, das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003(36) oder das Foltergütergesetz vom .... (37) anwendbar ist.</p>		
<p><b>Art. 3</b> Begriffe</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Güter</i>: Waren, Technologien und Software;</p> <p>b. <i>doppelt verwendbare Güter</i>: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;</p> <p>c. <i>besondere militärische Güter</i>: Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten;</p> <p>cbis.</p>		<p><b>Art. 3</b> Bst. e</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p>	<p>I</p>	<p>Art. 3 ohne Änderung beibehalten</p>

<p><i>strategische Güter</i>: Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind;</p> <p>d. <i>Technologie</i>: Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen;</p> <p>e. <i>Vermittlung</i>: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen oder der Abschluss von Verträgen, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll, ungeachtet des Ortes, wo sich die Güter befinden.</p>		<p>e. Betrifft nur den französischen Text.</p>	<p>Die «Vermittlung» unter Buchstabe e. sollte der Deutung nicht der Willkür überlassen werden. Das Gelten einer Definition nur für eine Landessprache macht keinen Sinn und schafft nur Gesetzeslücken. Wahrscheinlich ist es auch illegal.</p>	
		<p>(24) SR <b>946.231</b> (25) SR ... (26) SR <b>514.41</b> (27) SR <b>514.54</b> (28) SR <b>941.41</b> (29) SR <b>946.201</b> (30) SR <b>946.202</b> (31) SR ... (32) SR <b>946.201</b> (33) SR ... (34) SR <b>946.202</b> (35) SR <b>514.51</b> (36) SR <b>732.1</b> (37) SR ...</p>		
<p><b>Art. 14</b> Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a.</p>		<p><b>Art. 14</b> Abs. 1 Bst. e</p> <p>1 Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>		<p>Art. 14 ohne Änderung beibehalten</p>

<p>ohne entsprechende Bewilligung Waren herstellt, lagert, weitergibt, verwendet, ein-, aus-, durchführt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;</p> <p>b. ohne entsprechende Bewilligung Technologie oder Software an Empfänger im Ausland weitergibt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;</p> <p>c. in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;</p> <p>d. Güter nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung anmeldet;</p> <p>e. Güter an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt oder vermittelt beziehungsweise liefern, übertragen oder vermitteln lässt;</p> <p>f. Güter jemandem zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Endverbraucher weiterleitet, an den sie nicht geliefert werden dürfen.</p> <p>2 In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu</p>		<p>d. Betrifft nur den französischen Text.</p>	<p>Wie bereits erläutert würde ein solches Entfernen eines Gesetzesteils Gesetzeslücken geschaffen. Hier könnte man auf die Ungültigkeit allgemein des Buchstaben d. plädieren und straffrei Güter nicht anmelden. <u>Man kann so das ganze Foltergütergesetz wegwerfen.</u> Dass wir so mehrere Gesetzesversionen haben würden faktisch ist sicher nicht legal.</p>	
---	--	--	--	--

<p>5 Millionen Franken verbunden werden.</p> <p>3 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.</p>				
<p><b>Art. 19</b> Amtshilfe in der Schweiz</p> <p>Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p>		<p><b>Art. 19</b> Amtshilfe unter Schweizer Behörden</p> <p>1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p> <p>2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(38), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(39), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(40), des Kernenergiegesetzes vom 21. März2003(41), des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982(42) über aussenwirtschaftliche Massnahmen und des Foltergütergesetzes vom (43) zu.</p>	<p>Auch hier ist dem Bundesrat und seiner Koordinationsinstanz für</p>	<p>Art. 19 Amtshilfe unter Schweizer Behörden</p> <p>1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p> <p>2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996(38), des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997(39), des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977(40), des Kernenergiegesetzes vom 21. März2003(41), des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982(42) über aussenwirtschaftliche Massnahmen und des Foltergütergesetzes vom (43) zu.</p> <p>3 Ebenfalls zuzustellen sind unter Absatz 2 genannte Urteile dem Bundesrat und seiner</p>

			das Foltergütergesetz Zustellung der Urteile zu ergänzen.	Koordinationsstelle für das Foltergütergesetz.
		(38) SR <b>514.51</b> (39) SR <b>514.54</b> (40) SR <b>941.41</b> (41) SR <b>732.1</b> (42) SR <b>946.201</b> (43) SR ...		

### Schlusswort

Es ist darauf zu achten, dass die Situation nicht schlechter, im Sinne von weniger ethisch wird, als sie es jetzt ist.

Es können meines Wissens bereits Güter verboten werden. Auch Tierversuchsbereiche können verboten werden.

Man würde meiner Meinung nach besser das aktuelle Gesetz konsequenter und weniger forschungsfreundlich anwenden, als komplexe neue Strukturen zu verantworten und Gesetzeslücken zu generieren.

Es wäre auch sinnvoll, fehlerhafte Gerichtsurteile zu revidieren statt aufgrund von Fehlurteilen neue Gesetze zu schaffen.

Es wäre ebenfalls lobenswert, wenn der Bundesrat seine Botschaften zu neuen Gesetzen jeweils geltend macht.

Ich bedanke mich herzlich für das Berücksichtigen meiner Eingabe zu dieser Vernehmlassung.

Die Tiere sind mein politisches Engagement und ich würde mich freuen, wenn die Tiere endlich respektiert würden wie Menschen.

In jedem Fall begrüsse und bedanke ich mich für jede Verbesserung des wahren Wohles und der wahren Würde der Tiere.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.